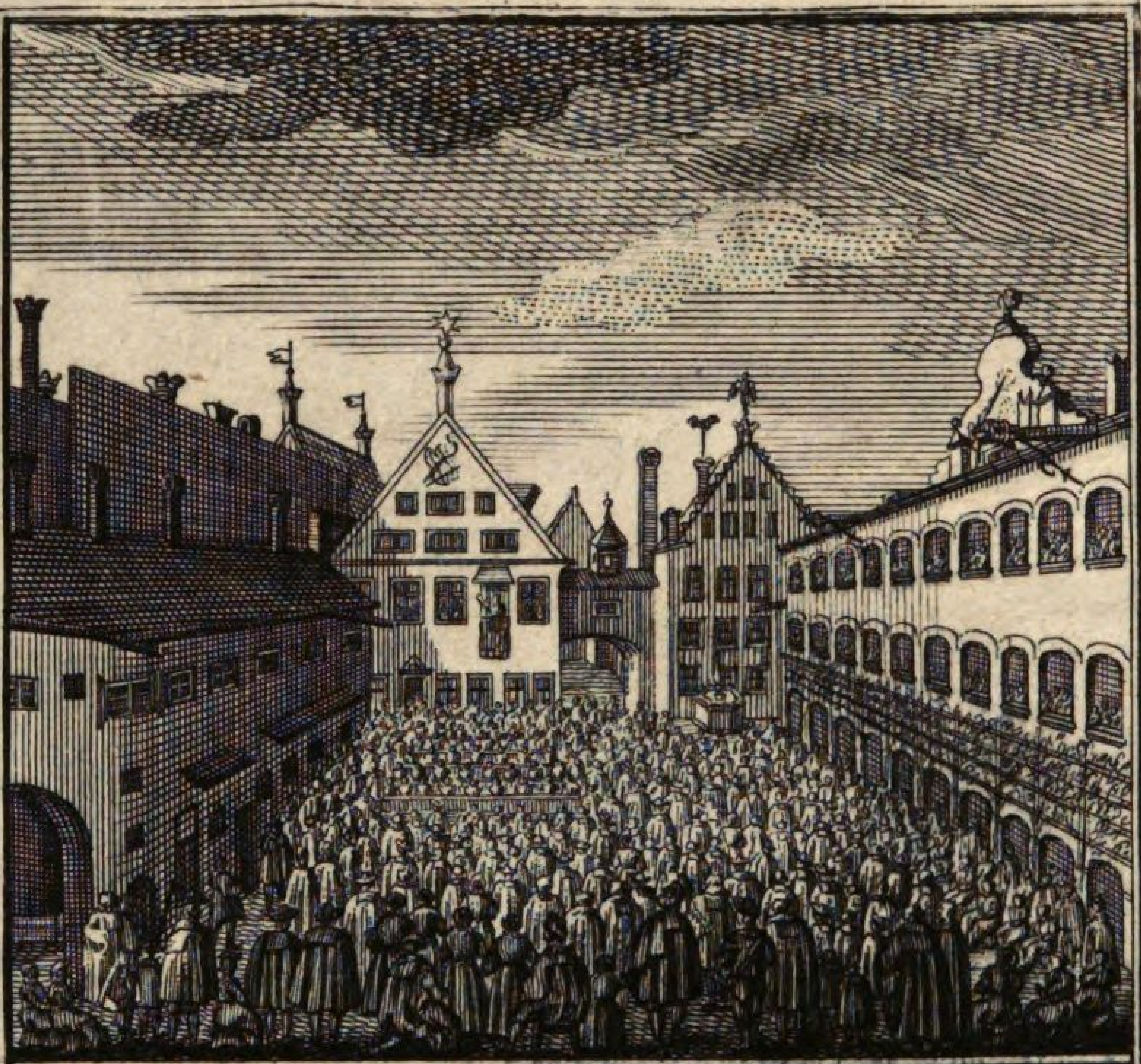

Ex Bibliotheca
Collegii Evangelici,
Aug. Vindel.

L. M. Steinberger Sculps. A. V.

6

LW
2524

Julii Bernhards von Rohr,

Hoch-Fürstl. Sächs. Merseburg. Land-Cammer-Raths und Dohm-Herrns,

Historische Nachricht

Aller

Von Ihm bisher in Druck gegebenen

Bücher und Schrifften,

Und derer,

Welche Er noch zu elaboriren gesonnen ist.

Leipzig, 1735.

Verlegts Johann Christian Martini, Buchhändler in der Grimmischen Gasse.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Mein Leser!

Es sind nunmehro ein zwantzig Jahr verflossen, da ich unterschiedene von mir ausgearbeitete Schrifften in die Welt geschickt. Ich gestehe gar gerne, daß ich mir vor dieser Zeit dergleichen nicht leicht hätte in die Gedancken kommen lassen. Ich hätte so wohl in meine ei-

genen Kräffte ein Mißtrauen gesetzt, als an der gütigen Aufnahme des Publici gezweifelt. Wie ich mir nun bey dieser Arbeit nichts als die Fehler zuschreibe, so erkenne um desto mehr vor eine besondere Wohlthat des grossen GOttes, die er mir ohne mein Verdienst erzeiget, daß er mir bey manchen innerlichen und äusserlichen Leiden, so ich sonst erfahren, zu dieser Arbeit gesunde Leibes- und Gemüths-Kräffte, Muse, Gedult, und auch Glück und Segen verleihen wollen; Ich erfreue mich hierbey nicht so wohl, daß ich in einem und dem andern mir selbst einigen Nutzen zu wege gebracht, als vielmehr, daß ich ein Werckzeug gewesen, auf unterschiedene Weise meinem Nächsten einige, obschon geringe Dienste zu leisten.

Ob ich zwar bey dieser Arbeit eben diejenigen Leiden erfahren, die über meine andern Brüder ergangen, so dergleichen unternommen, da sich hier und da, heimlich und öffentlich, unter allerhand Leuten, aus Neid und Mißgunst, schmähsüchtige Urtheils-Fasser gefunden, so habe dennoch ins besondere Göttliche Güte auch davor zu verehren, daß nicht allein feindselige Gemüther dieser Arbeit keine Hinderniß in den Weg legen können, sondern selbige auch die Neigungen der Menschen also gelencket, daß meine schlechten Schrifften mehr durch gute als böse Gerüchte gegangen. Die Ruhmwürdigen Herren Autores der Lateinischen und Teutschen Actorum Eruditorum, welche in Leipzig verfertiget werden, der fortgesetzten Sammlungen von alten und neuen

Sachen, der auserlesenen Theologischen Bibliotheck, der Novorum literariorum Franconiæ, und viel andere mir grösten Theils unbekannte Gelehrte, haben in den Journalen, oder auch in den Gelehrten und Politischen Zeitungen und andern Schrifften mehr, solche gütige Urtheile davon gefället, daraus ich erkannt, daß ich meine Zeit, bey Verfertigung dieser Schrifften, nicht vergeblich angewendet, und wodurch ich auf das neue, zu Fortsetzung der bisherigen Arbeit, aufgemuntert worden; Unterschiedene gelehrte Professores auf Universitäten haben einigen von meinen Büchern die Ehre angethan, und darüber gelesen, und sie auch sonst ihren Zuhörern recommandiret; Es sind auch einige meiner Tractate, über alle mein Vermuthen, in dem König-

nigreich Schweden bekannt, und daselbst in die Schwedische Sprache übersetzt worden. Ich erstatte hierbey allen bekannten und unbekannten Gönnern meiner Schrifften vor ihre gütigen Sentimens allen nur ersinnlichen und ergebensten Danck ab, und wolte wünschen, Gelegenheit zu haben, gegen einen ieden meine Erkentlichkeit wiederum zu bezeigen.

Die gütige Aufnahme meiner Schrifften, und die starcke Anzahl der guten Freunde, die mündlich und schrifftlich ein Verzeichniß meiner bisher gedruckten Bücher von mir verlanget, hat mich auch zu dieser Nachricht veranlast, weil meines Wissens bisanhero noch kein Verzeichniß meiner sämtlichen Schrifften gedruckt worden, und

sie nicht alle bey einem Verleger anzutreffen, so ist es manchen verdrüßlich gewesen, die Rubriquen in unterschiedenen Buch-Läden zusammen zu suchen, mir aber ebenfalls beschwerlich, denen, welche mich drum ersucht, und welchen ich es nicht wohl abschlagen können und wollen, die Titel meiner Schrifften so viel mahl abschreiben zu lassen. Hierbey kan nicht leugnen, daß auch einige lieb-lose und ungegründete Urtheile feindseliger Gemüther zu dieser Arbeit einigen Bewegungs-Grund mir an die Hand gegeben. Es ist mir gantz genau bekannt, daß einige, die eben nicht dem Pöbel beyzuzehlen, darbey aber abgesagte Feinde der Wissenschafften, und zugleich aller derer, die sie lieben und zu befördern suchen, nicht allein von mir ausgesprengt,

sprengt, daß alle meine Bücher nichts als blosse Ubersetzungen und Collectionen wären, sondern auch gar solche Titel ausgedichtet, die mir niemahls in die Gedancken gekommen, und wornach sie unter meinen Namen wohl kein Buch in allen Buch-Läden antreffen werden. Die Menschen von dieser Gattung können ihre Lästerungen desto sicherer ausschütten, ohne eine Widerlegung zu befürchten, weil sie sich hierbey gemeiniglich an solche addressiren, die sich um die Studia eben so wenig bekümmern, als wie sie, und ausser den Romainen und einigen andern lustigen Schrifften, so sie bloß zur Zeit-Verkürtzung lesen, weder von meinen noch anderer Leute Schrifften Erkäntniß be-

sitzen. Ob nun schon dieses Verzeichniß meiner Schrifften nicht vermögend seyn wird, solchen Leuten ein Gebiß in das Maul zu legen, so wird es doch vielleicht den Nutzen haben, daß mancher Unpartheyischer, wenn er dergleichen ohngefehr mit anhöret, ohne grosse Mühe einen solchen Raisonneur desto geschwinder widerlegen, oder doch einem andern alsobald das Gegentheil zeigen kan, und nicht erst nöthig hat, die Bücher alle zu zeigen, oder die Titel davon aus denen Buch-Läden zu verlangen; Um deßwillen habe ich auch eine etwas vollständigere Information, die ich dem Leser mittheile, dem blossen Verzeichniß der Titel vorziehen wollen.

Man findet in dieser Nachricht theils die Gelegenheit, welche mich zu Ausarbeitung dieser oder jener Schrifft veranlast, theils auch sonst, was zu ihrer Historie gehöret, als die unterschiedenen Auflagen, die Hülffs-Mittel, derer ich mich hierbey bedienet, die Methode, nach welcher ich sie abgehandelt, einige Streitigkeiten mit den Gegnern, u. s. w. Nicht weniger habe ich auch bey einigen meine eigenen Fehler nicht verschwiegen, und aufrichtig angezeiget, worinnen ich in gegenwärtigen von den Lehr-Sätzen, die ehedem behauptet, abgehe; Es kan wohl seyn, daß mir manche Leute gegenwärtige Arbeit vor eine Prahlerey auslegen werden, ich gönne ihnen

in diesem Stücke, wie in den übrigen, ihre Freyheit zu urtheilen, mit gelassenem Gemüthe, genung, daß ich selbst in meinem Gewissen überzeuget, und auch andere, die mich von Person kennen, von mir sattsam versichert sind, daß ich zu nichts weniger, als zum Prahlen und Aufschneiden geneigt bin. Ich habe bey dieser Methode, der ich mich bedienet, gar viel Vorgänger, die es in den Wissenschafften auf eine solche hohe Staffel gebracht, die ich nicht erreichen werde, und bey der gelehrten Welt einen sehr grossen Namen erlanget; Boshaffte Menschen können nicht allein aus den unschuldigsten, sondern auch aus den löblichsten und tugendhafftesten Handlungen Anlaß

laß nehmen, andere zu lästern und zu richten. Diejenigen, die alle meine Schrifften besitzen, welcher Anzahl iedoch nicht so gar groß seyn wird, werden zwar dieser Historischen Nachricht gar leicht entbehren können, und nicht so gar viel neues daraus lernen, inzwischen sie doch auch eines und das andere darinnen antreffen, so in den Vorreden meiner Schrifften eben nicht ausgedrückt, und ihnen nicht entgegen seyn kan.

Nunmehro solte ich wohl des Bücher-Schreibens überdrüßig seyn, ich weiß auch gewiß, daß mir manche von der Sorte derjenigen Leute, die allbereits vor zehen und mehr Jahren meinen Herren Verlegern,

legern, in Ansehung meiner Schriff-ten, ein unglückliches Prognosticon gestellet, dessen Unrichtigkeit aber die folgenden Zeiten erweislich gemacht, die Ruhe gerne gönnen würden, und vielleicht glauben, es würde am ordentlichsten seyn, da ich mit der Einleitung der Klugheit zu leben beynahe angefangen, daß ich mit der Vernunfft- und Schrifft-mäßigen Betrachtung des Todes den Schluß machte. Dencket der grosse Herr, in dessen Diensten ich stehe, auch so wie sie, so bin ich es wohl zufrieden, ich bin willig und bereit, nicht allein mein Bücher-Schreiben zu beschliessen, sondern auch die Feder, die ich bisanhero in der Hand geführet, mit den Sieges-Palmen

zu

zu verwechseln; Weil mir aber in dem Gegenwärtigen die Stunde meines Abschiedes unbekannt ist, und ich durch GOttes Gnade noch gesunde Leibes- und Gemüths-Kräffte besitze, so vermeyne ich, wie das letztere Capitel dieser Schrifft mit mehrern besagt, daß ich die Zeit, die mir von nöthigern Geschäfften übrig gelassen wird, nicht unnützlich anwende, wann ich sie der Ausarbeitung gewisser daselbst angedeuteten Schrifften wiedme. Ob das Publicum überdrüßig sey, meine Bücher ferner hin zu lesen, wird der Erfolg der Zeiten lehren, ich würde inzwischen doch nicht abgeschrecket werden, einige, wann ich auch dieses

ses gleich vorher wissen solte, zu Stande zu bringen, weil ich versichert, daß ich auch hierbey die Ehre GOttes befördern, mir und einigen guten Freunden, wenn auch deren Anzahl noch so geringe seyn solte, einigen Nutzen schaffen würde. Lebe wohl.

Merseburg, den 18. Martii

1735.

Das

Das I. Capitel.

Von der Mathematischen Wissenschafften Beschaffenheit und Nutzen. Halle, 8. 1713. in der Rengerischen Buchhandlung, 10. Bogen.

§. 1.

Dieses war meine erste Schrifft, und ich gestehe gar gerne, daß die gelehrten Gespräche, die ich mit dem Welt-berühmten Mathematico und Philosopho, dem Herrn Hof-Rath Wolffen, gehalten, den ersten Grund-Stein darzu geleget, nachdem ich vor dienlich erachtet, um Gelegenheit zu haben, aus seinen Lehren mich zu erbauen, die Königl. Preuß. Universität Halle bey damahliger Zeit auf eine Zeit lang zu besuchen, ob ich schon allbereits einige Jahre vorher meine Academischen Studia in Leipzig beschlossen gehabt.

§. 2.

Anderer Schrifften habe mich hierbey nicht bedienet, ausser daß ich bey dem V. Capitel eines und das andere aus dem Schediasmate des Josephi Donzelini, de usu mathematatum in arte medica,

dica, so zu meinem Behuff dienlich, heraus gezogen, und bey dem I. Cap. die Erklärungen der Mathematischen Wissenschafften, aus des Herrn Hof-Rath Wolffens Schrifften entlehnet, bey denen übrigen Materien bin ich mehrentheils meinen eigenen Gedancken nachgefolget.

§. 3.

Ich theile diese Schrifft in IX. Capitel ein, in dem I. handele ich von der Beschaffenheit der Mathematischen Wissenschafften, ertheile einen deutlichen Begriff davon, und zeige, womit eine iede umgehet, und was sie lehret, in dem II. von dem Nutzen, den die Mathematic einem Studirenden überhaupt in Schärffung des Verstandes, und Besserung des Willens gewähret, in dem III. stelle ich den Nutzen dieser Wissenschafften in der Theologie vor, in dem IV. den Nutzen, den sie den Rechts-Gelehrten verschaffet, aus dem V. kan man ersehen, wie sich die Medici ihrer mit Vortheil bedienen können und sollen, das VI. führet den Nutzen der Mathematischen Wissenschafften an, welchen sie der Welt-Weisheit überhaupt leisten, das VII. giebt eine Anweisung, wie man sich ihrer auf den Reisen bedienen soll, und findet man darinne einige specielle Regeln, wie sich die Passagiers auf Reisen einige Locos communes machen, und mit Nutzen Gebäude, Festungen und Machinen, Wasser-Künste und a. d. g. Sachen, mit Aufmercksamkeit in Augenschein nehmen, solche abzeichnen, und beurtheilen sollen. Das VIII. lehret den Nutzen

der

der Mathematic in dem gemeinen Leben, und ertheilet Nachricht, auf was vor Art nicht allein Haus-Wirthe, sondern auch Handwercks-Leute, Künstler, u. d. g. diese Wissenschafft lernen und anbringen sollen.

§. 4.

Da auch ihrer viele durch unterschiedene eingesogene und durch die Bosheit oder Unwissenheit ihnen beygebrachte Vorurtheile, von der Erkäntniß dieser edlen Wissenschafften abgeschrecket werden, so habe ich mich in dem letzten Capitel bemühet, ihnen solche, so viel als möglich, zu benehmen, und die meisten Einwürffe, die man etwan hierbey auf die Bahn bringet, beantwortet.

§. 5.

Sie bestehen meistentheils in folgenden: Die Mathesis wäre ein kostbar Studium, es lieffe bey ihr meistentheils auf Grillen und Frucht-lose Speculationes aus, sie wäre nicht de pane lucrando, man könte wenig oder nichts damit erwerben, die Leute, so sich auf Mathesin legten, wären nachgehends im gemeinen Leben zu allerhand politischen Verrichtungen ungeschickt, sie erforderte einen gantzen Menschen, und könte man sonst nichts dabey treiben, sie machte die Leute gantz tieff-sinnig und zu Pedanten. Einige lassen sich deßwegen davon abschrecken, weil sie in den Gedancken stehen, sie wären zu ungeschickt, diese Wissenschafft zu lernen, und meynen, es gehörten sonderliche, und so zu sagen fast göttliche Ingenia

darzu; andere wollen sie verachten, wenn sie vorgeben, man könte doch nicht sein Glück damit in der Welt machen, es wären wenig oder gar keine Aemter, welche den Mathematicis könten zu Theile werden. Manche so genannte Gelehrte wollen dasjenige an ihr tadeln, welches doch zu ihrem grösten Ruhm gereichet, wann sie vorgeben, die Mathematic wäre um deßwillen nicht wohl zu billigen, weil die Mathematici nachgehends in allen Wissenschafften so accurat gehen wolten, und überall Mathematische Beweise verlangten, welches sich doch bey der Tugend-Lehre und bey andern Wissenschafften nicht so thun liesse. Am allerunerträglichsten ist es wenn einige aus Neid, die Mathematicos zu verlästern, vorgeben, die Mathematici geriethen gar leicht auf die Atheisterey, und verwürffen das Ansehen der Heil. Schrifft, und schreyen demnach diese edlen Wissenschafften ohne Grund als gefährlich aus, und machen sie bey den Unwissenden verhaßt.

§. 6.

Am Ende dieses Tractätgens lieset man eine Demonstration, darinnen die Quadratura circul. so Johann George Rohrberger in Dreßden heraus gegeben, vor unrichtig erkannt wird; es ist dieselbe auf Anrathen und Gutbefinden eines sehr werthen Freundes, der hierbey nicht genennet seyn wollen, in der Analysi aber eine grössere Erkäntniß hat, als ich, und von dem sie auch herrühret, mit angefüget worden.

Das

Das II. Capitel.

Von dem Unterricht der Kunst, der Menschen Gemüther zu erforschen, darinnen gezeiget, in wie weit man aus eines Reden, Actionen, und anderer Leute Urtheilen, eines Menschen Neigungen erforschen könne, und überhaupt untersuchet wird, was bey der gantzen Kunst wahr oder falsch, gewiß oder ungewiß sey. Die erste Auflage 1714. Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1. Alph. 3. Bogen.

§. 1.

Diese Schrifft hat das Glück gehabt, daß sie A. 1732. zum vierdten mahl aufgeleget worden. Weil ich in einen und andern Puncten von den Meynungen des seel. Herrn Geheimen Raths Thomasii abgegangen, und denselben widerleget, so fanden sich bald nach Publication dieser Schrifft ein paar bis dato mir noch unbekannte Gegner auf der Universität Halle, welche seine Autorität retten, und die Unrichtigkeit meiner Sätze zeigen wolten; ich ermangelte aber nicht, diesen hitzigen Journalisten in der Vorrede bey der andern Auflage dieser Schrifft, ziemlich teutsch wieder zu antworten, und die Wahrheit meiner Sätze, so gut als möglich, zu vertheidigen.

§. 2.

Einige Zeit vorhero, ehe ich mich an die Ausarbeitung dieses Tractats machte, war ich wohl nichts weniger Willens, als von dieser Materie selbst etwas zu schreiben. Weil ich damahls, als ein junger Mensch, gesonnen war in die Welt zu gehen, und bey dem vielen Umgange mit allerhand Leuten, vor nöthig erachtete, mich, so viel als möglich, nach eines ieden Neigungen zu richten, um seine Freundschafft zu erlangen, seiner Ungunst aber zu entgehen, so sammlete ich mir einen ziemlichen Vorrath von allerhand Schrifften ein, welche die Erkäntniß der menschlichen Gemüther abhandelten; so bald ich aber einige wenige mit Aufmercksamkeit durchgelesen, und die andern mit flüchtigen Augen durchgelauffen, ward ich ungedultig, und legte sie alle bey Seite, theils, weil ich wahrnahm, daß einer den andern ziemlich ausgeschrieben, theils, weil ich die gantze Kunst vor etwas ungegründetes achtete; Endlich aber strengte ich selbst meine eigenen Kräffte an, und untersuchte, wie weit man doch wohl hierinnen kommen könte, und was bey dieser gantzen Kunst wahr oder falsch, gewiß oder ungewiß wäre.

§. 3.

Alles dieses habe ich in XII. Capiteln bewerckstelliget. Im I. Capitel handele ich von dieser Kunst überhaupt, ich beantworte die Einwürffe, so von einigen hierwider gemachet werden, fälle mein Urtheil über einige ältere und neuere

Schrifften, so von dieser Materie abgefasset, und zeige den Nutzen dieser Lehre, so wohl bey Gelehrten, als Ungelehrten, und in dem gantzen menschlichen Leben. Das II. Capitel ist der Stellung und Verstellung gewidmet; hier untersuche ich die Moralität des Stellens und Verstellens, und wie weit man beyde entdecken möge; Im III. berühre ich die Unbeständigkeit und Veränderung der menschlichen Neigungen, und gedencke, wie mancherley Glücks- und Unglücks-Fälle, der Unterscheid der Jahre und des Alters, allerhand äusserliche Umstände, als das Lesen der Schrifften, der Umgang mit Leuten, das Reisen, die Lufft, mancherley Speisen, u. s. w. auf eine längere oder kürtzere Zeit in den menschlichen Neigungen eine Veränderung können zuwege bringen; in dem IV. weise ich, wie die Menschen aus ihren Reden zu erforschen, und wie man hierbey zu beobachten habe, erstlich, die Art auszusprechen, zum andern die Zeit, da sie reden, drittens die Personen, mit denen sie reden, und vierdtens den Zustand ihres Gemüths, ob solcher ruhig und gewöhnlich, oder mit einer ausserordentlichen Bewegung vergesellschafftet sey.

§. 4.

Das V. Cap. fasset die Lehre in sich, wie die Menschen aus ihren Actionen zu erforschen, und wie man aus ihrer Kleidung, aus ihren Freundschafften und Umgang mit andern Leuten, aus ihrem Gange, Minen und Geberden, aus ihren Meublen, Spielen, und auf andere Art ihre

Neigungen entweder wahrscheinlich, oder gewiß schliessen könne; Das VI. Capitel lehret die Erkänntniß der Menschen aus anderer Leute Urtheilen, und die nöthige Prüfung, wenn die Menschen von andern ihren Tugenden und Lastern etwas erzehlen, zumahl wo die Urtheile einander zuwider sind, und es daher in etwas schwer fällt, ihre Glaubwürdigkeit recht zu beurtheilen.

§. 5.

In dem VII. Capitel rede ich von den so genannten drey Haupt-Paßionen, Geitz, Ehrgeitz und Wollust; ich widerlege hierbey einige Sätze des seel. Herrn Geheimen Raths Thomasii, die er in seiner Sitten-Lehre vorgetragen, da er diesen Lastern gewisse Eigenschafften und Würckungen zugeschrieben, die sich aber aus ihrem Begriff natürlicher Weise nicht herleiten lassen, und ertheile nach meinen eigenen Gedancken Erklärungen von diesen drey Haupt-Lastern. Im VIII. Cap. stelle ich den Ungrund der vier Temperamente vor; hierbey habe ich unterschiedenes aus der gelehrten Dissertation des Herrn Professor Mentzens in Leipzig, die er von dieser Materie geschrieben, entlehnet, und weise, wie dasjenige, so man nach dem Unterscheid der Tugenden und Laster diesem oder jenen Temperament zugeschrieben, und da man die Gemüths-Neigung aus dem blossen äusserlichen Ansehen der Cörper, und der Beschaffenheit des Geblüts und der übrigen Säffte herleiten, und sie darnach beurtheilen will, höchst ungewiß sey.

§. 6.

Das IX. Cap. betrachtet die Physiognomie, und in wie weit man aus dem äusserlichen Ansehen, aus den Liniamenten und Geberden des Gesichts, eines Menschen verborgene Neigungen entweder ziemlich gewiß oder doch wahrscheinlich erkennen möge; in dem X. findet man einen Unterricht, wie ein vernünfftiger Mensch, nach Anleitung der gesunden Vernunfft, ein gläubiger Christ aber, nach Anleitung der Glaubens-Gründe, seine guten und bösen Neigungen erforschen soll, und sich selbst erkennen lernen; Das XI. weiset an, auf was vor Art die vorhergehenden Regeln und Anmerckungen in Praxi zu appliciren, und das XII. stellet die Pflichten vor, die man nach dem Christenthum und der gesunden Vernunfft, bey der Beurtheilung anderer Leute, zu beobachten hat.

Das III. Capitel.

Von der Einleitung der Klugheit zu leben.

Leipzig, bey Johann Christian Martini, 8. 1715. 1. Alph. 20. und ein halb. Bogen.

§. 1.

Ich satzte diese Schrifft in den Jahren meiner Jugend zu meiner eigenen Nachricht auf, um mir einige brauchbare Regeln zu sammlen, darnach ich in den künfftigen Zeiten meines Lebens meine Handlungen anzustellen hätte, weil mir damahls keine Schrifft vorgekommen,

darinnen ich dieses alles beysammen angetroffen. Nachdem sie der Herr Verleger des Drucks würdig achtete, so ließ ich mir auch gefallen, daß andere junge Leute diese Regeln lesen und brauchen möchten.

§. 2.

Sie sind grösten Theils aus meinem eigenen Nachsinnen hergeflossen, iedoch habe ich hierbey einige wenige Maximen aus des Herrn Graf Kolbens von Wartenberg väterlicher Instruction vor seine Kinder herausgezogen; bey dem Capitel von der Erhaltung der Gesundheit, habe ich dem berühmten Königl. Preuß. Hof-Rath, Herr Hofmannen, aus seinen Medicinischen Dissertationen eines und das andere abgeborget, ingleichen bey ein paar Capiteln des seel. Herrn Geheimen Rath Strycks Cautelas Contractuum und Testamentorum nachgeschlagen.

§. 3.

Nachdem auch diese Schrifft viele Liebhaber gefunden, so ist sie A. 1730. zum dritten mahl wieder aufgeleget, und mit unterschiedenen Capiteln vermehret worden. Ich handle in XXX. Capiteln von der Lehre der Klugheit insgemein, von der Klugheit, seine Actiones anzustellen, von dem Christenthum, von unterschiedenen Lehr-Sätzen der reinen Evangelisch-Lutherischen Theologie, die denen Neulingen entgegen gesetzt, von der Gelehrsamkeit, von den Tugenden, von der Gemüths-Ruhe und Vergnügung, von der Gesundheit, von der Ehre, vom Geld-Erwerben, von Erhal-

haltung seiner Güter, von Geld-Ausgaben, von Reisen, von Ehren-Aemtern, von Heyrathen, von Auferziehung und Unterrichtung seiner Kinder, von Regierung seines Gesindes, von Contracten, vom Kauffen und Verkauffen, Pachten und Verpachten der Güter, von der Land- und Feld-Oeconomie, vom Rath-Fragen und Rath ertheilen, von Processen, von der Selbst-Erkäntniß, von Erforschung anderer Leute Gemüther, vom Reden und Schweigen, von der vernünfftigen Aufführung gegen alle Menschen, von der Liebe gegen das andere Geschlecht, von den Regeln des Wohlstandes, vom Glück und Unglück, und endlich vom Sterben.

§. 4.

Nachdem mir die von GOtt gegönnete Verlängerung meines Lebens eine weitere Erkäntniß in der Welt-Weisheit, und eine grössere Erfahrung gelehret, so habe ich bis hierher manche zu dieser Wissenschafft gehörige Regeln und Anmerckungen ausfündig gemacht, die weder in der ersten noch andern Auflage anzutreffen. Solte diese Schrifft, wie in kurtzem zu vermuthen, zum dritten mahl aufgeleget werden, so wäre ich gesonnen, nicht allein in einem und dem andern einige Reforme, sondern auch starcke Vermehrung vorzunehmen, iedoch werde ich es meinem Herrn Verleger überlassen, ob er bey einer neuen Auflage diesem ietzigen Theile seine gewöhnliche Gestalt lassen möchte, wo dieses also wäre, so müsten die neuen Anmerckungen und Vermehrungen

in einen andern und besondern Theil gebracht werden.

§. 5.

Insonderheit werde ich mir angelegen seyn lassen, bey einem ieden Capitel eine Anweisung zu ertheilen, wie ein iedweder Mensch nach Anleitung der General-Regeln, sich in Ansehung seiner eigenen Umstände, zu seiner Nachricht und Beförderung seiner Glückseligkeit specielle Regeln erfinden, aufzeichnen, und solche appliciren soll.

Das IV. Capitel.

Von der *compendieusen* Haushaltungs-Bibliotheck die andere Auflage, Leipzig, 1726. bey Johann Christian Martini, 8. 2. Alph. 1. Bogen.

§. 1.

Nachdem ich bereits von mehrern Jahren her meine grosse Neigung zu dem Studio Oeconomico erwiesen, so ließ ich mir zu allererst angelegen seyn, einige Nachricht von denen zur Oeconomie gehörigen Schrifften zu erlangen, weil mir kein gedruckter Tractat, darinnen eine so vollständige Samlung von den Büchern dieser Gattung enthalten gewesen, vorgekommen. Ein Liebhaber der Haus-Wirthschaffts-Kunst wird hierinnen einen ziemlichen Vorrath von alten und neuen Büchern antreffen, die sowohl von der Haushaltung überhaupt, als ins besondere

dere von dem Acker-Bau, Wein-Bau, Bier-Brauen, Gärtnerey, dem Forst-Wesen, den Teichen, Fischereyen, Vieh-Zucht, u. d. g. Materien abgefaßt. So füge ich auch in allen Capiteln, nachdem es die Materie leiden wollen, unterschiedene Projecte und zur Verbesserung des Studii Oeconomici abzielende Vorschläge mit bey, nebst einigen Physicalischen, Mathematischen, Historischen und Oeconomischen Anmerckungen, die ich theils aus meinem eigenen Gehirn genommen, theils aus andern von mir angezogenen Büchern entlehnet, um hierdurch Gelehrten und Ungelehrten zu weitern Nachsinnen Anlaß zu geben.

§. 2.

Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, alle und iede von mir angeführte Bücher selbst durch zu gehen, dieweil es mir wegen meiner Herrschafftlichen Verrichtungen, die Amts und Pflicht wegen abzuwarten gehabt, an der Zeit gefehlet, an die Oerter, wo sie zu finden gewesen, zu reisen, oder mich lange daselbst aufzuhalten, theils hat auch der Neid und Mißgunst einiger Leute verhindert, daß ich nicht aller und ieder habhafft werden können; daher hab ich von einigen die bloßen Titel anführen müssen, von andern aber, die ich in die Hände bekommen, eine vollständigere Recension angebracht, und weitläufftigere Urtheile formiret.

§. 3.

Diese schlechte Schrifft hat ebenfalls das Glück gehabt, von dem Publico wohl aufgenommen zu werden, so, daß nicht alleine die Liebhaber der Haus-Wirthschaffts-Kunst sich derselben mit Nutzen bedienet, sondern es haben auch einige Gelehrte auf Universitäten ihr die Ehre gethan, und darüber gelesen. Bey dieser andern Auflage habe ich einige neue Capitel mit angefüget, als einige Nachrichten von Theologischen, Juristischen, Medicinischen und Mathematischen Schrifften, deren Erkäntniß einem Haußwirth nöthig und nützlich ist.

§. 4.

Ich bin bisweilen Willens gewesen, diese compendieuse Haus-Wirthschaffts-Bibliotheck in eine vollständige zu verwandeln, und dieselbe mit denen in dieser ausgelassenen Schrifften zu ergäntzen und zu vermehren; Nachdem ich aber itzo gewisse Arbeiten unter Händen habe, davon in dem letzten Capitel dieser Schrifft mit mehrern wird gehandelt werden, die ich meinen Absichten nach vor nutzbarer achte, so vermuthe ich wohl nicht, daß diese vollständige Bibliotheck von mir möchte ausgearbeitet werden, es dürfften auch die Supplementa dieser und der Physicalischen Bibliotheck, wie ich in der Vorrede der andern Auflage erwehnet, schwerlich fortgesetzt werden.

§. 5. Was

§. 5.

Was bey dieser Arbeit unvollkommen und mangelhafft, wird in der Oeconomischen Fama, die von Zeit zu Zeit von dem berühmten Professore, dem Herrn Dithmar, in Franckfurth an der Oder ausgearbeitet wird, in einem reichlichern Maase ersetzet werden. Dieser rechtschaffene Mann hat das Desiderium, welches ich in der ersten Auflage dieser Oeconomischen Bibliotheck angeführet, daß es nehmlich an einem Oeconomischen Journale noch fehle, vollkommen erfüllet; ich werde mit gutem Grund diese Schrifft allen jungen Leuten, die Liebhaber der Haus-Wirthschaffts-Kunst sind, bestens anpreißen, man findet hierinnen nicht allein allerhand Projecta, Vorschläge und Anmerckungen, auf was vor Art das Policey-Cameral- und Hauß-Wirthschaffts-Studium nach und nach zu verbessern, sondern auch feine Nachrichten und Urtheile von mancherley alten und neuen hierher gehörigen Schrifften, die in meiner Haus-Wirthsschaffts-Bibliotheck entweder gar nicht, oder doch nur auf das kürtzeste, berühret worden.

Das V. Capitel.

Von dem vollständigen Haushaltungs-Recht, in welchem die nöthigsten und nützlichsten Rechts-Lehren, welche sowohl bey den Land-Güthern überhaupt, derselben Kauffung, Verkauffung und Verpachtung, als insonder-

heit

heit bey dem Feld-Bau, der Gärtnerey, Vieh-Zucht, den Jagden, Wäldern, Fischereyen, Mühlen, Weinbergen, Bier-Brauen, Bergwercken, Handel und Wandel und andern Oeconomischen Materien vorkommen, der gesunden Vernunfft, den Römischen und Deutschen Gesetzen nach, ordentlich und ausführlich abgehandelt worden, Leipzig, 1716. in 4. bey Johann Christian Martini, 9. Alph. 12. Bogen.

§. 1.

Bey diesem Tractat, den ich zum Behuf aller derer, die Land-Güther administriren, zu Stand gebracht, habe mich bemühet, weit specieller zu gehen, als meine Vorgänger, z. E. Leiser in seinem Jure georgico, Florinus in seinem Rechts-klugen Hauß-Vater, der Autor des klugen Beamtens, des neu-verbesserten Dorff- und Land-Rechts, u. a. m. Ich gebe diese Schrifft nicht vor meine eigene Ausarbeitung aus, sondern gestehe gantz gerne, daß ich die meisten Materialia aus den Dissertationen entlehnet, die ich am Ende eines ieden Capitels treulich angeführet, inzwischen darff man doch auch diese Arbeit nicht vor bloße Ubersetzungen ansehen, inmaßen ich hin und wieder Consilia, Observationes und allerhand Verordnungen der Landes-Gesetze aus andern Autoribus mit eingemischt, mir auch bisweilen die Freyheit genommen,

men, von den Meynungen der Urheber der Schrifften, die ich bey einem ieden Capitel zum Grund gelegt, abzugehen, und hin und wieder meinen eigenen Gedancken zu folgen. Die Dissertationes, derer ich mich bey dieser Arbeit bedienet, und die ich bey gar wenig Gelehrten in ihren Bibliothecken so beysammen antreffen werde, habe mit vielen Unkosten aus vielen Provintzien Teutschlandes gesammlet.

§. 2.

Dieses vollständige Haushaltungs-Recht ist in XI. Bücher abgetheilet, in dem I. Buch handele ich von den Contracten überhaupt, von den Cautelen, die dabey in Obacht zu nehmen, vom Kauffen und Verkauffung der Güther, von dem Wiederkauffs-Contract, von Pachtung und Verpachtung der Güther. In dem II. Buch von den nöthigsten bey einer Land-Haushaltung vorkommenden Persohnen, als von den Rechten eines Haußwirths, der Land-Stände, Land-Sassen, Amt- und Schrifft-Sassen, von den Gerichtshaltern, Dorff-Schultzen, Verwaltern, dem Gesinde, den Bauern und Leib-eigenen; das III. Buch begreifft die Rechte der Land-Güther überhaupt und deren unterschiedene Gattungen, das Recht der Dörffer, der Frohn-Dienste, Unterthanen, Gräntzen, Ritter-Sitze, Geschoß und Steuer-Register, der auf dem Lande vorkommenden Dienstbarkeiten, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, u. s. w.

§. 3.

Das IV. Buch ist den Rechten des Feld-Baues gewidmet, als den Rechten der Aecker, den Privilegiis des Feld-Baues, den Rechten der wüsten Hufen, Huf-Gelder, Noval-Aecker, Säe-Recht, Erndten-Rechte des Hanses und Flachses, des Getreydes überhaupt, der Korn-Juden, Mühlen, den Rechten der Fach-Bäume und Sicher-Pfähle, der Zwang-Mühlen, der Back-Oefen u. s. w. in dem V. Buch findet man die Rechte der Gärten, die Pflantzungs-Rechte, die Rechte der Bäume, u. s. w. und in dem VI. die Rechte der Vieh-Zucht, und ins besondere, die Rechte der Wiesen, Koppel, Trifften, Huthungen, der Weg-Pfändung des Viehes, der Pferde, Ochsen und Kühe, der Schafe, der Schäfer, Ziegen und Schweine, der Hunde, Tauben, Hühner, Sperlinge und Bienen.

§. 4.

Das VII. Buch fasset die Forst- und Jagt-Sachen in sich, und hier handle ich ins besondere von den Forst-Rechten, von der Beholtzungs-Gerechtigkeit, vom Recht der Jagten, Koppel-Jagten, Gnaden-Jagten, Wolffs-Jagten, der schädlichen Heegung des Wildes, der freyen Pürst-Gerechtigkeit in Teutschland, der Vor-Jagten, von Recht des Wildes, so aus der Verwahrung entsprungen, von Wild-Dieben, Vogel-fangen, Jäger- und Forst-Bedienten, von der Eichel-Mast, u. s. w.

§. 5. Im

§. 5.

Im VIII. Buch ertheile ich Nachricht von Wasser-Rechten, und zwar ins besondere vom Recht der Brunnen, Teiche und Dämme, der Flößen, der Fischerey, der Schleusen, der Fähr-Gerechtigkeit, der Brücken der Schiffe und Anschwemmung; im IX. Buch von Rechten des Weines und Bieres, und zwar ins besondere vom Recht der Weinberge, der Wein-Pressen, des Wein-Schancks, der Verfälschung des Weines, vom Brandtewein-schencken, vom Rechte des Bier-Brauens und Schancks, von dem Recht der Wirths-Häuser und Gastierung.

§. 6.

Im X. Buch melde ich etwas von Bergwercken. Ich weiß wohl, daß dieses nicht eigentlich hierher gehöret, und daß die Berg-Sachen ihre eigene und besondere Rechte haben, auch wegen ihrer Weitläufftigkeit verdienen, speciel abgehandelt zu werden, ich weiß aber auch, daß die Land- und Feld-Hauß-Wirthe, die in den Gebürgischen Gegenden, wo sich Metalle und mancherley Berg-Arten zeigen, angesessen bey mancherley Vorfallenheiten einer Rechtlichen Information nöthig haben, damit sie wissen, in wie weit die Anforderung derer, die auf ihrem Grund und Boden schürffen und einschlagen wollen, gegründet sey oder nicht; Nachdem ich von den Rechten der Bergwercke überhaupt, und der Metalle insonderheit etwas erwehnet, so

ertheile ich endlich Nachricht vom Rechte der Stein-Brüche, der Ziegel-Scheunen und Kalck-Oefen, vom Rechte der gefundenen Schätze, der Saltz-Wercke, Berg-Aemter und Berg-Gerichte.

§. 7.

Das XI. Buch lehret einige bey den Commercien-Sachen vorfallende Rechte, weil die Commercien-Rechte, wo man sie in ihrem gantzen Umfange betrachtet, vor andere Persohnen, als vor Hauswirthe, gehören, auch in andern Schrifften allbereits vorgestellet; ich sage hier nur so viel davon, als einem Land-Hauswirth zu wissen nöthig ist; man findet also in diesem letzten Buche die Rechte, die bey dem Kauffen und Verkauffen überhaupt, bey den Zöllen, Land-Strassen, Fuhr-Leuten, den Müntzen, Wechseln, Messen und Jahr-Märckten vorkommen.

§. 8.

Nachdem der Herr Verleger dieses vollständigen Haushaltungs-Rechts nunmehro vor eine neue Auflage besorgt ist, so hab ich solchem bey dieser Auflage in allen Stücken seine vorige Gestalt lassen wollen, und davor nach eben der Methode, die ich in dem ersten Theil beobachtet, einen neuen Band, als eine Fortsetzung des erstern Theiles, ausgearbeitet, und nach Anleitung der Bücher, so wie sie in dem ersten Theile nach einander folgen, besondere Materien gesamlet.

Von

Von demjenigen, was in dem ersten Theile vollständig abgehandelt worden, wird man in diesem Theile keine unnöthigen Wiederholungen finden, wohl aber dasjenige, wovon in dem ersten Theile entweder gar nichts gesagt, oder, welches doch allzu kurtz berühret worden, welche Fortsetzung in der Jubilate-Messe 1734. unter folgendem Titel im Druck bereits erschienen;

Fortsetzung des vollständigen Haushaltungs-Rechts, darinnen die nützlichsten Rechts-Lehren, welche nicht allein bey der Land- und Feld-Wirthschafft überhaupt, sondern auch bey deren Kauffung, Verkauffung, Pachten und Verpachten der Güther, bey dem Acker-Bau, der Vieh-Zucht, Gärtnerey, Jagten, Wäldern, &c. Handel und Wandel, nebst andern Oeconomischen Materien vorgetragen werden, allen denenjenigen, so Land-Güter besitzen, oder zu *administriren* haben, zum grossen Nutzen zusammen getragen von *Julio* Bernhard von Rohr, Hoch-Fürstlichen Sächsischen Merseburgischen Land-Cammer-Rath und Dohm-Herrn. Leipzig, 1734. verlegts Johann Christian Martini, 4. 5. Alphabeth und 3. Bogen.

Auf diese Weise können sich diejenigen, die das vollständige Haushaltungs-Recht besitzen,

den andern Theil gar leichte anschaffen, und dürffen sich nicht beschweren, daß sie einerley Sache doppelt kauffen und bezahlen müssen, welche Klage mit gutem Grunde von manchen Käuffern über einige Autores und Verleger angestimmet wird, wenn sie die neuen Auflagen ihrer Bücher allezeit sehr starck vermehren.

§. 9.

Die in den Büchern vorgetragene Materien sind zwar ihrer Grösse und Anzahl nach einander nicht proportionirt, es hat sich aber bey einer solchen Schrifft, die grösten Theils vor eine Collection anzusehen, nicht anders thun lassen, inmaßen binnen der Zeit von manchen Sachen, die in diese Classe gehören, mehr Schrifften bekannt worden, als von andern, die einer andern Classe beyzuzehlen; Inzwischen hab ich doch allenthalben bey meiner Samlung dahin gesehen, daß das unnütze, so viel als möglich, vermieden, dasjenige aber, so den Land- und Feld-Besitzern besondern Nutzen leistet, vollständig abgehandelt würde; Solte es Göttlicher Majestät gefällig seyn, meine Jahre bey gesunden Leibes- und Gemüths-Kräfften noch länger zu fristen, so könte mit der Zeit auch das 3te Supplement erfolgen.

Das VI. Capitel.

Von *Germani Constantis* moralischen *Tractat* von der Liebe gegen die Persohnen

andern

andern Geschlechts, Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1717. 2. Alphabeth, 9½. Bogen, 1. Bogen Kupffer.

§. 1.

Bey dieser in meinen jüngern Jahren abgefaßten Schrifft widerruffe ich in den gegenwärtigen fast in allen Abtheilungen unterschiedene Sätze, die ich damahls nicht vollkommen und reifflich erwogen, und in ihre gehörigen Schrancken eingeschlossen. Sie bestehet aus VIII. Abtheilungen: die I. handelt von der Klugheit zu lieben überhaupt; in dieser trage ich unterschiedene Maximen und Regeln der Klugheit vor, die bey allerhand Actionen der Verliebten, wenn sie nach der Vernunfft reguliret seyn sollen, in Obacht zu nehmen. Ich habe geglaubt, es wäre um deso nöthiger, diesem Affect einige Gesetze vorzuschreiben, ie leichter er seine Circul zu überschreiten, und aus dem Gleiße der Tugend und Wahrheit zu treten pfleget; Ob zwar in dieser gantzen Abtheilung nichts enthalten, das der Zucht und Erbarkeit zuwider liefe, so hätte doch eines und das andere ausgelassen, manches mit wichtigen Gründen unterstützet, ordentlicher verknüpffet, mit einigen alten und neuen Historien ausgeputzt, und etwas ernsthaffter vorgetragen werden können; So bin ich auch mit der Schreib-Art, die gar öffters ohne Raison mit Frantzösischen Wörtern allzusehr ausstaffirt ist, nicht recht zufrieden.

§. 2.

Die II. Abtheilung ist der Christlichen Liebe gewiedmet, hierbey handele ich im I. Capitel von der natürlichen und Christlichen Liebe überhaupt, im andern, von den Kennzeichen der Christlichen Liebe, im dritten, von der Brüderlichen und Schwesterlichen Liebe, und im vierdten, von der Pietisten Liebe. Diese Abtheilung hätte gantz und gar weg bleiben können, inmaßen man bey der Christlichen Liebe auf den Unterscheid des Geschlechts nicht zu sehen hat, sondern überhaupt auf den Befehl GOttes, und die Beschaffenheit unsers Nächsten, dem wir Hülffe und Beystand zu leisten schuldig sind. Bey dieser Materie habe ich des sel. Speners Tractat von der Natur und Gnade mit aufgeschlagen, ingleichen Arnolds historiam cognationis spiritualis und sein ehliches und unverehlichtes Leben der ersten Christen rc. Arnolds Sätze, in so weit ich erkannt, daß sie irrig und allzu hoch getrieben gewesen, habe ich offters widerlegt. In dem IV. Capitel hab ich unter der Benennung der Pietisten, welche in den damahligen Zeiten, da ich das Buch schrieb, in manchen Provintzien ausser und in Teutschland mit mehrerer Freyheit geführet wurde, als itzo, nichts anders verstanden, als die groben Schwärmer, die sich in den meisten Stücken von den Kirchen-Ordnungen absondern, das eheliche Leben verwerffen, von der Reinigkeit des Hertzens und der hoch-getriebenen Heiligkeit viel herschwatzen,

inzwi-

inzwischen aber, sich der Unreinigkeit und Unkeuschheit auf eine heimliche Weise befleißigen. Die von mir angeführten Historien habe ich aus der historia Pietismi Waldeckcensi, aus Fischleins Pietisten-Catechismo, aus Feustkingks Gynecæo fanatico, aus dem Pantheo Anabaptistarum u. a. d. Schrifften heraus gezogen. Ich überlasse solche ihren Autoribus zu verantworten, hätte aber wohl gethan, wenn ich bey einer und der andern Historie auch derjenigen Schrifften mit Erwehnung gethan, die einige Autores zu ihrer Vertheidigung aufgesetzt, damit man so dann beyde Partheyen hören, alles wohl prüfen, und dasjenige Urtheil, so der Wahrheit an gemäßesten gewesen, hätte fällen können.

§. 3.

Die III. Abtheilung fasset die eheliche Liebe in sich. In deren ersten Capitel rede ich von dem Ehestande überhaupt, in dem andern, von einigen Anmerckungen, die in Ansehung der Ehe-Sachen von den Gesetz-Gebern in Obacht zu nehmen, im dritten, von den Endzwecken der Ehe, in dem vierdten, von den Verlöbnissen, im fünfften, von der Priesterlichen Trauung, im sechsten, von der Polygamie, im siebenden, von den Ehescheidungen. Bey diesen Sätzen gehe ich in manchen Stücken von den gewöhnlichen Meynungen unserer Theologorum und Juristen ab, in so weit sie nicht auf die Gründe des göttlichen und natürlichen Rechts, sondern auf den

bloßen Schlendrian zu sehen pflegen, ich pflichte vielen von ihnen noch beständig bey, und werde sie auch iederzeit als Wahrheiten vertheidigen; Jedoch gestehe ich auch gar gerne, daß ich in den gegenwärtigen einige Meynungen, die ich damahls vor richtig gehalten, wieder verlassen, theils, weil ich in diesen 18. Jahren durch die accuraten Lehr-Sätze der von dem Welt-berühmten Herrn Hof-Rath Wolff vorgetragenen Welt-Weisheit eine grössere Erkäntniß erlanget, theils auch, weil die Schrifften unsers sel. Vaters Lutheri und anderer berühmten Theologorum, die zu seiner Zeit gelebet, mir von vielen Puncten, die zum Ehestande gehören, andere Gedancken in den Kopff gesetzet, welches ich an einem andern Ort, und zu einer andern Zeit, wenn GOtt will, erweisen werde.

§. 4.

Die IV. Abtheilung gehöret zur Freundschaffts-Liebe. Nachdem ich von der Freundschafft überhaupt gehandelt, so lehre ich, wie man die Freunde auslesen, und sich gegen sie aufführen solle; Die V. Abtheilung fasset die Galanterie-Liebe in sich; ich beschreibe dieselbe durch eine Neigung gegen ein Frauenzimmer, welche aus Betrachtung ihres äusserlichen Ansehens, oder ihrer innerlichen Tugend erwecket wird, wobey man aber doch nicht des Vorsatzes, sich dem Leibe und Gemüthe nach beständig mit ihr zu vereinigen sondern die Freyheit vorbehält, auch andere nebst und mit ihr zugleich zu æstimiren.

Diese

Diese Art der Liebe findet zwar nach der gemeinen Mode der Welt ihre Benennung, wenn man aber accurat gehen will, so verdienet sie keine eigene Abtheilung; läst man sich in einige unkeusche Handlungen ein, so gehören solche zur letzten Classe, zur unreinen oder Huren-Liebe, bleibet man aber in den Schrancken der Tugend und des Wohlstandes stehen, und man hat auch nicht den Vorsatz, sich zu einer ehelichen Liebe den Weg zu bahnen, so bestehet solche in nichts weiter, als in einem zuläßigen und unschuldigen Umgange, der den Namen einer Liebe nicht verdienet.

§. 5.

Die VI. Abtheilung hält wiederum eine neue Sorte der Liebe, welche ich die Socialitäts- und Vertraulichkeits-Liebe zu nennen pflege, in sich; Das erste Capitel dieser Abtheilung handelt von der Vertraulichkeits-Liebe überhaupt, das andere von denen Requisitis der Personen, die man sich zur Socialitäts-Liebe ausliefet, das dritte von den Socialitäts-Bündnissen, und deren unterschiedenen Formen, und in dem vierdten beantworte ich einige Einwürffe, so etwa hierwider könten erreget werden; Was das Haupt-Werck anlanget, so behaupte ich noch, daß es möglich, daß ein paar Personen ungleichen Geschlechts, denen GOtt die Gabe der Keuschheit beyderseits verliehen, entweder auf einige Zeit, oder gar auf Lebens lang, bey ihrer vertrautesten Freundschafft sich so mit einander vereinigen können, daß sie

nicht nöthig haben, in den Ehestand zu treten, und als Eheleute sich aufzuführen; ich halte auch davor, daß man in dem gemeinen Wesen derglei-chen Umgang, wenn er auch allenthalben ruchtbar und bekannt werden solte, bey gewissen Umständen gar wohl toleriren, auch wohl dergleichen Bündnisse von den weltlichen Gerichten öffentlich bestätigen lassen kan. Inzwischen habe ich doch bey dieser Abtheilung, so wie ich sie daselbst vorgetragen, noch manches zu erinnern.

§. 6.

Zum ersten finde ich, daß ich einen und andern Satz nicht scharff genung eingeschrencket, so daß er von manchem leichtsinnigen Menschen könte gemißbrauchet werden; zum andern sind die Sätze nicht recht ordentlich mit einander verbunden, drittens erkenne ich, daß mancher Casus, den ich zu dieser Art der Liebe ziehe, seinen Platz gar wohl unter den Verlöbnissen, die unter einer Bedingung geschlossen worden, behaupten könne.

§. 7.

Die VII. Abtheilung redet von der Concubinats-Liebe. In dem ersten Capitel handele ich von dem Concubinat und dessen Ursachen. In dem andern beweise ich, daß der Herr Geheime Rath Thomasius die Freyheit, eine Beyschläferin zu halten, vertheidiget, und die Gesetze, die den Concubinat angehen, angefochten, ob er schon in seiner Dissertation, die er ehedem von der Kebs-Ehe gehalten, nicht das Ansehen haben wollen, als ob dieses seine Intention gewesen, sondern nur

zeigen

zeigen wollen, daß die Kebs-Ehe weder bey den Juden, noch bey den Römern, noch in dem ersten Jahrhundert der Christlichen Religion unter die Arten der Hurerey, der Weiber-Schwächung und des Ehebruchs gerechnet worden, und daß unter dem Ehestande und der Kebs-Ehe zwar einiger, iedoch geringer, Unterscheid gewesen; daß er aber heut zu Tage vor eine Art der Weiber-Schwächung, der Hurerey, oder des Ebebruchs gehalten worden, solches hätte seinen Ursprung von dem Canonischen Rechte, und von dem Grund-Satz des Päbstlichen Rechts, vermöge welches der Ehestand vor ein Sacrament gehalten würde, welches auch von den Protestirenden mit dem grösten Recht geläugnet worden; das dritte Capitel lehret die Ursachen, die bey der Dimission der Concubinen gültig gewesen; das vierdte beweiset, daß der Concubinat der gesunden Vernunfft, dem natürlichen Recht, den Regeln einer ordentlichen wohl-bestellten Republic zuwider, und daher nicht zu dulden sey, und das fünffte, daß er sündlich sey.

§. 8.

Die VIII. und letzte Abtheilung berühret die unkeusche Liebe; ich zeige hierinnen die Nothwendigkeit eines keuschen Lebens, in Ansehung der wichtigsten Dinge, die unsern Leib und Seele anbetreffen, gebe einige allgemeine Ursachen an, warum viel Leute lasterhafft und unkeusch sind, ich entdecke die Qvellen der Unkeuschheit, lehre die Mittel, die Keuschheit zu erlangen, und wie

die Hindernisse, die uns bey Erlangung der Keuschheit im Wege liegen, wegzuräumen, lehre die Nothwendigkeit der Busse und deren wahre Beschaffenheit, handele von einigen Ausflüchten der Unbußfertigen, und denen bey der Busse sich ereignenden Hindernissen, und zeige endlich in dem zehenden Capitel den Unterscheid der Fehler und Fälle, der bey den Bußfertigen, Wiedergebohrnen und Unwiedergebohrnen angetroffen wird.

Das VII. Capitel.

Von der Einleitung zur Staats-Klugheit, oder Vorstellung, wie Christliche Regenten, zu Beförderung ihrer eigenen und ihres Landes Glückseligkeit, ihre Unterthanen zu beherrschen pflegen. Leipzig, 1718 bey Johann Christian Martini, 8. 4. Alph. 3. Bogen.

§. 1.

Nachdem ich wahrgenommen, daß meine Einleitung zur Klugheit zu leben, darinnen ich jungen Leuten einige Regeln der Privat-Klugheit beybringen wollen, von dem Publico wohl aufgenommen worden, so ließ ich mich hierdurch bewegen, den Anfängern zum besten, diese Schrifft auszuarbeiten. Ich habe zwar hierinnen den weyland berühmten und gelehrten Cavalier, Veit Ludwig von Seckendorff, in seinem

nem Teutschen Fürsten-Staat zum Vorgänger, welchen ich mir auch grossen Theils hierbey zum Muster und Vorbild ausersehen, inzwischen aber ist meine Schrifft von jener in vielen Stücken unterschieden. Sein Absehen ist vornehmlich dahin gerichtet gewesen, daß er die guten Verfassungen, die er an den Teutschen Höfen, in Ansehung der unterschiedenen Staats-Justitz- und Cameral-Sachen beobachtet, vorzeichnen möchte, ich hingegen führe in meiner Schrifft nicht allein dasjenige an, was Christliche und vernünfftige Regenten bey diesen oder jenem Objecto des gemeinen Wesens löblich und wohl angeordnet, sondern füge auch bey den meisten Capiteln einige Desideria und ohnmaßgebliche Vorschläge mit an, was hier und da entweder abzustellen, oder noch weislich anzuordnen sey; ferner hat er sein Werck, ausser der Historischen Vorstellung, mehr Moralisch, als Politisch abgehandelt, das ist, er hat mehr gezeiget, was ein Regent dem Staats-Recht nach thun oder lassen soll, wenn er sein Gewissen bewahren, und seiner Pflicht, die er GOtt und dem Lande schuldig, nachkommen will, als daß er Mittel angewiesen, auf was vor Art den Regeln der Klugheit nach, eines und das andere zur Glückseligkeit des Landes, und der Unterthanen zu verbessern. Endlich wird man auch finden, daß in meiner Schrifft sehr viel Materien, die der sel. Herr von Seckendorff unberührt gelassen, abgehandelt seyn.

§. 2. In-

§. 2.

Inzwischen bleibet doch sein Fürsten-Staat ein gutes und brauchbares Buch, welches ietzo und in den folgenden Zeiten beständig seinen Nutzen haben wird. Ich werde solcher Schrifft aus besonderer Hochachtung vor die Asche des seel. Herrn von Seckendorffs den Vorzug vor den meinigen gerne gönnen, ich habe selbst eines und das andere daraus angeführet, gar offters mich darauf bezogen, und meine Leser dahin verwiesen, daß also jene Schrifft mit meiner nothwendig zu vereinigen.

§. 3.

Uber den ietzt angeführten Herrn von Seckendorff haben mir unterschiedene andere Gelehrte zur Verfertigung dieser Schrifft einige Materialien mitgetheilet, und also verlange nicht, daß man von mir glauben soll, als ob ich alle diese Regeln durch eigenes Nachsinnen gewonnen, es würden mir aber auch diejenigen unrecht thun, die vorgeben wolten, daß ich dieses Werck nur aus andern zusammen geschrieben, immassen sehr wenig Capitel in dem Werck seyn werden, bey denen ich nicht meinen eigenen Gedancken nachgegangen wäre. Die Autores, die ich hin und wieder mit nachgeschlagen, habe ich in dem Tractat iederzeit angeführet; Uberhaupt will hier noch erwehnen, daß mir der Freyherr von Schröder, der Herr Cammer-Rath Leib, der Herr Hof-Rath Marperger, die Herren Autores der unschuldigen Nachrichten, der Herr Regierungs-

Rath

Rath Hönn, Herr D. Döhler, mit ihren Schrifften einigen Beystand geleistet. Ich habe mich bey Ausarbeitung dieses Tractats eben derjenigen Hülffs-Mittel bedienet, derer sie sich bey ihren Schrifften mit gutem Fug anmassen können. Ich habe iederzeit die Wahrheit ohne Einmischung einiger Streitigkeiten vorgetragen, und diejenige Meynung erwehlet, die ich vor die Christlichste, vernünfftigste und wahrscheinlichste gehalten.

§. 4.

Bey der Aufzeichnung dieser Maximen ist mir insonderheit die Beschaffenheit der Evangelisch-Lutherischen Länder vor Augen gewesen, immassen bey den Römisch-Catholischen Staaten dergleichen Lehren bey gar vielen Objectis auf gantz andern Grund-Sätzen beruhen, zu deren Untersuchung und Ausführung ich weder Lust noch Raison habe; Ich habe mich so viel als möglich bemühet, diese Regeln, nach der Natur der Sache und der Beschaffenheit des Projecti zu proportioniren. Ich weiß gar wohl, daß die General-Regeln in vielen Stücken einer Ausnahme und Einschrenckung bedürffen, und daher nicht in allen Provintzien Teutschlandes auf eine gleiche Art zu appliciren seyn, ich weiß aber auch wohl, daß diejenigen, die viel brauchbare General-Regeln im Kopffe haben, gar leichtlich bey der Application durch eigenes Nachsinen die nöthigen Anmerckungen finden können.

§. 5.

In dieser Schrifft handele ich in 50. Capiteln von folgenden Materien: als von der Staats-Klugheit überhaupt, von der Klugheit eines Regenten, von den Fürstlichen Contracten, von dem Oeconomie-Wesen, von der Heyrath der Fürstl. Personen, von Erziehung und Unterricht eines Printzen, von den Fürstlichen Testamenten, von der Land-Trauer, von der Succession, von den Fürstlichen Vormundschafften, von dem Ursprung der Landes-Herrschafften, von den unterschiedenen Formuln der Republiquen, von den Geistlichen- und Kirchen-Sachen, von den Schwärmern, Pietisten und neuen Propheten, von dem Schul-Wesen, von Academien, von der Gelehrsamkeit, von Lastern, von Strafen, von der innerlichen Ruhe der Republic, von Gesetzen, vom Policey-Wesen der Städte, von Dörffern und deren Ordnungen, von Bestellung der Gerichte, von Processen, von der Gesundheit der Unterthanen, von der Ehre der Unterthanen, von Ersetzung der Aemter im gemeinen Wesen, von den Rechten des Landes, von Steuern und Gaben, von der Land- und Feld-Oeconomie, vom Commercien-Wesen, von Bancquen, vom Müntz-Wesen, von Manufacturen, von Handwercken, von Bergwercks-Sachen, von Forst- und Jagt-Sachen, von Flüssen, von Gebäuden, von Feuer-Ordnungen, von Ergötzlichkeit der Unterthanen, von der Armuth des Landes, von dem Leben und Gütern der Unterthanen, von der

Pflicht

Pflicht der Unterthanen, von der Klugheit der Regenten, in Ansehung anderer benachbarten Fürsten, vom Kriege, von Friedens-Schlüssen, von den Mediateurs, von Bündnissen, und von Gesandten.

§. 6.

Einige haben an dieser Schrifft aussetzen wollen, daß sie zu weitläufftig abgefaßt wäre, doch dieses ist eben meine Absicht gewesen, daß ich specieller gehen wollen, denn meine Vorgänger; Hätten meine Umstände mit sich gebracht, daß ich selbst darüber lesen und Collegia halten können, so hätte ich so gut als andere gewust, meine Sätze kürtzer zu fassen, und einzuschräncken es war aber meinem Vorsatz gemäß, daß ein iedweder junger Mensch, ohne grosse Erklärung, diese Schrifft vor sich selbst lesen und verstehen solte.

§. 7.

Als ich diese Arbeit verfertiget, war ich gesonnen, noch ein Staats-Recht auszuarbeiten, darinnen die Pflichten, welche Landes-Herren und Unterthanen, der Vorschrifft des Göttlichen Rechts nach, gegen einander zu beobachten haben, enthalten gewesen; Ich weiß auch nicht anders, als daß ich den Lateinischen Titel dieser Schrifft, weil ich es damahls in Lateinischer Sprache zu schreiben Willens war, in dem allgemeinen Leipziger Meß-Catalogo unter den Edendis, weiß aber nicht mehr in welchem Jahre, mit angeführet. Nachdem mir aber in den folgenden Zeiten Materien vorgefallen, deren Ausar-

beitung mir angenehmer, auch meinen Absichten gemässer gewesen, so habe ich diese Arbeit bis hierher aufgeschoben, und bin in Ungewißheit, ob ich mich einmahl hierzu entschliessen möchte, oder nicht.

Das VIII. Capitel.

Von der *Introductione in Jurisprudentiam privatam Romano-Germanicam.* Leipzig, in Verlag Johann Christian Martini, 1718. 8. 3. Alph. und 14. Bogen.

§. 1.

IN dieser Schrifft habe ich die Römischen Rechte so vorgetragen, wie sie mit Nutzen, in unsern Teutschen Provintzien zu appliciren, und mit unsern Teutschen Rechten zu vereinigen seyn; Ich habe mir eine gantz andere Lehr-Art ausgesucht, als meine Vorgänger, und alle Materien in folgende Abtheilungen gebracht. In der I. Abtheilung handele ich von denen Vorbereitungs-Stücken der Rechts-Lehre, als von der Rechts-Lehre überhaupt, von den Römischen Gesetzen, von den Teutschen Gesetzen, von den Landes-Herrlichen Befehlen und Verordnungen, von den Gewohnheiten und Observantzen, von der Auslegung menschlicher Gesetze, von der Application der Gesetze, von der Dispensation der Gesetze, u. s. w.

§. 2.

In der II. Abtheilung berühre ich die Rechte, die auf die Personen gerichtet sind, als die Rechte der Unterthanen, der Weibes-Personen, der Menschen, nach dem Unterscheid ihres Alters, der Armen, Krancken, Schlafenden, Reisenden, derer von Adel, der Bürger und Bauern, der Leibeigenen, der Soldaten, u. s. w. In der III. findet man die Rechte, so den Ehestand angehen, und aus demselben herfliessen, als die Rechte der Verlöbniß, des Ehestandes, der Anverwandtschafft, der Ehe-Stifftungen, Ehe-Gelder und Heyraths-Güter, der Geschencke zwischen Mann und Weib, der Absonderung von Tisch und Bette, der Ehe-Scheidung, der Väterlichen Gewalt, Ehrlich-Machung der Kinder, Vormundschafften, u. d. g.

§. 3.

In der IV. zeigen sich die Rechte, die das Eigenthum und den Besitz angehen, als, wie das Eigenthum zu erlangen, solches zu vertheidigen, und worinnen dessen Würckung bestehe; man findet hierinnen Nachricht von den gewöhnlichen Interdictis des Römischen Rechts, von der Verjährung, vom Erb-Zinß, von den unterschiedenen Arten des Gebrauchs und Nießbrauchs, von den Wohnungs-Rechten, von den Befugnissen und Gerechtigkeiten, die so wohl auf den Land-Gütern als Häusern hafften.

§. 4.

Die V. lehret die Testaments- und Erbschaffts-Rechte, als der Begräbnisse der Todten, der Testamente, und derselben Eröffnung, der Codicille, der Einsetzung zum Erben und Enterbung, der Antretung der Erbschafften, oder wenn und wie man dieselbe soll fahren lassen, der Klagen und Streitigkeiten, die aus den Testamentern entspringen, der Vermächtnisse, der Theilung der Erbschafften, der Erb-Folge, wenn keine Testamente gemacht worden, u. s. w.

§. 5.

In der VI. Abtheilung handele ich ab die mancherley Arten der Vergleiche und Verträge, die Tausch- Kauff- und Verkauff-Contracte, die Gewähr-Leistung, die unterschiedenen Pacht-Contracte, ingleichen was bey den Societäten, bey dem Verschencken, bey dem Borgen und Darlehnen, bey der Handlung, da man einem etwas aufzuheben giebt, bey dem bitt-weise eingeräumten Gebrauch, bey denen Wetten, und andern Vergleichen vorkommt; Die VII. Abtheilung hält die Schuld- Credit- und Bezahlungs-Rechte in sich, als die Materie vom Bezahlen, vom Abtrag der Zinsen, von Bezahlung auf Abschlag, vom Compensiren, von Anweisungen, Quittungen, Wechsel-Sachen, Bürgschafften und Verpfändung der beweglichen Güter und Grund-Stücke, von Veräusserung der Pfänder, von Concursen, und von Eisernen Briefen.

§. 6. In

§. 6.

In der VIII. Abtheilung kommen die Rechte der Missethäter vor, und mancherley Arten der Mißhandlung und Verbrechen, als die Gotteslästerung, der Meineyd, Hexerey und Zauberey, Trunckenheit, Beschimpffung und Pasquille, Mord-Thaten, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, verbotene Spiele, Verfälschungen, Betrügereyen, Gewaltthätigkeiten, Anlegung des Feuers, Verrückung der Grentzen und Maalsteine, Vergewaltigung der Gräber, die Inquisitionen und Inhafftirung der Verbrecher, Verhälung der Missethäter, die Tortur, und mancherley Strafen, mit denen die Verbrecher beleget werden.

§. 7.

Die IX. Abtheilung ist den Proceß-Sachen gewidmet, und findet man hierinnen von folgenden Nachricht: als von Advocaten und Anwälden, von den Klagen wider gantze Gemeinden, von der Gerichtsbarkeit, von den Schieds- und andern Richtern, von der Edition der Documente, von den Klagen und Exceptions-Schrifften, von Citationen und Einräumung der Fristen, von den Urtheilen, von der Materie der Appellation, u. s. w. Die Arten der Beweise gehören zwar eigentlich mit zum Proceß, weil aber diese Materie so gar weitläufftig, so daß sie in alle und iede Rechts-Artickel mit einschlägt, so habe ich sie vor würdig gehalten, in der letztern, und zwar in der X. Abtheilung, besonders vorzustellen, und also

findet man hier in zwölff Capiteln die Lehren von dem Beweise überhaupt, von der Wahrscheinlichkeit, von Geständnissen, von der Eydes-Leistung, vom Concurs der Juramente, von Zeugen, von Instrumenten und brieflichen Urkunden, von dem Beweiß den man vom Hören hat, von dem Beweiß durch den Augenschein, von der Collision der Beweise, von den Vermuthungen und ihrer Collision, von dem, was allenthalben kundig ist. Diese Abtheilungen halte ich vor allgemeine Classen, wohin man alle und iede Rechts-Materien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bringen kan; iedoch nehme ich hierbey diejenigen aus, die in Ansehung ihrer Weitläufftigkeit, und ihres Objecti, auf eine eigene und besondere Weise zu tractiren sind, als das Kriegs-Recht, Lehn-Recht, Kirchen-Recht, Wechsel-Recht, u. s. w.

§. 8.

Der erste Anlaß ward mir zu dieser Schrifft und zu dieser Methode gegeben, da ich alle meine Juristischen Dissertationes, so viel als ich deren auftreiben konte, um guter Ordnung willen, nach diesen Classen, in besondere Tomos zusammen binden ließ; wie ich nun solche ie mehr und mehr vor richtig erkannte, und mich auch gute Freunde hierinnen bestärckten, die ihren Gefallen hierüber bezeugten, so ward ich endlich schlüßig, nach dieser Methode ein eigen Compendium zu schreiben.

§. 9. Ob

§. 9.

Ob ich gleich diese von mir gebrauchte Lehr-Art, oder vielmehr Ordnung, vor ziemlich richtig achte, so will ich doch hierbey gar gerne einräumen, daß einige Materien noch accurater mit einander verknüpfft, manche darzu gefüget, auch wohl mit einer und der andern Classe noch vermehret werden können. Ich nenne diese Methode mit Recht neu und ungewöhnlich, weil ich sie noch bey keinem andern angetroffen; iedoch gestehe ich gar gerne, daß der weyland hoch-vernünfftige und scharffsinnige Rechts-Gelehrte, der sel. Herr Appellations - Rath Titius, als mein ehemaliger liebwerther Præceptor auf der Universität Leipzig, in seinem Jure privato Germanico mir hierbey in einem und dem andern den Weg gebahnet; Bey dieser Schrifft habe ich zu dem Dienst dererjenigen, die an die gewöhnliche Methode der Pandecten gewohnet sind, iederzeit bey einem ieden Capitel das Buch und den Titel in der Rubric angeführet, wo sie in dem Römischen Gesetz- Buch selbsten, oder in den andern Auszügen, die darnach eingerichtet, diese oder jene Materie nachschlagen sollen.

§. 10.

In dieser Schrifft findet man in einem engen Begriff dasjenige beysammen, was in des sel. Herrn Geheimen Rath Struckens Usu moderno, in dem Collegio Lauterbachiano, in des sel. Herrn D. Lüder Menckens, als ebenfalls meines ehedem hochgeschätzten Præceptoris in Leip-

zig, Bergeri und anderer berühmten Juristen Schrifften zerstreuet ist. Ich habe hierbey bloß auf den Usum practicum gesehen, und mich bey den Streitigkeiten und bey Anführung der unterschiedenen Meynungen nicht aufgehalten, und bey den Lehr-Sätzen mehr die Wichtigkeit der Gründe, als das Ansehen der Rechts-Lehrer in Betrachtung gezogen. Den Vorschrifften des natürlichen Rechts, denen ein ieder, der gesunde Vernunfft besitzt, nothwendig Beyfall giebt und geben muß, hab ich durch Anführung der Römischen Gesetze, keine grössere Autorität zuwege bringen wollen, indem ich davor halte, daß ein Rechts-Lehrer bey diesen Fällen nicht nöthig habe, die Römischen Gesetze anzuziehen. Was heut zu Tage alt und unbrauchbar, oder sich vor unsern Teutschen Zustand nicht recht schickt, hab ich ausgelassen, weil man dieses im grösten Uberfluß in sehr viel andern Systematibus und Compendiis antrifft, hingegen hab ich in allen Abtheilungen dasjenige gelehrt, wovon andere schweigen, und was den Nutzen des menschlichen Lebens hauptsächlich befördert.

§. 11.

Nachdem diese Schrifft im Druck erschienen, so ward sie einige Zeit drauf, von einem mir unbekannten Autore in dem 8ten Stück der vermischten Hällischen Bibliotheck auf eine gar unglimpffliche und einem Gelehrten unanständige Weise angegriffen. Ich habe nicht nöthig, hier weitläufftig anzuführen, was der Concipiente

piente dieser Schrifft hierwider erinnert, und worinnen sein Eyfer bestanden, den er wider das unschuldige Buch ausgeschüttet; Wer ein mehrers hiervon wissen will, kan die Vorrede des Vorraths von allerhand zur Haus-Wirthschafft gehörigen Contracten nachlesen, allwo ich ihm eine solche Antwort ertheilet, wie sie sich vor ihn geschickt hat; Wie nun keine Replic hierauf gefolget, so ist dieser Krieg auf einmahl geendiget worden.

Das IX. Capitel.

Von dem nöthigen und nützlichen Vorrath von allerhand zur Haus-Wirthschafft gehörigen Verträgen, *Instructionen*, Bestallungen, Ordnungen, u. s. w. Leipzig, 1719. bey Johann Christian Martini, 4. 6. Alph. und 4. Bogen.

§. 1.

IN dieser Schrifft findet man allerhand auserlesene Contracte, Recesse, u. a. d. Concepte, die sowohl bey der Haus-Wirthschafft überhaupt, als insonderheit bey dem Acker-Bau, der Vieh-Zucht, den Jagt- und Forst-Sachen, bey Fischereyen, bey dem Bier-Brauen, Wein-Bau, Bergwercken, Handel und Wandel vorzufallen pflegen. Hierinnen bin ich mehrentheils der Ordnung gefolgt, die ich in m inem vollständigen Haushaltungs-Recht in Obacht genommen, und habe diese Schrifft in XII. Abtheilungen abgefaßt; In der XII. zeigen sich

sich unterschiedene Hof-Bestallungen und Instructionen, als vor einen Hof- und Stall-Meister, Küchen-Meister, Küchen-Schreiber, Futter-Marschall, Mund-Koch, Rauch-Meister, Hof-Becker, u. s. w. und in dem Anhange mancherley Stall-Ordnungen, Mühlen-Ordnungen und Dünge-Zettel, die unter währendem Druck darzu gekommen.

§. 2.

Diese Schrifft sondert sich von Volckmanns Notariat-Kunst, Bocks Formular-Buche und andern von dergleichen Gattungen mercklich ab, und sind wohl in keinem Wercke, so viel mir wissend, so viel Specialia, die in die Land- und Feld-Wirthschafft lauffen, anzutreffen, als in diesem. Bey manchen hab ich unterschiedene Formularia mit einander vereiniget, wie ich solche von einigen guten Freunden zugleich bekommen, und obschon eines accurater und vollständiger, als das andere, so hab ich doch keines davon weglassen wollen, weil manche Anmerckung und Cautel in dem einen zu finden, die man in den andern vergebens sucht; Auf diese Weise wird es dem Leser nicht entgegen seyn, bey einerley Sachen unterschiedene Concepte zu lesen.

§. 3.

Einige hab ich aus Wündschens Memoriali Oeconomico-politico, ingleichen bey den Forst-Sachen aus Fritzschens Corpore Juris forestalis, oder vielmehr denen am Ende mit angefügten Forst-Ordnungen erborget, nicht weniger aus

Fritschens Tractat von den Dörffern, die Schultz-Ordnung und Rüge-Gerichts-Ordnung des Fürstenthums Gotha, und bey den Saltzwercks-Sachen unterschiedenes, so das Saltz-Wesen angehet, aus Hondorffs Tractat de salinis Halensibus abcopiren lassen, insonderheit hab ich vor andern einige von dem sel. Doctore Rivino aufgesetzte Contracte, die mir in die Hände gekommen, vor würdig geachtet, diesem Werck einzuverleiben. Uberdis haben einige gute Freunde an Höfen und auf dem Lande mir mit einer und der andern Nachricht assistiret, es sind aber auch deren unterschiedene gewesen, die mir aus Neid und Mißgunst dergleichen abgeschlagen, und aus diesen unschuldigen Dingen solche Geheimnisse gemacht, als ob Land und Leute darüber zu Grunde gehen würden, wann einige von dergleichen Schrifften solten gedruckt werden. Inzwischen haben mir auch solche Leute wider ihren Willen einen Dienst leisten müssen, indem ich dadurch gezwungen ward, den Kopff dran zu strecken, und um das Werck zu Stande zu bringen, die Concepte, die ich bey ihnen suchte, aber nicht erlangen konte, so gut, als nur möglich war, selbst auszuarbeiten; Bey dieser Gelegenheit lernete ich meine Kräffte, die mir unbekannt waren, besser erkennen und gebrauchen.

§. 4.

Ob es zwar nicht wohl möglich ist, in Thesi solche Instructiones und Contracte zu verfertigen, die sich in andern Provintzien Teutschlandes auf

eben

eben die Art allezeit solten appliciren lassen, weil man iederzeit die nöthigen Umstände, die sich nach dem Unterscheid der Oerter zu verändern pflegen, in Betrachtung zu ziehen hat, so ist es inzwischen doch leichter, bey einiger Anleitung dasjenige zu ergäntzen, zu ändern und weg zu lassen, was hernach bey einem ieden Concept nöthig ist; Man wird wohl erkennen, daß diese Nachrichten von ungleicher Ausarbeitung und Accuratesse, iedoch wird keines davon so schlecht seyn, daß nicht wohl zu gebrauchen wäre, und denen Unwissenden in einem und dem andern gute Anleitung und Information ertheilete. Solte diese Schrifft zur andern Auflage kommen, so werde ich mich bemühen, noch manches, das hierher gehöret, zu samlen, und auf eine vollständigere Weise vorzutragen.

Das X. Capitel.

Von der Einleitung zur allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst derer Teutschen, darinnen die allgemeinen Regeln und Anmerckungen, die sowohl bey der Land- und Feld-*Oeconomie* überhaupt, als insonderheit bey dem Feld-Bau, der Vieh-Zucht, Gärtnerey, Wein-Bau, Bier-Brauen, Wäldern, Jägereyen, Teichen und Fischereyen, fast in allen Provintzien Teutschlandes in acht zu nehmen, in einer guten Ordnung, ohne Einmischung unnöthiger

ger Sachen, vorgetragen werden, Leipzig, 8. 1720. bey Johann Christian Martini, 2. Alph. 21. Bogen.

§. 1.

Bey diesem Compendio habe mich bemühet, die nützlichsten und sichersten Haus-Wirthschaffts-Regeln, die in allen Provintzien Teutschlandes zu appliciren sind, zu vereinigen. Alle Special-Umstände, die nach den Unterscheid der Länder unterschieden zu seyn pflegen, hab ich weg gelassen, und mich so viel als möglich bemühet, allgemeine Regeln abzufassen, weil doch an allen Orten die Würckungen ihren Ursachen in der Natur gleich seyn. Alle unnöthige Ausschweiffungen, nebst den Moralischen und Medicinischen Materien, die eigentlich nicht zur Wirthschaffts-Kunst gehören, sind hier übergangen, und ist nur dasjenige vorgetragen, was in der Haushaltungs-Lehre einen hauptsächlichen Nutzen hat; Wer sich diese Anmerckungen bekannt gemacht, wird in kurtzer Zeit geschickt werden, die besondern Oeconomien an einem ieden Ort zu erlernen.

§. 2.

Bey der ersten Abtheilung bin ich nicht allein die einem Hauswirth und Hauswirthin zustehenden Verrichtungen durchgegangen, sondern habe auch die Pflichten der meisten Haus-Wirthschaffts-Bedienten so speciel beschrieben, als man nicht leichtlich in einem andern

Haus-

Haus-Wirthschaffts-Buche antreffen wird; Den Feld-Bau, die Vieh-Zucht, Gärtnerey, wie auch die Lehre von den Wäldern, habe gar weitläufftig und vollständig abgehandelt, aber an den wenigsten Orten, die in den meisten Haushaltungs-Büchern vorkommenden Anmerckungen von den Monden mit beygefügt, weil heutiges Tages viel erfahrne Wirthe und Gärtner wenig mehr drauf halten. Bey der Jägerey habe mehr die Eigenschafft der wilden Thiere, Hunde und Vögel nebst der Gelegenheit der Thier-Gärten, Bär und Sau-Gärten, u. s. w. beschrieben, als daß ich Anweisung gegeben, wie die Jagten anzustellen, inmaßen die hohen Jagten ein Landes-herrliches Regale, den wenigsten Vasallen zustehen, und daher nicht eigentlich zur Lands-Wirthschafft mit zu ziehen, die Nieder-Jagten aber bekannter, denn daß man viel von ihnen schreiben solte, und keiner grossen Weitläufftigkeit bedürffen, die übrigen Abtheilungen aber hab ich so tractiret, als ich es meinen mir gesetzten Grentzen und Vorhaben geziemend, und dem Gebrauch meiner Leser vor nöthig erachtet.

§. 3.

Die Herren Gelehrten können hieraus von den meisten Verrichtungen der Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst Unterricht erlangen, und die allgemeinen Begriffe der Land-Oeconomiæ in Kopff bekommen; den Ungelehrten wird ein Gefalle geschehen seyn, daß sie dasjenige, was sie

sie mit vielem Geld und Zeit-Verlust in den andern Haushaltungs-Büchern zerstreuet suchen müssen, in diesem beysammen antreffen. Junge Leute können es beqvem auf Reisen bey sich führen, und an den Oertern, wo sie hinkommen, die besondern differirenden Umstände mit darzu bemercken, und sich auf diese Weise in dieser Wissenschafft immer fester setzen. Der Herr Verleger ist im Begriff, die andere Auflage von diesem Buche unter die Presse zu geben.

Das XI. Capitel.

Von dem vollständigen Ober-Sächsischen Haus-Wirthschaffts-Buche, welches die Haus-Wirthschaffts-Regeln, die sich sonderlich in dem Marggrafftthum Meissen *applic*iren lassen, ohne Einmischung fremder Sachen, ordentlich vorträgt, dieselben mit Sächsischen Anmerckungen und neuen Erfindungen erleutert, mit Gründen der Natur-Wissenschafft bestärcket, auch die Fehler anderer Haus-Wirthschaffts-Bücher, hier und dar entdecket, Leipzig, bey Johann Friedrich Gleditschens sel. Sohne, 1722. 4. 8. Alph. 3. Bog.

§. 1.

Dieses Buch bestehet aus XII. Abtheilungen. In der I. lehre ich, was einem Haus-

Wirth und Haus-Wirthin überhaupt, inglei-chen den unterschiedenen Haus-Wirthschaffts-Bedienten insonderheit zukommt, ich zeige die Rechtlichen Cautelen, und die übrigen Regeln der Klugheit, die bey dem Kauffen und Verkauffen, Pachten und Verpachten der Güther in Obacht zu nehmen, und wie die Haus-Wirthschafftli-chen Rechnungen einzurichten, zu untersuchen, zu defectiren und zu justificiren sind; Die II. Ab-theilung ist dem Feld-Bau gewiedmet, dieser ist der Grund der gantzen Wirthschafft, und das Vornehmste, worauf alles ankommt; In die-ser habe ich alle die Arbeiten, die hierbey in acht zu nehmen, ausführlich beschrieben, alle Feld-Früchte, die in Ober-Sachsen wachsen, ange-führet, und wie sie von ihrer Saat an bis sie auf den Boden kommen, tractiret werden, auch un-terschiedene nöthige Materien als von Brand-tewein-Brennen, Brod- und Kuchen-Backen mit angehängt. Die III. Abtheilung giebet Nachricht von der Vieh-Zucht und Cultivirung der Wiesen, und wie die Stutereyen, Schäfe-reyen, und alle Sorten des grossen und kleinen, ingleichen des Feder-Viehes zu besorgen, die IV. stellet die Lehre der Gärtnerey vor; Bey dieser hab ich mich mehr um die Teutschen und einheimischen, als um die fremden und Ost-Indi-anischen Gewächse bekümmert, die Anlegung des Blumen-Küchen- und Obst-Gartens aus-führlich beschrieben, auch von unsern Sächsi-schen Kräutern und Blumen, welche die Natur

von

von selbst zeuget, theils curieuse theils nützliche Physicalische Anmerckungen mit angebracht.

§. 2.

Die V. gehöret vor die Forst-Sachen und wilde Baum-Zucht, hierinnen ist alles was einem Haus-Wirth von allerhand Special-Materien zu wissen nöthig ist, vorgetragen. Die VI. enthält die Lehre von dem Weyde-Werck und Vogel-Fangen; Weil die hohen Jagten mit den wenigsten Ritter-Güthern in Sachsen vereiniget, so hab ich mich auch bey denselben nicht sonderlich aufgehalten, sondern vielmehr gezeiget, was bey dem Nieder-Weyde-Werck, bey den mannigfaltigen Wald- und Wasser-Vögeln, bey Anlegung der Thier-Gärten, u. s. w. in acht zu nehmen, auch was die wilden Thiere durchgehends vor Eigenschafften an sich haben.

§. 3.

Die VII. unterrichtet den Leser, was bey dem Wasser, den Flüssen, Fischereyen, Anlegung Reparatur, Ablassen und Fischen der Teiche entweder wahrzunehmen, oder auszuüben sey. Die VIII. giebet Nachricht, von der Zurichtung mancherley Speisen. Wenn sich diejenigen, so Lust und Gelegenheit hierzu haben, die Mühe geben wollen, die vorgeschriebenen Regeln ins Werck zu setzen, so werden sie finden, daß alles nach dieser Methode in Praxi gar richtig zutreffe; Wenn nun ein Haus-Wirth nicht das Vermögen hat, daß er sich einen Koch halten

kan, und die Gnädige Frau nebst der Köchin nicht viel vom Kochen verstehen, so können sie beyde hieraus lernen, was sie nicht wissen; Man findet auch, wie einige, obschon nicht gar rare Speisen schmackhafft zuzurichten; Da die Umstände der wenigsten Haus-Wirthe mit sich bringen, daß sie sich Indianische Vogel-Nester, oder Bären-Tatzen zurichten lassen, und manche Haus-Wirthin in der Zubereitung der ordinairen Speisen bisweilen so unerfahren, als in denen delicaten, so wird die Anweisung hierzu einigen nicht entgegen seyn: Die das Geld haben, können sich nach der Vorschrifft dieses Koch-Buchs, propre tractiren lassen.

§. 4.

Die IX. Abtheilung ist eine Anweisung zum Wein-Bau, sie beschreibet die unterschiedenen Sächsischen Wein-Gebürge, die mannigfaltigen Weinbergs-Arbeiten, und lehret, wie der Wein im Keller zu füllen, abzuziehen, oder sonst zu warten sey; Man findet in vielen Oeconomischen Schrifften, ingleichen in denen sogenannten Kunst-Büchern, ein Hauffen Recepte wie die Weine zu künsteln, fremde Weine nachzumachen, die sauern zu verbessern, und ihnen vortreffliche Farben, Geschmack und Kräffte zuwege zu bringen seyn; Wenn man es aber bey Lichte besiehet, so bedeuten alle die Raritäten wenig oder nichts, denn sie sind entweder falsch, und treffen in geringsten nicht zu, oder wenn sie auch gleich zutreffen, so achte ich doch vor unrecht, die

die Verfälschung der Weine, so an andern vielmehr zu bestrafen, zu lehren. Ich habe demnach dieses Zeug weggelassen, und davor sichere Regeln ertheilet, die ich von einer erfahrnen Adelichen Matrone erlernet, die in die 40 Jahr mit Weine umgegangen, und der binnen dieser Zeit kein eintzig Faß Wahn-sauer geworden, wie der Wein in den Kellern so zu tractiren, daß er in seiner Güte bleibe, und nicht verderbe. Ich habe hauptsächlich hierbey auf unsere Sächsischen Land-Weine gesehen, und kan es wohl seyn, daß sich bey dem Rhein- Mosler- und andern Weine einiger Unterscheid zeige.

§. 5.

Die X. Abtheilung handelt vom Bier-Brauen, in welcher ich alle besondere hierbey vorkommende Materien sehr speciell beschrieben. In der XI. Abtheilung berühre ich die Ziegel-Scheunen, Thon-Gruben, Salpeter-Hütten, u. s. w. und die XII. giebt einem Haus-Wirth von allerhand Sachen, die theils zum Nutzen, theils zur Curiosität gereichen, Nachricht. Ich habe sie grösten Theils selbst practiciret und alle Vortheile und Handgriffe ausführlich angewiesen.

§. 6.

In der Vorrede habe ich diejenigen Schrifften, derer ich mich bey Verfertigung dieses Wercks bedienet, und aus denen ich einige Sätze und Anmerckungen geholet, treulich angezeiget; Bey den Materialien, die mir andere mit an die

Hand gegeben, habe ich allenthalben von den meinigen mit darzu gethan, das ist, ich habe entweder ihre Sätze mit Sächsischen Hauswirthschaffts-Exempeln und Anmerckungen erläutert, oder neue Gründe hinzu gefüget oder sie nach der Sächsischen Oeconomie erweitert und eingeschrencket. Nachdem ich auch bey diesem Wercke viel lebendige Lehrmeister, d. i. erfahrne Land-Cavaliere, Pachter, Verwalter, Schösser, auch wohl Wintzer, Bier-Brauer, Schäfer, Jäger, Fischer, und andere dergleichen Leute, von denen ich mich versichert halten können, daß sie sattsame Erfahrung, Erkäntniß und Aufrichtigkeit besessen, sich nach der Wahrheit zu erklären, bey Ausarbeitung dieser Schrifft nothwendig mit zu Rathe ziehen müssen, so habe ich von diesen Leuten nicht allein manche neue Sätze, die mir vorher unbekannt waren, erlernet, sondern auch einige, die aus den Schrifften gefasset, durch sie verbessert.

§. 7.

Damit ich nicht meine Leser mit unnöthigen Sachen aufhalten möchte, habe alles so kurtz gefast, als nur möglich gewesen, unterschiedene neue Erfindungen und Physicalia mit angeführet, auch in allen Abtheilungen gantz neue Sachen mitgetheilet, die ich noch in keinem eintzigen Haus-Wirthschaffts-Buche gesehen. Ich war zwar erst Willens, dieses Werck nach dem Plan, den ich in dem andern Capitel meiner Hauswirthschaffts-Bibliotheck hiervon gemacht, etwas

was specieller einzurichten; nachdem ich aber erkannt daß ein solches allzu particulaires Wirthschaffts-Buch theils zu kostbar und weitläufftig, theils auch desto unbrauchbarer seyn würde, weil es alsdenn nicht so wohl für ein Sächsisches Hauswirthschaffts-Buch, als vielmehr für eine Natur-Historie der Feld-Früchte, Weine und Biere in Sachsen anzusehen seyn würde, so habe ich geglaubt, daß es am besten sey, die Mittel-Strasse zu erwehlen, und zum Gebrauch der jungen Haus-Wirthe in Sachsen, die Hauswirthschaffts-Kunst, die sich in diesen Landen practiciren läst, so vorzutragen, wie ich gethan. Ich habe gute Gelegenheit gehabt, unterschiedenes hiervon zu observiren, weil ich in dem gantzen Marggrafthum Meissen herum gereiset, und mir an allen Orten dasjenige, was zu meiner Absicht gehöret, aufnotiret.

§. 8.

Vor einigen Jahren ist in des sel. Herrn Thomas Fritschens Verlag, das Sächsische Wirthschaffts-Buch, oder der neu-verbesserte Colerus heraus gekommen. Damit nun der Leser, wegen der Aehnlichkeit und Gleichheit des Titels, nicht auf die Gedancken kommen möchte, als ob meine Schrifft mit jener einerley, die etwa hier nur vermehret, oder als ob jenes mit zum Fundament genommen, so finde vor nöthig, eines und das andere hiervon zu gedencken. An jenem Autore ist zwar zu loben, daß er eine gute Lehr-Art beobachtet, nicht viel fremde und zur Sache

nicht gehörige Materien mit hinein bringet, und allerhand brauchbare Sachen vorträgt, doch verdienet dieses Buch, meines Erachtens, wohl nichts weniger, als den Titel eines Sächsischen Wirthschaffts-Buchs, immassen von Sächsischen Anmerckungen nicht ein eintziger Bogen zu finden. Es ist nach eben dem Leisten gemacht, als alle die übrigen, und aus Schlesischen, Brandenburgischen, Schweitzerischen, Frantzösischen und andern Büchern zusammen getragen, überdiß ist es auch gantz unvollständig, sintemahl viel nöthige Lehren, als vom Bier-Brauen, von der wilden Baum-Zucht, von Jagten, Vogelfangen, Kochen, u. s. w. und bey ieder Abtheilung wieder viel nöthige Materien fehlen; Da ich nun die Materialien, deren ich nöthig gehabt, aus vorhero angezogenen Schrifften geholet, und in diesem Sächsischen Wirthschaffts-Buche wenig oder gar nichts, das zu meiner Absicht brauchen können, gefunden, so habe mich dessen im geringsten nicht bedienet, inzwischen werden wir freylich wohl in manchen Sätzen mit einander übereinstimmen müssen, da wir einerley Wissenschafft, und einerley Objecta abhandeln. Den Unterscheid zwischen jener Schrifft und meinem Sächsischen Wirthschaffts-Buche, wird man am besten erfahren, wenn man beyde gegen einander hält, und sie nicht so wohl nach den Rubricken der Capitel, als vielmehr nach derselben Inhalt beurtheilet.

§. 9.

§. 9.

Nachdem einige in den Gedancken gestanden, als ob meine Einleitung zur allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst der Teutschen, mit diesem ietzigen Ober-Sächsischen Wirthschaffts-Buche völlig übereinstimme, und jenes nur ein Auszug dieses Wercks sey, so ist nöthig, den Unterscheid dieser beyden Schrifften kürtzlich zu berühren, er entdeckt sich gar bald aus der blossen Benennung. Denenjenigen, die sie vor einerley halten, müssen die Bedeutungen der Wörter general und special, universal und particular, gantz unbekannt seyn. Ein Jus publicum universale, oder ein Jus publicum Poloniæ oder Sueciæ, eine General-Physica, und eine Physica vom Schweitzer-Lande, sind wohl iederzeit vor besondere Schrifften gehalten worden; überdiß kommen in dem Ober-Sächsischen Wirthschaffts-Buche unterschiedene Abtheilungen, und bey den Abtheilungen wieder unterschiedene Capitel vor, davon in jenem nicht ein eintziges Wort stehet; Wer sich nun die Mühe geben will, sie gegen einander zu halten, wird finden, daß nicht ein eintzig Capitel ein Auszug aus diesem, geschweige denn das gantze Buch sey. Beyde haben eine besondere Absicht, jenes habe ich zu dem Ende geschrieben, damit diejenigen, die in der Haus-Wirthschafft gantz unerfahren, und doch eine allgemeine Erkäntniß hievon überkommen, sich aber nicht gar zu tieff in selbe einlassen wollen, ein Compendium hätten, welches sie auf Reisen bequem bey

sich führen, und durch dessen Anleitung dasjenige, was bey den Special-Oeconomien an iedem Orte, in Ansehung der mannigfaltigen Umstände vorkommt, erfahren können, weil alle die übrigen Compendia auf diese Art nicht eingerichtet gewesen. Das Ober-Sächsische Hauswirthschaffts-Buch hingegen ist denenjenigen gewidmet, welche die Hauswirthschaffts-Kunst, wie sie in Sachsen gebräuchlich ist, gründlich erlernen wollen.

Das XII. Capitel.

Von dem vollständigen Ober-Sächsischen Kirchen-Recht. Franckfurth und Leipzig, 1723. bey Johann Christian Martini, in 4. 5. Alph. 20. Bogen.

§. 1.

Dieses Werck nenne ich ein vollständiges Kirchen-Recht, nicht nach der Bedeutung, als ob es so vollkommen und so ausgearbeitet wäre, daß gar nichts mehr hinzu zu setzen, sondern in Ansehung der andern Schrifften, welche die Lehre des Sächsischen Kirchen-Rechts nach dieser Methode abgehandelt, unter welchen dieses das vollständigste ist, und also seinen Titel mit Recht behaupten kan. Ich habe mich bemühet, lauter practische Sachen darinnen vorzutragen, und die fremden Anmerckungen aus den Alterthümern der Kirchen-Historie, und andern dergleichen Lehren, mit Fleiß ausgelassen, damit

das Werck nicht ohne Noth theuer, und zum Gebrauch unbequehmer würde; Die Regeln einer guten Ordnung erfordern, daß man in einer ieden Wissenschafft, die man abhandelt, die Grentzen fein genau bestimmet. Die wenigsten legen sich die Juristischen Bücher deswegen zu, daß sie die Antiquitäten und Kirchen-Historien daraus studiren wollen, sondern es ist vielmehr ihrem Endzweck gemäß, die vorkommenden Fälle, nach den neuesten Gesetzen und der Praxi entscheiden zu lernen.

§. 2.

Vielleicht dürfften einige, in Ansehung des Chur-Sächsischen Kirchen-Rechts, vermuthen, als ob der sel. Carpzov in seinen Consistorialibus alles in dieser Materie erschöpffet, iedoch es zeiget sich zwischen Carpzovs Wercke und dieser Schrifft ein ziemlicher Unterscheid: Zum ersten hat der sel. Carpzov in seinem Wercke noch sehr viel Papentzende Principia, indem das Ansehen des Päbstischen Rechts zu seiner Zeit noch so groß war, daß sich die Landes-Gesetze aus demselben musten erklären, und in vielen Stücken von ihm Ziel und Masse setzen lassen. Ich habe mir auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, die Land-Rechte aus dem Land-Rechte zu erklären, und alles, was man Papistisch nennen könte, auszumertzen; zum andern hat Carpzov bloß sein Absehen gerichtet auf die Churfürstlich Sächsischen Lande, ich hingegen habe die Lehren, nach den Churfürstlich- und Fürstlich-Sächsischen Rech-

ten,

ten, der Albertinischen und Ernestinischen Linie, vorgetragen; zudem so sind von der Zeit an, da er mit seinen Wercken fertig gewesen, auch in den Churfürstlichen Landen sehr viel neue Kirchen-Gesetze, Mandate und Rescripte heraus gekommen, welche in vielen Stücken das Ansehen der erstern und ältern Gesetze schwächen, sie verändern und erleutern, und also auch denen aus den vorigen Gesetzen hergeleiteten Lehren und Folgerungen eine gantz andere Forme geben; Uberdiß wird man in dieser Schrifft viel Materien antreffen, die man bey jenen vergeblich sucht, und hierdurch vermögend werden, die meisten bey dem Kirchen-Recht vorkommenden Fälle, aus diesen Principiis zu entscheiden. Carpzov hat sein Buch in Lateinischer Sprache geschrieben, welche nicht alle verstehen, denen doch die Erkäntniß des Kirchen-Rechts nöthig ist; ich aber habe vor dienlich erachtet, mein Systema in derjenigen Sprache abzufassen, in welcher die Kirchen-Rechte publiciret, und in der die Kirchen-Sachen von den Geistlichen Gerichten erwogen und entschieden werden, damit auch Ungelehrte bey manchen Fällen sich daraus Raths erholen können.

§. 3.

Nachdem meiner Haupt-Absicht gemäß gewesen, die Lehre des Sächsischen Kirchen-Rechts systematisch vorzustellen, so hab ich, wo nicht alle, doch gewiß die meisten Kirchen-Ordnungen, Mandate und Rescripta, die in dem Churfür-

sten-

stenthum Sachsen und den Ernestinischen Landen heraus kommen, zu Rathe gezogen, und allenthalben, iedoch mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufftigkeit, die eigenen Worte der Gesetze angeführet. Ist etwas in den Sächsischen Gesetzen nicht deutlich ausgedruckt gewesen, hab ich die Lehr-Sätze, nach den Sinn bewährter Sächsischer Rechts-Lehrer, nach der heutigen Praxi, und den Observanzen der geistlichen Gerichte vorgetragen; wo die Herren Gelehrten unterschiedener Meynung gewesen, welches ich gewiß bey sehr viel Materien wahrgenommen, hab ich iederzeit die Meynung erwehlet, die mit den göttlichen und natürlichen Rechten und unsern Landes-Gesetzen, am näheſten übereinstimmet.

§. 4.

Ich habe zwar meistentheils die Sächsischen Rechts-Lehren zu Rathe gezogen, und meines Behalts auch die meisten, sonderlich von den neuern nachgeschlagen, iedoch auch eines und das andere aus den Schrifften einiger auswärtigen Lehrer, die sich bey der Gelehrsamkeit des Kirchen-Rechts besonders hervor gethan, genommen, aus welchen ich vor andern den Königl. Preuß. Geheimen Rath Böhmer, den sel. Herrn Geheimen Rath Stryck, wie auch den sel. Herrn Brunnemann will benennet haben.

§. 5.

Nachdem einige Rechts-Lehrer, die sich eingebildet, als ob sie mit ihren Grund-Sätzen in

der

der Lehre des Geistlichen Rechts ein sehr helles Licht angezündet, allerhand gefährliche Lehren auf das Tapet gebracht, dadurch zu manchen, so in der Kirche und Republic Unruhe erregen kan, ein böser Saame ausgestreuet worden, so habe ich im Vorbeygehen dieselben Lehren mit Bescheidenheit, und nach dem Vermögen, so GOtt dargereichet, mit Beweiß-Gründen widerleget, die Gelehrten aber, welche diesen Sätzen beypflichten, und die Schrifften, in welchen sie vorgetragen, selten angeführet, um zu erweisen, daß ich kein Vergnügen daran finde, andere Autores, zumahl wo sie noch am Leben sind, zu richten, sie zu erbittern, oder auf einen Feder-Kampff heraus zu fordern, wohl aber meiner Schuldigkeit gemäß erachte, bey Gelegenheit meine Leser vor einigen irrigen Lehren, es mag solche Titius, Cajus oder Sempronius behaupten, zu warnen.

§. 6.

Die Päbstischen Rechte, die sich vor unsere Religion, vor unsere Zeiten, und vor unsere Kirchen-Verfassung nicht sonderlich schicken, hab ich sehr spahrsam angeführet, denn eben hierdurch hab ich dieses Systema, in Ansehung der Methode, von den andern absondern wollen, indem die übrigen fast durchgehends nach dem Leisten des Päbstischen Rechts zugeschnitten. Jedoch hab ich auch hin und wieder die Gebräuche und Verfassungen, die zwar aus dem Pabstthum ihren Ursprung herleiten, von den Papisten aber mit gutem Grunde und gar vernünfftig angeordnet wor-

worden, wider diejenigen vertheidiget, die alles gleich verwerffen wollen, was aus dem Pabstthum kommt; als ob die Römisch-Catholischen nicht auch eines und das andere Gute, denen Göttlichen und Natürlichen Rechten nach, eben so wohl anordnen könten, als die Evangelisch-Lutherischen. Vor andern hab ich mir auch angelegen seyn lassen, so wohl die Beschaffenheit unserer äusserlichen Kirchen-Verfassung, als die Ehre und das Ansehen des Geistlichen Standes, und der Priesterschafft, wider einige Neulinge zu retten, und hin und wieder, nach Anleitung der Prudentiæ legislatoriæ Anmerckungen mit anzuführen, was in einem und dem andern bey dem Kirchen-Wesen noch zu verbessern wäre. Verständige Leser werden hieraus erkennen, daß dieses Werck vor keine zusammen geschriebene Sammlung der Sächsischen Kirchen-Gesetze anzusehen.

§. 7.

Diese Schrifft habe ich in IV. Bücher abgetheilet; das erste handelt von dem Recht eines Landes-Fürsten, in Ansehung der Geistlichen Sachen überhaupt, und begreifft folgende 9. Capitel in sich: Als vom Recht eines Landes-Fürsten über das Kirchen-Wesen, von dem Kirchen-Recht, den Kirchen-Ordnungen, und der Geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt, und insonderheit von dem Jure Canonico, von der Religion, von den Ketzereyen, von Schulen, von denen Universitäten, Consistoriis, Stifftern und

Dom-

Dom-Herren; Das andere Buch von denen Geistlichen Personen und Kirchen-Wesen, in welchem man Nachricht findet von denen Priestern, Superintendenten, Schulmeistern, Küstern, Catecheten, von dem Jure Patronatus, von der Præsentation, Ordination und Investitur der Priester, von den Pfarr- und andern Geistlichen Gebäuden und Pfarr-Gütern, von dem Zustande der Pfarren nach des Pfarr-Herrn Tode, von den Eingepfarreten, von den Kirch-Gebäuden, von den Kirchen-Gütern, von den besondern Rechten der Kirche, von allerhand piis causis oder Stifftungen vor allerhand nothdürfftige Personen; Das dritte Buch stellet die Ehestands-Rechte vor, und fasset in 8. Capiteln in sich die Materien von den Verlöbnissen, von der Ehe, von den verbotenen Graden naher Anverwandtschafften, von Ehe-Scheidungen, von dem Desertions-Proceß, von dem Ehe-Proceß, von dem Ehebruch und dessen Bestrafung, von der Unzucht und Hurerey. Das vierdte Buch den Gottesdienst überhaupt, und die mancherley Handlungen, so dahin zu rechnen, als die Tauffe, die Catechismus-Examina, die Beichte und das heilige Abendmahl, ingleichen allerhand Verbrechen, welche in den Kirchen-Ordnungen verboten, oder von Geistlichen Richtern bestrafet werden, die Kirchen-Busse, die Visitationen, die Kirch-Höfe und Begräbnisse.

Das XIII. Capitel.

Compendiöse Physicalische Bibliotheck von den meisten und neuesten Schrifften der Natur-Wissenschafft. Leipzig, 1724. 8. bey Johann Christian Martini, 1. Alph. 3. Bogen.

§. 1.

Diese Schrifft habe ich so wohl zu meinem eigenen Nutzen und Vergnügen, als auch zum Gebrauch dererjenigen, die an der Natur-Wissenschafft Lust finden, und dennoch nicht Gelegenheit gehabt, auf Universitäten Collegia Physica zu halten, aufgesetzt. Die Absicht, die ich mir bey dieser Arbeit erwehlet, ist von der Lehr-Art meiner Vorgänger gar sehr unterschieden, die andern Autores sind meistentheils allzu weitläufftig, und haben ihre Schrifften von dieser Gattung grösten Theils dem Gebrauch dererjenigen gewidmet, so die Medicin studiret; Die Medicinischen Schrifften nehmen den grösten Raum ein, und die andern Physicalischen stecken unter jenen so verborgen, daß es Mühe kostet, sie hervor zu suchen, zudem sind sie auch meistentheils in Lateinischer Sprache abgefasset, die doch den wenigsten von denen andern, die man nicht denen Gelehrten beyzehlen kan, bekannt ist. Ich habe also geglaubt, den Liebhabern der Natur-Wissenschafft einigen Gefallen zu erweisen, daß ich ihnen in Teutscher Sprache von vielen Schriff-

ten, die zu der Natur-Lehre gehören, Nachricht ertheilete.

§. 2.

Hierbey habe mich eben der Methode bedienet, die ich in der Oeconomischen Bibliotheck in Acht genommen, das ist, ich habe nicht allein die Schrifften kürtzer oder weitläufftiger recensiret, und mit Urtheilen begleitet, oder nicht, nachdem ich es der Nothwendigkeit erachtet, sondern auch hier und da einige Anmerckungen, die zur Erläuterung der Natur-Wissenschafft gereichen, und auf was vor Art das Studium der natürlichen Historie zu verbessern sey, mit angefüget. Diese Bibliotheck ist vornehmlich vor diejenigen geschrieben, welche Liebhaber der Haus-Wirthschaffts-Kunst, immassen diese beyden Wissenschafften einander die Hand bieten, manche Lehr-Sätze einander ablernen, und beyde einander verbessern; Die Natur-Wissenschafft lernet von der Haus-Wirthschafft, aus der Erfahrung bey denen Haus-wirthlichen Verrichtungen, manche Eigenschafften und Würckungen der Gewächse, der Mineralien, Vögel, Fische und anderer Thiere, der unterschiedenen Wässer, des Erdreichs, u. s. w. dadurch sie denn hernach ihren Ursachen nach, weiter nachdencken kan, und welche sie a priori, wenn man auch noch so sehr speculiret, und viel Physicalische Bücher nachgeschlagen hätte, entweder gar nicht, oder doch erst in langer Zeit würde entdecket haben. Die Haus-Wirthschafft hingegen lernet

von

von der Natur-Wissenschafft manchen Grund von diesen oder jenem, was sie aus der Erfahrung wahrnimmt, und wird ie mehr und mehr fähiger, die Lehr-Sätze der Physic auf die Oeconomie zu appliciren. Also wird die Natur-Wissenschafft erweitert, brauchbarer bey denen Welt- und Staats-Leuten, ingleichen bey denen Ungelehrten, die bey den Wissenschafften immer den Nutzen bey den Händen greiffen wollen, beliebter, die Haus-Wirthschaffts-Kunst hingegen gelehrter, an neuen Erfindungen reicher, und ebenfalls nützlicher.

§. 3.

Diese Physicalische Bibliotheck bestehet aus XV. Capiteln, in welchen folgende Materien abgehandelt werden: als die Natur-Wissenschafft überhaupt, und darzu gehörigen Schrifften; die natürlichen Grund-Theilgen der Cörper, die Lufft, das Wasser, das Feuer, die Erde, das Reich der Gewächse, das Reich der Mineralien, das Reich der Thiere, die Beschaffenheit der Menschen, die mancherley wässerichten und feurigen Würckungen der Lufft, die Gesund-Brunnen und warmen Bäder, die Welt überhaupt, die Scribenten der natürlichen Historie, ingleichen die Gespenster, Hexereyen und Zaubereyen.

§. 4.

Ein gewisser Journaliste hat an dieser Schrifft aussetzen wollen, daß unterschiedene neue und gute Bücher ausgelassen worden, ingleichen daß

einige Schrifften nicht recht ordentlich lociret worden. Was nun das erste anlanget, so leugne ich gar nicht, daß manches Buch ausgelassen sey, inzwischen kan mir dieses, nach der mir vorgesetzten Absicht, da ich eine compendiöse Bibliotheck schreiben wollen, als kein Fehler angeschrieben werden, genung daß sie, wie die Oeconomische, ihren Titel behauptet; wenn ich mich anheischig gemacht hätte, vollständige Bibliothecken zu schreiben, so hätte ich alsdenn mit Recht eine Erinnerung verdienet, wo ich neue und gute Autores, zu deren Erkäntniß ich nach den Umständen, in welchen ich mich befunden, und an den Ort, wo ich mich aufgehalten, hätte gelangen können, ausgelassen hätte. Ein Liebhaber der Haus-Wirthschaffts-Kunst und der Natur-Wissenschafft wird einen guten Vorrath von denen hieher gehörigen Schrifften antreffen, und Zeit und Geld genung anwenden müssen, um sich diese Bücher bekannt zu machen, oder solche anzuschaffen.

§. 5.

Was die von mir beliebte Ordnung anbetrifft, so erlangt dieselbe gleichfalls ihre Maasse aus der Absicht, da ich eine kurtz gefaßte Bibliotheck zu schreiben Willens gewesen; Ich habe allenthalben gewisse Abtheilungen gemacht, und die Bücher, die zu einer ieden gehören, placiret; hätte ich eine vollständige Bibliotheck schreiben wollen, so wäre ich genöthiget worden, über diese noch Neben-Abtheilungen zu machen, und also

hätte

hätte auch manche Schrifft, die in einer General-Classe zu stehen kommen, eine etwas speciellere Stelle erhalten; dieses hat sich aber bey compendiösen Bibliothecken nicht thun lassen, es hätten entweder einige nützliche von mir angeführte Schrifften gar wegbleiben müssen, oder die Neben-Abtheilungen, die ich bey einem ieden Capitel gemacht, wären einander nicht proportioniret worden, und also hätte einer, der gerne fremde Arbeiten tadelt, wider die Ordnung ebenfalls etwas zu erinnern gehabt; Nachdem sowohl bey der Haus-Wirthschaffts-Bibliotheck, als bey der Physicalischen, accurate Register derer Autorum und Materien mit angefüget, so werden die Besitzer dieser Schrifften dasjenige, was sie suchen wollen, alsobald mit leichter Mühe finden können.

§. 6.

Was die Fortsetzung dieser Physicalischen Bibliotheck anbetrifft, so habe solche von Jahr zu Jahre zu meinem eigenen Gebrauch, so weit als es zu meinem Behuff und meiner Absicht gemäß ist, vor mich suppliret, werde auch fernerhin, wenn mir GOtt Leben und Gesundheit verleihet, damit fortfahren, zweifle aber, daß diese Supplemente möchten gedruckt werden.

Das XIV. Capitel.

Von Erkäntniß der Glaubens-Lehren, zu Beförderung der zeitlichen Glückse-

ligkeit. Leipzig, 1725. 8. bey Johann Christian Martini, 1. Alph. 16. Bogen.

§. 1.

Ein gewisses aus dem Englischen übersetztes Tractätgen, welches, so viel als ich mich erinnern kan, von der Beschaffenheit und dem Nutzen der Busse handelte, gab mir zu Abfassung dieser Schrifft die erste Gelegenheit. Der Autor stellte in einigen besondern Capiteln die Bewegungs-Gründe vor, die uns zu Beförderung unserer zeitlichen Glückseligkeit, zur Busse antreiben solten, und den Nutzen, den wir durch die Busse, auch in Ansehung des Zeitlichen, zu erwarten hätten. Dieses gefiel mir so wohl, daß ich mit kurtzen Worten einen Auszug von seinen Sätzen machte, und mir solche auszeichnete; ich gedachte hierauf, daß es, in Ansehung unserer heutigen so genannten Christen, die leider! an denen geistlichen Gütern keinen Geschmack finden wollen, und von denen die wenigsten glauben, daß die zeitliche Glückseligkeit mit der Gottseligkeit bestehen könte, nicht unnützlich wäre, wenn die Herren Theologi in ihren Schrifften diese hochtheure Wahrheit, daß die Gottseligkeit auch die Verheissung dieses Lebens habe, fleißig mit an- und ausführeten. Ich erkundigte mich genau nach einer solchen Schrifft, in welcher bey denen Glaubens-Lehren, nach der Methode dieses Engeländers, zugleich mit vorgestellet wäre, auf was vor Art wir auch im Zeitlichen unsere Glückselig-

seligkeit befördern, wenn wir uns diesen oder jenen Glaubens-Punct recht zuversichtlich zueignen, konte aber dergleichen nicht ausfündig machen.

§. 2.

Hierauf sann ich selbst einigen Glaubens-Lehren nach, und erwehlete erstlich den Locum vom Gebet, nachgehends den vom Creutz, von Engeln, u. s. w. ie mehr ich nachdachte, ie mehr wuchs in mir die Begierde weiter hierinnen zu gehen, bis ich endlich schlüßig ward, die meisten Glaubens-Lehren in der Ordnung, wie sie in einem Compendio Theologico vorgetragen werden, nach der von diesem Engeländer mir darzu gegebenen Veranlassung abzuhandeln.

§. 3.

Bey einem ieden Glaubens-Punct habe ich anfänglich einige Lehr-Sätze, die ich vor nöthig erachtet, angeführet, hierauf nach Anleitung dieser Lehren einige Fragen vorgetragen, auf was vor Art sich einer prüfen könne und solle, wie weit er den göttlichen Geboten hierinnen nachgegangen, oder solchen zuwider gelebt, und endlich die zeitliche und geistliche Glückseligkeit, die vor einen Gläubigen aus dieser Lehre fliesset, und zugleich das zeitliche und ewige Unheil, darein sich ein Ungläubiger stürtzet, vorgestellt; Diese Methode habe ich allenthalben beobachtet, die übrigen Sätze, die zu einer weitern Ausführung der Glaubens-Puncte gehören, habe ich ausgelassen, indem dieses meiner Absicht und denen von mir bestimmten Schrancken zuwider gewe-

 sen,

sen, und ich nicht gewilliget, andere geistliche Bücher auszuschreiben. Dem Capitel von der Busse und einigen andern, die bey meiner Arbeit die ersten waren, und mir zu Verfertigung dieser Schrifft Anlaß gaben, habe ich mit allem Fleiß ihre erste Gestalt lassen wollen.

§. 4.

Fremder Schrifften habe ich mich hierbey nicht bedienet, ausser daß ich nebst der heiligen Schrifft, als der rechten Quelle aller Theologischen Bücher, die Libros Symbolicos unserer Kirche, des sel. D. Bayeri, und des Dänischen Theologi, Wandalini, Compendia Theologica mit nachgeschlagen, und bey der Lehre der heiligen Tauffe aus der Predigt des sel. Herrn D. Martin Luthers, die von dem Herrn M. Rambach heraus gegeben worden; Ingleichen bey der Lehre von dem Glauben, von der Rechtfertigung und von dem heiligen Abendmahl eines und das andere aus des sel. Herrn Scrivers Seelen-Schatze entlehnet.

§. 5.

Ich behaupte zwar nicht, daß die äusserliche Glückseligkeit der Kirche vor ein sichtbares Kennzeichen der wahren Kirche anzugeben sey, wie die Papisten vorgeben; ich pflichte aber auch nicht der Meynung derjenigen bey, welche in den Gedancken stehen, als ob die wahren Gläubigen dem göttlichen Willen nach, von den zeitlichen Gütern dieser Erden gar nichts empfinden, an sinnlichen zuläßigen Ergötzungen sich nicht ver-

gnügen, sondern mit nichts als mit Kummer und Elend plagen solten. Die gantze H. Schrifft ist voll von Verheissungen geistlicher und leiblicher Güther, die als Belohnungen der Gottseligkeit anzusehen, der Heil. Drey-Einige GOtt hat uns in seinem Wort nichts auferlegt zu glauben, was nicht auch mit der gesunden Vernunfft übereinstimmet, und alle Lehren gereichen nicht allein und hauptsächlich zu Erlangung der ewigen Seeligkeit, sondern sie befördern auch ihren Neben-Endzwecken nach mit, die Gemüths-Ruhe und andern Stücke der zeitlichen Glückseligkeit.

Das XV. Capitel.

Von dem Versuch einer erleichterten und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Vernunfft-Lehre, 8. Leipzig, 1726. 23½. Bogen, bey Johann Friedrich Gleditschens sel. Sohne.

§. 1.

Die Regeln und Anmerckungen dieser Schrifft sind mehrentheils aus meinem eigenen Nachsinnen, und sonderlich aus den Betrachtungen, die ich über die Geometrische Methode gemacht, hergeflossen; Jedoch hab ich hierbey die Vernunfft-Lehre des Welt-berühmten Herrn Hof-Rath Wolffens mit zum Grund gelegt, und mir einige von seinen Sätzen und Erklährungen, als welche über die Maße

fruchtbar sind, da sie mir zu weitern Nachsinnen Anlaß gegeben, zu Nutz gemacht. Meine Schrifft kan jungen Leuten einiger maßen zu einer Einleitung und Vorbereitung dienen, bevor sie seine Vernunfft-Lehre anfangen durch zu meditiren. Bey dem Capitel von den Versuchen habe ich eines und das andere, so mir zu weitern Betrachtungen Gelegenheit ertheilet, aus des Baconis de Verulamio Tractate de Augmento scientiarum entlehnet, und bey dem Capitel von dem wahrscheinlichen der Vernunfft-Lehre des sel. Herrn Doctor Rüdigers etwas weniges abgeborgt.

§. 2.

Ich nenne diese Schrifft einen Versuch, weil mir gar wohl wissend, daß noch manches von diesen Sätzen und Materien in eine grössere Accuratesse und Vollkommenheit zu setzen, ich lege ihr den Nahmen einer erleichterten und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Vernunfft-Lehre bey, indem ich mir angelegen seyn lassen, diese Lehr-Sätze so deutlich abzufassen, als nur immer möglich, und sie mit mancherley Exempeln, die nicht nur aus den Wissenschafften, sondern aus dem gemeinen Leben hergeholet sind, zu erläutern, so, daß sie von mancherley Art Leuten wird können gelesen und verstanden werden; Meine Absicht ist bey dieser Arbeit gewesen, jungen Leuten von beyderley Geschlecht, wie auch denen Ungelehrten, anzuweisen, wie sie sich der Regeln der Leitung des

Verstandes bedienen, die Art und Weise richtig zu schlüssen, und den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen lernen sollen. Die meisten meiner Vorgänger haben ihre Vernunfft-Lehren entweder in der Lateinischen Sprache, die die wenigsten verstehen, oder doch nach ihrer Absicht mit allzu kurtzen Sätzen und Worten abgefaßt, damit sie Gelegenheit haben möchten, ihren Zuhörern das kurtze weitläufftiger und das dunckele deutlicher vorzutragen. Ich habe aber davor gehalten, daß es wohl gethan sey, wenn ich diese Wissenschafft so leicht und begreifflich machte als nur immer möglich.

§. 3.

Dieser Tractat bestehet aus XVIII. Capiteln: die erstern V. handeln von der Vernunfft-Lehre überhaupt, von den Hindernissen der Wahrheit und den Irrthümern, vom Meditiren und Nachsinnen, von den Begriffen und Erklährungen, wie man zu klahren und deutlichen Begriffen gelangen soll, ingleichen von den Urtheilen und Lehr-Sätzen. Das VI. Capitel begreifft die Materie von den Schlüssen, und hab ich mir angelegen seyn lassen, die gantze Forme der Schlüsse auf folgende Sätze zu bringen:

Was dieser Grund aussaget, das ist, oder ist nicht.

Nun sagt dieser Grund dieses aus, also ist dieses, oder ist nicht.

Ich weise, wie man bey allen Schlüssen auf nichts weiter zu sehen hat, als daß man erstlich

einen unumstößlichen Grund annimmt, zum andern den Grund nicht zerstümmelt anführet, sondern alles mit darzu nimmt, was zu dessen Wahrheit und Vollständigkeit gehöret, zum dritten die Wörter in allen Sätzen, in einerley Verstand und Bedeutung behält, und vierdtens, daß aus dem wahren richtigen Grunde dieses, was man behauptet, herfliesse, ferner zeige ich in diesem Capitel, woher die falschen Schlüsse entstehen, und wie man vermögend sey, dieselben zu entdecken.

§. 4.

Das VII. lehret die Erfindung und Auflösung der Aufgaben. Ich halte davor, daß diese Lehre, die ich in andern Schrifften auf diese Weise noch nicht abgehandelt gefunden, nicht allein in den Wissenschafften, sondern auch in dem gantzen Menschlichen Leben einen unbeschreiblichen Nutzen hat, und zur Beförderung der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit gar viel beyträgt. Man wird hierdurch geschickt zu erkennen, in wie weit es in unsern Kräfften beruhe, ein gewiß Unternehmen auszuführen, und eine Absicht zu erreichen oder nicht, ingleichen, ob und wie man die Hindernisse entdecken, und aus dem Wege räumen solle und könne, oder nicht.

§. 5.

Das VIII. ist der Erfahrungs-Kunst gewiedmet. Es bestehet solche in einer Fertigkeit des Gemüths allerhand Erfahrungen zu erlangen, seine eigene und fremde Erfahrungen nützlich

lich anzuwenden, und durch richtige Schlüsse viel neue Wahrheiten daraus herzuleiten. Es kommt selbige sowohl den Herren Gelehrten, als Ungelehrten sehr wohl zu statten.

§. 6.

Das IX. Capitel gedencket der Versuch-Kunst, welche eine Fertigkeit ist, durch allerhand Versuche, von denen man wahrscheinlicher Weise einen guten Effect vermuthet, neue Sachen zu erfinden, und hierdurch zu neuen Erklährungen zu gelangen. Man bringt hierbey eben, wie bey der Rechen-Kunst, aus einigen bekannten Sachen etwas unbekanntes heraus, in manchen Stücken kommt sie mit der Erfahrungs-Kunst überein, in andern aber ist sie auch von ihr unterschieden; Bey der Erfahrungs-Kunst ist einem von demjenigen, was man entdecket, noch nicht so gar viel bekannt, bey der Versuch-Kunst aber vermuthet man aus demjenigen, was einem bekannt ist, gewisse und sichere Würckungen; Hierbey hat man zweyerley in Betrachtung zu ziehen, zum ersten, dasjenige, was man durch die Versuch-Kunst heraus bringen will, und zum andern den Grund, warum man es versucht, was man suchet, muß eine mögliche Würckung seyn, denn sonst könte sie nicht entstehen, und muß auch ein Grund vorhanden seyn, daß die Sache glücken möchte.

§. 7.

In dem X. Capitel hab ich eines und das andere von den Wahrscheinlichen vorgetragen.

Die

Die grösten Gelehrten unserer Zeiten klagen, daß es uns noch an einer Vernunfft-Kunst des wahrscheinlichen fehle. Es haben zwar einige Gelehrten, als Hugenius, Jacobus, Bernoullius, Monmort, und einige andere hiervon geschrieben, allein sie haben ihre Sätze allzu mathematisch eingerichtet, und sie mit so grosser Dunckelheit eingewickelt, daß sie die wenigsten gebrauchen und verstehen können; Ferner haben sie ihre Regeln nicht sowohl auf allerhand Wissenschafften, und mancherley in dem menschlichen Leben vorkommende Fälle appliciret, damit sie vor Gelehrte und Ungelehrte brauchbar würden, als vielmehr auf die Spiele und einige andere besondere Materien.

§. 8.

Im XI. Capitel ertheile ich Regeln von dem Glauben und Glaubwürdigkeit. Solche sind ebenfalls nöthig, wir können nicht alle Sachen aus eigener Erfahrung lernen, wir sind auch nicht vermögend den Grund aller Sachen einzusehen, und dieselben durch den Zusammenhang der Wahrheiten a priori zu erkennen, sondern wir müssen auch viele Sachen aus fremder Erfahrung lernen, das ist, glauben, daferne wir uns nicht muthwilliger Weise um die Erkäntniß vieler Sachen bringen wollen.

§. 9.

Das XII. Capitel fasset die Lehre von der Methode oder von dem Vortrag der Wahrheiten in sich; An einer guten und richtigen Ver-

knüpf-

knüpffung der Materien ist gar viel gelegen, kan man schon hierdurch nichts neues erfinden, so kan man doch hernach die vorgetragenen Wahrheiten leichter erkennen, verstehen, behalten und gebrauchen. Es ist einerley Ordnung zu beobachten, man mag eine gantze Wissenschafft oder nur ein Stück derselben vorstellig machen; Die Lehr-Art ist willkührlich, inzwischen finden doch einige allgemeine Regeln statt, die man hierbey in Obacht zu nehmen hat.

§. 10.

Das XIII. Capitel ertheilet Nachricht von dem Bücher-schreiben, das XIV. giebt eine Vorschrifft, wie man Bücher mit Nutzen lesen, und sich sonst derselben bedienen soll, das XV. bekümmert sich um die Erklärung der Schrifften; diese Regeln sind allgemeine, und sowohl auf die heilige Schrifft, als auch auf andere weltliche Schrifften zu appliciren, das XVI. Capitel giebet Unterricht, wie man sich in Beurtheilung der Schrifften aufführen soll. Die Beurtheilung fremder Schrifften leistet mancherley Nutzen: zum ersten werden die Autores bey ihren künfftigen Schrifften zu einer desto grössern Vorsichtigkeit angetrieben, wann sie wissen, daß sich Leute finden, die sie mit scharffsichtigen Augen ansehen; zum andern werden auch andere Autores zu einer desto grössern Accuratesse angereitzet; drittens erlangt das Publicum Information, daß es weiß, was vor Gutes in einem jeden Buche stecke, und was auch vor Fehler und Irr-

thümer

thümer darinnen verborgen seyn; vierdtens können andere, die eben diese Wissenschafft excoliret, von der solche Bücher handeln, Gelegenheit finden, unterschiedenes noch darzu zu setzen, hierbey zu vermehren und zu verbessern.

§. 11.

Das XVII. enthält die Vertheidigung der Wahrheiten, und Widerlegung der Irrthümer. Es ist solche den göttlichen und natürlichen Rechten gemäß. Der Heilige Geist befiehlet uns, daß wir bereit seyn sollen zur Verantwortung gegen iederman, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist, und die gesunde Vernunfft erheischet, daß wir unsere Sätze verfechten, damit wir und andere in der Wahrheit befestiget, und andere nicht dadurch auf irrige Gedancken gebracht werden. In dem XVIII. als letzten Capitel gebe ich speciale Regeln, wie alle Wahrheiten und Wissenschafften zur Beförderung der Ehre GOttes, zur Praxi und Glückseligkeit des menschlichen Lebens appliciret werden sollen.

Das XVI. Capitel.

Von der erleichterten und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Tugend-Lehre, Nürnberg, bey Wolffgang Moritz Enters Tochter Mäyerin und Sohn, 2. Alph. 12. Bogen, 1729. 8.

§. I.

Bey dieser Schrifft hab ich mich bemühet, alles so deutlich zu fassen, als mir nur immer

mer möglich gewesen, und mich nach der Fähigkeit aller meiner Leser zu richten, die Tugenden und Laster hab ich auf das eigentlichste erkläret, und alle ihre besondern Merckmahle wodurch sie sich von einander unterscheiden, vorgestellt; Insonderheit hab ich bey den Lastern auf das genaueste abgeschildert, wie sie sich in ihren Geberden, Worten und Wercken erweisen, so, daß einem ieden Lasterhafften sein Portrait ziemlich kentlich seyn wird. Eine vollständige Erklährung der Laster ist um so viel nöthiger, weil diejenigen, die andern Leuten ihre moralischen Fehler und Gebrechen unter die Augen sagen, eben so rar sind, als die andern, die es vertragen können, daß man sie dieserwegen erinnere und bestraffe.

§. 2.

Ich bin bey vielen Stücken weit speciellet gegangen, als meine Vorgänger, und habe einiger gantz besondern Laster Erwehnung gethan, als der Visiten-Sucht, Caffé-Sucht, u. s. w. glaube aber, daß ich hierzu guten Grund gehabt; Da die Bosheit der Menschen in Erfindung lasterhaffter Gebräuche, thörichter Moden und böser Werckzeuge, ihre Wollust oder andere schändliche Begierden auszuüben alle Tage sinnreicher wird, so müssen die Tugend-Lehrer nothwendig auch sinnreicher werden in Erfindung neuer Benennungen, dadurch sie das lasterhaffte, oder übermäßige, welches bey Ausübung der sonst unschuldigen und zuläßigen

Handlungen in der itzigen Welt angetroffen wird, andeuten. Ich habe mir lassen angelegen seyn bey dieser Schrifft unter denen, so die Tugenden und Laster allzu kurtz und undeutlich vorstellen, und unter denen, so ihre Lehr-Sätze mit allzu weitläufftigen und unnöthigen Historien ausschmücken, und erläutern, die Mittel-Strasse zu treffen, ein jeder Lasterhaffter kan in diesem Spiegel seine wahre Gestalt erblicken, die vor Gifft und Galle schäumende Verleumderin, Frau Furiosa mit ihrer Läster-Zunge, Monſ. Ventoso mit seinem Prahlen und Aufschneiden, die in sich selbst verliebte Madame Superbina mit ihren gezwungenen und ausgekünstelten Geberden, dadurch sie sich eine besondere Lieb-reitzende Anmuth zuwege bringen will, und andre mehr.

§. 3.

Ferner hab ich bey den unterschiedenen Tugenden und Lastern die besondern und nähesten Qvellen entdecket, woraus sie eigentlich und unmittelbar herfliessen, damit sowohl die Tugend- als Lasterhafften erkennen, auf was vor Grunde ein jedes beruhe, und jene die Mittel zu den Tugenden desto glücklicher finden, diese aber die Qvellen der Laster eher verstopffen mögen: Bey einer ieden Tugend habe ich die besondern Stuffen der Vollkommenheit, zu welchen sie uns verhilfft, und bey den Lastern, das mannigfaltige Unglück, so vor die Seele, vor den Leib, vor die Ehre und übrigen äusserlichen Umstände

de daraus zu entstehen pflegt, vollständig angeführt.

§. 4.

Nachdem sich die Lasterhafften gemeiniglich gewisser Ausflüchte als einer Schutzwehre wider die Tugend-Lehrer bedienen, so hab ich bey einem jeden Laster die meisten Vor-Urtheile angegriffen, und die Haupt-Ausflüchte bündig widerlegt und beantwortet, auch endlich bey einer jeden Tugend und bey jedem Laster sichere Mittel und Regeln der Klugheit angeführet, wie die Tugend auf eine leichte und beqveme Weise zu erlangen, die Laster hingegen aber zu fliehen.

§. 5.

Ich habe zwar die Tugend-Lehren nach Erkäntniß der gesunden Vernunfft vorgestellet, und die Pflichten der Christlichen Tugenden und Sitten-Lehren bey Seite gesetzt. Weil ich aber doch kein Heyde, sondern durch die Gnade GOttes ein Christ bin, auch nicht vor Heyden, sondern vor Christen schreibe, so hab ich die aus der Vernunfft erkannten Lehren nach dem Probier-Stein göttlichen Worts geprüfet, und zu meinem grossen Vergnügen, allenthalben die schönste Harmonie angetroffen. Ich habe daher bey einem jeden Capitel, sowohl bey den Tugenden als Lastern, aus einigen Sprüchen und Lehr-Sätzen göttlicher heiliger Schrifft, diese Ubereinstimmung gezeiget. Die in dieser Schrifft enthaltene Anmerckungen leiten ihren Ursprung aus meinem eigenen Nachsinnen, und hab ich

kein einzig Buch dabey zu Rathe gezogen, sonst hätte ich es getreulich anzeigen wollen, iedoch bekenne ich, daß des zu vielen mahlen mit Ruhm von mir angeführten Herrn Hof-Rath Wolffens vernünfftige Gedancken, von der Menschen Thun und Lassen, zu diesen Früchten den Saamen ausgestreuet, nachdem mich dieser berühmte Mann nach der von ihm gebrauchten Methode einmahl auf den Weg gebracht, so hab ich auch die Erklärungen der Tugenden und Laster, von denen er nichts erwehnet, vor mich selbst gefunden.

§. 6.

Ich habe mich bemühet, so viel als möglich gewesen, die Benennungen auf gut Teutsch uz geben, bin aber doch bisweilen genöthiget worden, aus andern Sprachen, da es in der unsrigen an einer Teutschen geschickten Benennung gefehlet, einige Wörter zu entlehnen. So hab ich mir auch kein groß Bedencken gemacht, einige Tugenden oder Laster mit unterschiedenen Wörtern auszudrücken, wo es nicht mit einem eintzigen Wort sich füglich hat wollen thun lassen; Bey einigen Tugenden hab ich unterschiedene Regeln der Klugheit mit angeführet, und besondere Cautelen gezeiget, auf was vor Art, diese oder jene Pflicht beqvemer, leichter, geschickter, vortheilhaffter und vollkommener auszuüben.

§. 7.

Diese Schrifft ist in XIII. Theile eingetheilet. Der I. begreifft eine allgemeine Abhandlung der

Tugen-

Tugenden und Laster, in so weit sie aus der Vernunfft und Offenbahrung erkannt werden. Der II. handelt von den Pflichten gegen GOtt; der III. von den Pflichten gegen den Verstand; der IV. von den Pflichten gegen den Willen, der V. von den Pflichten gegen den Leib, der VI. von den Pflichten gegen die Ehre. Der VII. von den Pflichten gegen sein Vermögen. Der VIII. von den Pflichten gegen das Gute, der IX. von den Pflichten bey Widerwärtigkeiten und denen uns unangenehmen Empfindungen, der X. von den Pflichten in Ansehung der Reden. Der XI. von Pflichten, die man in Ansehung seiner Beruffs-Geschäffte zu beobachten hat; der XII. von den Pflichten in Ansehung des Umgangs mit andern. Der XIII. von den Pflichten, die aus der Liebe des Nächsten herfliessen. Diese Schrifft ist so abgefaßt, daß alle drey Religions-Verwandten derer in dem heiligen Römischen Reich geduldeten Religionen, als Evangelisch-Lutherischen, Evangelisch-Reformirten und Römisch-Catholischen, sie zugleich gebrauchen können.

Das XVII. Capitel.

Von der Haus-Wirthlichen auf Teutschland eingerichteten Nachricht von dem Wein-Bau. Leipzig, 1730. 8. bey Johann Friedrich Brauns sel. Erben, 1. Alph. 4½. Bogen.

§. 1.

Diese Schrifft bestehet aus zwey Theilen; Der erste Theil ist ein Weinbau-Buch, so der sel. Herr Ernst Abraham von Dohne Rotfelser auf Holtenberg Anno 1626. drucken lassen, wie man die Weinberge erbauen soll, was für fleißige Arbeiter darzu gehören, und wie alles und iedes zu rechter Zeit verrichtet werden soll, aus eigener und etlicher andern verständigen alten Wintzer Erfahrung bewährt befunden. Unter allen Schrifften, die von dem Wein-Bau handeln, ist mir noch keine vorgekommen, die alle bey der Bestellung vorfallende Arbeiten so deutlich und vollständig beschrieben hätte, als diese. In diesem Tractat findet man von dieser Materie viel mehr, als in den grösten Folianten, die zu unserer Zeit von der Haus-Wirthschafft geschrieben worden; Obwohl der sel. Autor nur dasjenige aufgezeichnet, was ihm bey seiner Landes-Pflege bekannt worden, so ist doch vieles davon, weil die Natur ihre Würckungen, allenthalben auf einerley Weise, oder doch nach einer sehr grossen Aehnlichkeit zu erweisen pflegt, mit gutem Nutzen auf andere Gegenden oder Provintzien Teutschlandes ebenfalls zu appliciren.

§. 2.

Ich habe Gelegenheit gehabt, diese Schrifft gegen das eigenhändige Manuscript des seligen Autoris zu halten, so mir von einem guten Freund

bey

bey Dreßden gelehnet worden, und dahero unterschiedene Stellen, die in dem Anno 1726 gedruckten Exemplar falsch und unverständig gesetzt worden, daraus verbessert; Es scheinet, daß der sel. Herr von Dohne, seine eigenhändige Schrifft, da dieser Tractat allbereits abgedruckt gewesen, Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Johann Georgen dem ersten, Christ-mildesten Andenckens auf hohen Befehl einreichen müssen, inmaßen die dem Manuscript beygefügte Jahr-Zahl viel neuer als die in dem gedruckten Tractat, und bey jenen am Ende der Schrifft die Worte: **Ewr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit** getreuester Diener anzutreffen. Bey dieser neuen Auflage habe die verworffene Construction etwas ordentlicher und deutlicher abgefaßt, und die Commata und Puncte in richtige Abtheilungen gebracht.

§. 3.

Ich war erstlich Willens, die gantze Schrifft umzugiessen, die Schreib-Art zu verbessern, sie etwas reiner und fliessender, und nach dem Geschmack unserer Zeiten einzurichten, ich fand aber doch nachgehends vor rathsamer, diesem Wercklein die gantze innerliche und äusserliche Gestalt zu überlassen, wie sie solche von dem sel. Herrn Autore überkommen; Wie nun die Worte des Texts unverändert geblieben, so habe doch vor gut angesehen, den Lehr-Sätzen des sel. Herrn Autoris einige Anmerckungen mit beyzufügen, und sie dadurch den Liebhabern des

Wein-Baues desto brauchbarer zu machen. Ich habe eines und das andere darinnen mit Gründen der Natur-Wissenschafft bestärcket, manches deutlicher erkläret, und bey den mancherley Arbeiten die besondern Vortheile und Handgriffe angezeiget, unterschiedenes, welches in den damahligen Zeiten nicht bekannt gewesen, angeführet, auch wohl bisweilen einen und den andern kleinen Fehler, wo der sel. Herr Autor etwa aus menschlicher Schwachheit gestrauchelt, entdecket. Diese Anmerckungen leiten keines weges von den todten Lehrmeistern ihren Ursprung her, sondern grösten Theils von den lebendigen, und aus einer zehen-jährigen Erfahrung, die ich mir bey einem Stückgen Weinberg, welchen ich ehedem in der Dreßdner Gegend erkaufft, zuwege gebracht. Ich habe mich bemühet, dasjenige was mir an einer langen und vieljährigen Erfahrung abgegangen, mit eigenem Fleiß, Nachsinnen, und mühsamen Nachforschen zu ersetzen; Die Regeln des sel. Herrn Autoris habe nicht allein nach den Gründen der Natur untersucht, sondern sie auch mit vielen erfahrnen Winzern und des Wein-Baues verständigen Haus-Wirthen geprüfet.

§. 4.

In dem andern Theile handele ich diejenigen Materien ab, von denen der sel. Herr von Dohne in seinem Wein-Bau-Buche wenig oder gar nichts gesagt; Man findet in diesem andern Theile in XXI. Capiteln von folgenden Stücken

Nach-

Nachricht: als von Annehmung der Wintzer, und überhaupt von einigen Regeln der Klugheit, die ein Berg-Herr in Ansehung seiner Wintzer zu beobachten hat, von der Bosheit und den Betrügereyen einiger gottlosen und ungetreuen Wintzer, von einigen Hülffs-Mitteln dagegen, von Weinberg-Gebäuden, dem Herrn-Hause und der Wintzer-Wohnung, vom Kauffen und Verkauffen, Pachten und Verpachten der Weinberge, von dem Unterscheid der hohen und Feld-Berge, von den unfruchtbaren Flecken, die man in einigen Weinbergen antrifft, von mancherley den Weinstöcken schädlichen Zufällen, von der Vermuthung eines guten und schlechten Wein-Jahres, von einigen natürlichen und Hauswirthlichen Anmerckungen, so die Weinstöcke überhaupt angehen, von einigen natürlichen und Hauswirthlichen Anmerckungen in Ansehung der Weintrauben, von den unterschiedenen Arten des Wein-Holtzes, von einigen natürlichen, medicinischen und Hauswirthlichen Anmerckungen, in Ansehung der unterschiedenen Weinstöcke und Früchte, von allerhand natürlichen und Hauswirthlichen Anmerckungen in Ansehung des Mosts, von allerhand natürlichen und Hauswirthlichen Anmerckungen des Weins, vom Kauff und Verkauff des Mosts und Weins, von Wartung des Weins in Kellern, vom Ziehen und Füllen, von einigen Verbesserungen des Weins, von der Verfälschung desselben und dem Gewinn einiger betrügerischer

Weinschencken, von Wein-Hefen, Brandtwein, vom Wein-Eßig, dessen Zubereitung, Eigenschafften und Würckung, und von dem Obst in Weinbergen. Diese beyden Theile, bey denen ich mich iederzeit, um unnöthige Wiederholung zu vermeiden, auf meine andern Bücher bezogen, sind so wohl brauchbar vor diejenigen, die meine Haushaltungs-Bücher besitzen, als auch vor die andern, die sich solche nicht angeschafft; jene finden in diesen etwas neues, und dürffen sich nicht fürchten, daß sie mit doppelten Gelde einerley Sachen kauffen müssen, und diese, denen es nur bloß um die Erkäntniß des Wein-Baues zu thun, können zur Noth ihrer entbehren. Bey Verfertigung dieses Tractats habe mich fremder Schrifften nicht bedienet, sondern bloß dasjenige aufgezeichnet, was mir meine eigenen Observationen, Betrachtungen, und der Unterricht einiger des Wein-Baues wohlerfahrnen Haus-Wirthe an die Hand gegeben; iedoch habe der Mühe werth geachtet, aus dem Tractätgen, welches Augustus Hauptmann von den Fehlern, die bey dem Wein-Bau vorgehen, vor 80. Jahren geschrieben, hin und wieder einige kleine Auszüge zu machen, weil dieser Autor bisweilen einige besondere, iedoch gute Gedancken hat die man bey andern nicht findet, überdiß diese Schrifft sich gar rar gemacht, auch wegen der andern Materien, damit dieses Buch angefüllet, meines wenigen Ermessens, einer neuen Auflage wohl eben nicht würdig.

§. 5.

§. 5.

Sind die von mir vorgetragenen Sachen eben gleich keine besondern Kunst-Stücke, so sind es doch Nachrichten, die einem Besitzer der Wein-Gebürge vermuthlich nicht unangenehm seyn werden; unerfahrne Haus-Wirthe werden hierdurch nicht allein in kurtzem diejenige Erkäntniß erlangen, die ihnen nöthig ist, und darüber sie viel Jahre lernen, und an ihre Wintzer und andere Leute vieles Lehr-Geld bezahlen müssen, welches sie erspahren können. Solte diese Arbeit weiter hin, wie bisanhero geschehen, seinen Liebhaber finden, so bin ich gesonnen, mit Göttlicher Hülffe, nicht allein in dem dritten Theile, wie ich in der Vorrede angezeiget, des Frantzösischen Haus-Wirths, Jacques Boullay maniére pour bien cultiver les vignes in kurtzen Auszügen, nebst einigen darüber gemachten Anmerckungen, dem Teutschen Leser mitzutheilen, sondern auch in den folgenden Theilen dasjenige, was ich von raren Wein-Bau-Schrifften finde, oder sonst auf Reisen und durch Correspondentz curiöses erfahre, aufzuzeichnen.

Das XVIII. Capitel.

Von der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen. Berlin, 1730. 8. verlegts Johann Andreas Rüdiger, 1. Alph. 22. Bogen.

§. 1. Ohn-

§. 1.

Ohnerachtet man in allen Buch-Läden, in diesem Jahrhundert, eine sehr grosse Menge der Schrifften antrifft, die von den Regeln des Wohlstandes so wohl in Frantzösischer als Teutscher Sprache abgefast sind, so habe doch von mehrern Jahren her geglaubt, daß die Ceremoniel-Regeln, dem Wunsch und Verlangen unterschiedener Staats- und gelehrten Leute nach, etwas accurater, ordentlicher und vollständiger vorgetragen werden könten, als von andern bisanhero noch nicht geschehen; Einige haben sie in eine zusammenhängende Ordnung bringen wollen, ihre Sätze sind aber zu kurtz und allgemein, und leisten daher jungen Leuten bey denen besondern in dem menschlichen Leben vorkommenden Fällen, schlechten Nutzen, andere sind zwar specieller gangen iedoch ihre Schrifften dienen mehr den kleinen Kindern, oder denen, die eine schlechte und rohe Auferziehung gehabt, zu einigem Unterricht, wie sie sich in dem Bürgerlichen Leben bey allerhand Gelegenheiten etwas höflicher aufführen sollen, als daß sie jungen und erwachsenen Cavalieren eine sichere Anleitung ertheileten, wie sie sich an Höfen, und in der grossen Welt manierlich zu bezeigen haben; in den Frantzösischen Schrifften, die von dieser Materie abgefast, findet man viel Gutes, aber auch zugleich unterschiedene Mängel, viele von ihren Regeln und Anmerckungen sind bey unsern Teutschen, ob wir gleich ziemlich Frantzösisch geworden, wegen unser

ser eigenthümlichen Verfassung und Gebräuche, nicht anzubringen, von einigen Materien, als von einer wohlanständigen Geberdung des Gesichts, und Stellung des Leibes, von einer klugen Conversation u. s. w. haben sie mehr als zu weitläufftig gehandelt, von andern hingegen wenig oder gar nichts gesagt.

§. 2.

Das Verlangen, meinem Nächsten, insonderheit jungen Leuten, nach dem von GOtt mir mitgetheilten Maaß und Erkäntniß, es sey auch so geringe als es wolle, zu dienen, und die von dem Publico bisanhero geschehene gütige Aufnahme meiner übrigen moralischen Schrifften, haben mich angetrieben, gegenwärtigen Tractat abzufassen. Ich habe mich hierbey bemühet, die zu der Lehre des Wohlstandes und Ceremoniell-Wesens gehörigen Anmerckungen, in so weit sie von Privat-Personen in Obacht zu nehmen, so viel als möglich in die Form einer Wissenschafft zu bringen. Die Regeln, so ich in diesem Buch vorschreibe, sind grösten Theils aus dem Umgang mit der Welt erlernet worden; da ich ein 20. Jahre theils auf Reisen, theils bey einer grossen Ambassade, der ich als Gesandtschaffts-Cavalier mit beyzuwohnen die Ehre gehabt, theils an Höfen und in Herrschafftlichen Diensten auf dem Schau-Platz der grossen Welt, bald einen Mit-Spieler, bald einen Zuschauer abgegeben.

§. 3. Ich

§. 3.

Ich habe mich bey dieser Arbeit wenig Schrifften bedienet, ausser daß ich aus des qualificirten Cavaliers, des Herrn von Tzschirnaus, Unterricht eines treuen Hofmeisters, und des geschickten Politici, des Hochfürstl. Waldeckischen Hof-Raths, des Herrn Nemritz, Sejour de Paris, eine und die andere Anmerckung erborget; ihren Regeln ist desto sicherer zu trauen, weil sie beyde grosse Kenner der Welt sind; Von den Frantzösischen Autoribus, die sich um das Ceremoniel-Wesen bekümmert, habe keinen zu Rathe gezogen, indem diese ohnedem mehrentheils in den Händen der jungen Cavaliers, iedoch hab ich bisweilen meine Sätze mit dem Zeugnisse des ehemaligen berühmten Groß-Cantzlers in Franckreich, Monſ. Chevergny, welches er in der seinem Sohn ertheilten Instruction abgefast, bestätiget. Er ist ein grosser Staats-Mann gewesen, seine Regeln sind zwar nicht die neuesten, iedoch höchst vernünfftig, und auch in der ietzigen Zeit noch practicables; Wo ich sonst aus meinem wenigen Bücher-Vorrath ein und das andere Buch nachgeschlagen, theils um meine Sätze mit einigen fremden und vernünfftigen Anmerckungen zu bestärcken, theils auch im Vorbeygehen ihre Fehler mit anzuzeigen und zu verbessern, so habe ich es iederzeit getreulich angeführet; Bisweilen habe ich einige im Schwange gehende Irthümer der Menschen, so die Welt-Manieren den Regeln des Christenthums vorziehen, aufgedeckt,

und

und unvermerckter Weise unterschiedene zur Erbauung dienende Anmerckungen mit angebracht, sintemahl ich der Meynung bin, daß man keine Gelegenheit unterlassen soll, wo man mit guter Manier zu seines Nächsten Besserung etwas mit anbringen kan.

§. 4.

Ich habe mancherley specielle und besondere Fälle, die sich nur ereignen können, hierbey vor Augen gehabt, und mich hingegen bemühet, die Regeln so allgemein abzufassen, als nur möglich gewesen, und ihre Ausnahmen dabey mit anzufügen; Meine Absicht ist hierbey sonderlich auf junge Cavaliers gerichtet gewesen, die ihre Kinder-Jahre verlassen, und nunmehro im Begriff sind, die Höfe zu besuchen, und in die grosse Welt zu gehen. Nachdem die Ceremoniel-Regeln grossen Theils nach dem Unterscheid der Europäischen Provintzien von einander unterschieden, so ist diese Anleitung grösten Theils unserm Teutschland gewidmet. Junge Leute finden in dieser Schrifft richtige Classen vor sich, dahin sie die übrigen Regeln und Anmerckungen, die sie durch eigenes Nachsinnen oder Observiren, und durch anderer Leute Unterricht erlernen, bringen können. Ich bin versichert, daß sie manchen jungen Menschen, der sich ihres Bey-Raths bedienen will, gute Dienste leisten, und ihm manchen Fehler, dadurch er sich sonst lächerlich würde gemacht haben, vermeiden helffen werde.

§. 5. Man

§. 5.

Man kan zwar die Ceremoniel-Wissenschafft durch eigene Erfahrung, und die Länge der Zeit eben wie andere Sachen, von sich selbst erlernen, es gehet aber gar langweilig damit zu, über dieses kommt einen das Lehr-Geld, da man mit Schande und Schaden klug werden muß, ziemlich hoch zu stehen. Ubrigens gestehe gar gerne, daß dieser Tractat zweyerley Leuten grösten Theils unnütze seyn wird, einmahl denenjenigen, die von Jugend auf in der grossen Welt gewesen, eine gute Auferziehung gehabt, und mit qualificirten Hofmeistern stets umgeben gewesen, oder von solchem Nachsinnen und Aufmercksamkeit sind, daß sie dasjenige, was ihnen zu beobachten nöthig, geschwinde vor sich selbst finden, und beurtheilen lernen; und zum andern denen, die von so schwachem Verstande, und einfältigem Naturell, daß sie, aller Anleitung unerachtet, nicht die Geschicklichkeit besitzen, die von andern ihnen vorgetragenen Regeln zu appliciren; Jene brauchen keine Regeln, denn sie wissen sie schon selbst, und diesen helffen keine, wenn sie auch viele Ceremonien-Bücher durchstudiret und auswendig gelernet; Jedoch ist es auch gewiß, daß die wenigsten jungen Leute diesen beyden Gattungen beyzuzehlen, die meisten haben eine mittelmäßige Auferziehung gehabt, sind dabey von solchem Verstande, daß sie zwar ohne Anleitung in dem Umgange mit der grossen Welt, wider die Regeln des Wohlstandes manche Fehler begehen, hinge-

hingegen aber die Regeln, die ihnen von andern gelehret werden, gar wohl zu appliciren lernen, und sich nachgehends bey einem mündlich oder schrifftlichen Unterricht bald zu helffen wissen.

§. 6.

Ich habe diese Schrifft in zwey Theile eingetheilet. In dem ersten handele ich in VIII Capiteln von einigen allgemeinen Handlungen des Ceremoniel-Wesens, als von der Ceremoniel-Wissenschafft überhaupt, von der Mode, von den Titulaturen, von Prädicaten, vom Range, von Compliments, von den Manieren des Leibes, vom Aufenthalt an Höfen, von dem Hof-Leben; Im andern Theile aber in XX. Capiteln von andern besondern Handlungen des Ceremoniel-Wesens, als vom Gottesdienst, von der Conversation, von Ablegung öffentlicher Reden, vom Brief-Schreiben, und der Correspondenz, von Abstattung und Annehmung der Besuche, vom Umgang mit dem Frauenzimmer, von Assembleen und Spielen, vom Tractiren und Gastereyen, vom Tantzen und Bällen, Divertissements, Comödien, Opern und Music, von der Wohnung und Meublen, von der Kleidung, Bedienten und Equipage, von Verehligungen, vom Kind-Tauffen und Gevatterschafften, vom Sterben, Begräbnissen und von der Trauer. Dieser Tractat hat das Glück gehabt, da die erste Auflage ihre Liebhaber gefunden, in gar kurtzer Zeit drauf zum andern mahl wieder aufgelegt zu werden. Dafern es dem Herrn Verleger die-

ser Schrifft gefällig, und GOtt Leben und Gesundheit verleihet, so wäre ich gesonnen, noch einen andern Theil, unter dem Titel einer Bibliotheck eines Hof-Manns, oder galant' homme, auszuarbeiten, und darinnen nicht allein einige Regeln und Anmerckungen, so in diesem ausgelassen worden, mit anzuführen, sondern auch einige Autores, die hiervon handeln, und hierbey mit nachzulesen, mit zu recensiren.

Das XIX. Capitel.

Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren, die in vier besondern Theilen die meisten Ceremoniel-Handlungen, so die Europäischen *Puissancen*, und die Teutschen Landes-Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, auch gegen ihre Mit-Regenten und Unterthanen, bey Krieges- und Friedens-Zeiten, zu beobachten pflegen, nebst den mancherley Arten der *Divertissements* vorträgt, sie, so viel als möglich, in allgemeine Lehr-Sätze einschließt, und hin und wieder mit einigen Historischen Anmerckungen aus den alten und neuen Geschichten erleutert. 8. Berlin, 1733. bey Johann Andr. Rüdigern, 2. Alph. 11. Bogen.

§. 1. Es

§. 1.

Es bestehet diese Schrifft aus IV. Theilen; Der erste Theil erkläret das Privat-Ceremoniel der grossen Herren, in Ansehung ihrer eigenen Personen, und ihres Hauses, und findet man hierinnen Nachricht vom Staats-Ceremoniel überhaupt, von dem Schlafen-Gehen und Aufstehen grosser Herren, von der Kleidung, von den Fürstlichen Occupationen und Beruffs-Geschäfften, von heiligen Handlungen, von Einweyhung der Gebäude, von Schloß- und Zimmer-Ceremoniellen, von Tafel-Ceremoniellen, von Reisen der Fürstlichen Herrschafften, von Fürstlichen Vermählungen, von der Geburth und Tauffe der Fürstlichen Kinder, von der Auferziehung der Printzen, von den Hoch-Fürstlichen Bedienten und ihren Rang-Ordnungen, von der Fürstl. Personen Vorbereitung zu ihrem Tode, und vom Sterben selbst, von Testamenten, deren Aufrichtung, Publication und Execution, von Leichen-Begängnissen und Begräbnissen, von der Hof- und Land-Trauer.

§. 2.

Der andere Theil ist dem Ceremoniel der grossen Herren, in Ansehung ihrer Mit-Regenten, gewidmet, und zeigen sich hier die Materien vom Rang und Præcedenz der grossen Herren unter sich, von ihren Visiten und Persönlichen Zusammenkünfften, von Gesandten, von Titulaturen, von Belehnungen, von Bündnissen, vom Kriege, von Friedens-Schlüssen.

§. 3.

Der dritte Theil begreifft das Ceremoniel der grossen Herren, in Ansehung ihrer Unterthanen, und wie es gehalten wird bey den Fürstlichen Vormundschafften, und Majorennitäts-Erklärungen, bey dem Fürstlichen Succeßions-Wesen, bey dem Interregno und den Wahlen, bey Crönungen, bey Einzügen, bey Antritt und Niederlegung der Regierungen, bey den Huldigungen, bey Reichs- und Land-Tägen, bey den Ritter-Orden, bey der Ehre und Devotion, so die Unterthanen ihrem Landes-Herrn abstatten.

§. 4.

Der vierdte Theil stellet vor das Ceremoniel, so bey den unterschiedenen Arten der Hoch-Fürstlichen Divertissements vorkömmt, als bey Aufzügen, bey den mancherley Tournieren und Ritter-Spielen, bey den Carousellen, Ring-Rennen und Roß-Baletten, bey Musicalischen Concerten, Täntzen und Bällen, bey Opern und Comödien, bey denen Carnevals und Masqueraden, bey Wirthschafften und Bauer-Hochzeiten, bey Schlitten-Fahrten, Illuminationen, Feuer-Wercken, unterschiedenen Arten der Lust-Schiessen, den mancherley Arten der Lust-Jagten, und unterschiedenen Ergötzlichkeiten auf dem Lande.

§. 5.

Bey dieser Schrifft habe ich nöthig gehabt, eine sehr grosse Menge der Geschichts-Bücher theils mit Aufmercksamkeit durchzulesen, theils

mit flüchtigen Augen durchzulauffen; ich habe so wohl weitläufftige und kostbare Historische Tractate, als auch die kleinesten Piecen und Beschreibungen von Crönungen und Einzügen, Illuminationen, Feuer-Wercken, u. s. w. mit zu Rathe ziehen müssen.

§. 6.

Bey dieser Arbeit hab ich meistentheils meine Absicht auf die Gebräuche der Europäischen Höfe gerichtet, sintemahl die Ceremoniel-Handlungen der andern Regenten, so ausser Europa herrschen, grösten Theils allzu seltsam, und die wenigsten davon in vernünfftige Lehr-Sätze und allgemeine Classen gebracht werden können. Unter den Europäischen habe ich auch am meisten auf die Teutschen Höfe gesehen. Nachdem der Unterscheid der Religionen bey den weltlichen Ceremoniel-Handlungen ebenfalls mancherley Unterscheid zu würcken pflegt, so hab ich hin und wieder, und fast in allen Capiteln, dasjenige, was sich an den Höfen, so der Römischen Kirche beypflichten, hierbey veränderliches ereignet, angeführet; Bey denen Handlungen selbsten habe ich die Ordnung in Betrachtung gezogen, und dasjenige, was vom Anfang bis ans Ende dabey zu geschehen pflegt, mit vorgestellt; Weil viel Handlungen nach einerley Art an allen Höfen nicht auf einerley Weise verrichtet werden, so habe ich hierbey, damit diese Lehr-Sätze allgemein werden möchten, die zwey- oder dreyerley Methoden, nach welchen sie, nach dem Unter-

scheid der Zeiten oder der Höfe expediret werden, vorgetragen.

§. 7.

Junge Leute, welchen ich diese Arbeit hauptsächlich gewidmet, werden mancherley Nutzen hieraus schöpffen können; sie bekommen von den Ceremoniel-Handlungen etwas richtigere und ordentlichere Begriffe in den Kopff, als sonst, und können den Zusammenhang des Ceremonien-Wesens besser in das Gedächtniß einprägen, und ihn also völlig übersehen und überdencken, da hingegen das blosse Lesen der weitläufftig abgefasten Schrifften, so die allerspeciellesten Handlungen der grossen Herren in sich fassen, ihre Gemüther nur beschweret, und gleichsam überschüttet. Wann sie dieses Compendium auf Reisen bey sich führen, so wissen sie, wornach sie sich an diesen oder jenem Hofe insonderheit zu erkundigen haben, sie finden ordentliche Classen, wohin sie dasjenige, was sie selbst erfahren oder observiren, darzu tragen können, sie gelangen hierdurch in gar kurtzer Zeit zu einer grossen Erfahrung, und finden dasjenige, was an den meisten Höfen, insonderheit den neuesten Zeiten nach, von ein 30. Jahren her, beständig im Gebrauch, an einem Ort beysammen, welches ich allenthalben mit vieler Zeit und Gedult habe müssen zusammen suchen.

§. 8.

Diese Einleitung sondert sich von des Herrn Stiefens Europäischen Ceremoniel, welches ich

gar nicht nachgeschlagen, und vor vielen Jahren nur einmahl ein wenig durchblättert, auf eine gar merckliche Weise ab; Herr Stieff hat in seiner Schrifft in beliebter Kürtze von den Ceremonien, wie sie ietzund an den Europäischen Höfen im Gebrauch sind, specielle Historische Anmerckungen vorgetragen, und ich habe mir hingegen angelegen seyn lassen, meinen Lesern allgemeine Lehr-Sätze mitzutheilen, es dürfften aber beyderley Schrifften sich gar wohl mit einander vertragen, und ihren Besitzern gemeinschafftliche Dienste leisten.

Das XX. Capitel.

Von der Einleitung zum allgemeinen Bürgerlichen Recht, darinnen die Pflichten, die ein Mit-Glied des gemeinen Wesens bey den Bürgerlichen Handlungen so wohl gegen seine Regenten, als auch gegen seine Mit-Bürger, den allgemeinen Gesetzen nach, zu beobachten hat, und durch welche es zur Erkäntniß der besondern Bürgerlichen Gesetze, und deren Folge-Leistung gebracht wird, nach der gesunden Vernunfft ausgearbeitet. Nürnberg, 1731. 8. bey Wolffgang Moritz Endters sel. Tochter Meyerin und Sohn, 2. Alph.

§. I.

Ich habe diese Schrifft in VIII. Theile eingetheilet; im I. Theile handele ich in 12.

Capiteln vom Stande der Regenten und hohen Landes-Obrigkeiten, von den Pflichten der Unterthanen, von ihren Verbrechen wider die hohen Landes-Obrigkeiten, von den Landes-Gesetzen, von besondern Landes-Fürstlichen Befehlen und Verordnungen, von denen wider die Landes-Gesetze verstatteten Vergünstigungen, von den gantz besondern Ordnungen und Artickeln der Städte und anderer Gemeinen, von Gewohnheiten, von Auslegung und Anwendung der Gesetze, von den Mißhandlungen und Verbrechen, von den Strafen, von Erlassung der Strafen und derselben Minderung; in dem II. Theile findet man in 18. Capiteln Nachricht von folgenden Materien: als von Verlöbnissen, vom Ehestande, von den Ehe-Stifftungen und Verträgen der Ehe-Leüte, von der Ausstattung und den Gütern, die Ehe-Gatten einander zubringen, und deren Verwaltung im Ehestande, von dem Ehebruch oder Viel-Weiberey, von der Hurerey und daraus herspringenden Lastern, vom Ehrlichmachen der unehelich gebohrnen Kinder, von Ehe-Scheidungen, von der Absonderung von Tisch und Bett, von der Vorsorge wegen der ungebohrnen Kinder, von der Gewalt der Eltern über ihre Kinder, von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern, von der Auf- und Annehmung an Kindes statt, von Bestellung der Vormünder, ihren Pflichten und Besorgung der Vormundschafften, von den Gründen, welche die Vormünder anführen, um sich der ihnen aufgetragenen

Vor-

Vormundschafft zu entschlagen, von Bestellung der Curatoren u. s. w.

§. 2.

Im III. Theil berühre ich die Pflichten, die bey den Verträgen überhaupt vorkommen, ingleichen bey den Compromissen, bey den Schieds-Richtern, bey dem Tausch-Contract, bey dem Kauff- und Verkauffs-Vertrag, bey dem Mieth- und Vermieth- Pacht- und Verpacht-Contract, bey Dingung des Gesindes, bey dem Auftrag der Vollmachten, bey Verwahrung der Sachen, die ein Frembder einem aufzuheben gegeben, bey dem Vergleich des gemeinschafftlichen Gewinnsts und Verlusts, bey den Versprechen, Gelübden, Verschenckungen, Wetten und bey den Spielen.

§. 3.

In dem IV. Theile stellen sich die zu dem Eigenthum gehörigen Materien dar, als die Rechte des Eigenthums, des Nießbrauchs, derer bey unterschiedenen Grund-Stücken hafftenden Dienstbarkeiten, Befugnissen und Beschwerungen, der Erb-Zinß-Verträge, der Verwahrung und Besorgung der unbeweglichen streitigen Sachen, oder der Seqvestration, der Erlangung eines Eigenthums, der Verjährung, der Zueignung der einem zugehörigen Sachen und derselben Abforderung, der unrechtmäßigen Besitzer, eydlicher Schätzung der dem Eigenthums-Herrn weggekommenen Sachen, Theilung des gemeinschafftlichen, gemein-

schafftlicher Ertragung des Schadens, Regulirung der Gräntzen, der Pflichten eines Eigenthums-Herrn in Verhütung des Schadens, so dem Nächsten durch uns zugezogen werden könte, und dessen Ersetzung u. s. w.

§. 4.

Der V. Theil begreifft die Rechte, die bey den Geld- und Müntz-Sorten vorkommen, als bey der Bezahlung, bey der gegen einander Abrechnung, bey den Anweisungen, bey dem Recht der Wechsel, bey dem Geld-ausleihen, bey Verpfändung der beweglichen und unbeweglichen Güter, bey Bürgschafften und Entrichtung der an die Obrigkeit schuldigen Abgaben. Der VI. Theil handelt von der Sorgfalt vor der Menschen Leib und Leben, von den Kranckheiten, und der Vorsorge, so die Hohen hierbey zu erweisen haben, von den Ergötzlichkeiten, von der Sorgfalt vor das Armuth, von der Theurung, von Feuers-Brünsten, von Wasser-Schäden, u. s. w.

§. 5.

Der VII. Theil giebt Unterricht von Testamenten überhaupt, von Vermächtnissen, von Sterben und Begräbnissen, von der Trauer, von Erbschafften, von ihrer Antretung und derselben Verwerffung, von der Enterbung, von den Klagen wider ein Testament, von der Erbfolge ohne Testamentliche Verordnung; Und der VIII. Theil von den Pflichten der Mit-Bürger gegen das gantze gemeine Wesen, vom Rechte der Bauren, der Bürger, der Edelleute, von

Städ-

Städten überhaupt, von Gebäuden, von den Nachbarn, von Handwercken, von Ersetzung der Aemter, von Bestellung der Unter-Obrigkeiten und Gerichte, von Processen u. s. w.

§. 6.

Bey diesem Tractat habe mich keiner fremden Arbeit bedienet, sondern diese Lehr-Sätze sind aus meinen eigenen Betrachtungen hergeflossen, ausser daß des Herrn Hof-Rath Wolffens Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen mir zu unterschiedenen mahlen zu einen richtigen Weg-Weiser gedienet. Die von mir beliebte Ordnung ist mir am natürlichsten geschienen, da ich in einer ieden Abhandlung die Materien, wie sie mit einander verwandt und aus einander fliessen, zusammen genommen. Das von mir erkannte Gute habe an einem ieden Orte angeführet, es mag nun allbereits an einigen Orten angeordnet seyn, oder auch noch künfftighin angeordnet werden. Bisweilen hab ich eine und die andere Unvollkommenheit der besondern Bürgerlichen Gesetze mit berühret, iedoch nur auf das kürtzeste, indem dergleichen Vorstellung theils verhaßt, theils von schlechten Nutzen; Es ist besser, wenn man dem gemeinen Wesen zu dessen Verbesserung einige sichere Mittel vorschlägt, als wenn man allenthalben nichts, als lauter Gebrechen und Mängel aufdeckt, und wegen dessen Verderbnisse Klagen anstimmt.

§. 7.

§. 7.

Ich habe mir lassen angelegen seyn, die Verordnungen und Vorschrifften des allgemeinen Bürgerlichen Rechts auf mehr besondre Handlungen der Mit-Bürger zu appliciren, als meine Vorgänger, die meistentheils nur bey den Heyraths-Materien, bey den Contracten, Verbrechen und einigen andern allgemeinen stehen geblieben. Nicht weniger hab ich mich beflissen, die Lehr-Sätze so deutlich einzurichten, als mir nur möglich gewesen, alles auf gut Teutsch auszudrücken und so abzufassen, daß diese Schrifft sowohl denjenigen, welche die besondere Rechts-Lehre studiren wollen, als auch den Ungelehrten einige Dienste leisten möchte. Jene werden desto eher erkennen, aus was vor Grunde die besondern Bürgerlichen Gesetze herfliessen, und wie und warum einigen Sätzen, die den allgemeinen Rechten nach, auf Ungewißheit beruhen, von der hohen Landes-Obrigkeit Ziel und Maße zu setzen; Ingleichen was hier und da bey den besondern Bürgerlichen Gesetzen zu verbessern. Diese aber werden hierdurch, ohne daß sie sich um die weitläufftigen und in fremden Sprachen abgefaßten Gesetze bekümmern dürffen, bey vielen Fällen eine deutliche Richtschnur haben, nach welcher sie ihre Handlungen einrichten können und sollen, und also fähig werden, in vielen Stücken durch diese Anleitung ihre Pflichten, die ihnen, als Unter-

thanen

thanen und Mit-Bürger, obliegen, desto eher zu bekennen und zu beobachten.

Das XXI. Capitel.

Von der Anweisung zur wahren Gemüths-Ruhe. Leipzig, 1732. 8. bey Johann Samuel Heinsius, 1. Alph. 17. Bog.

§. 1.

BEy dieser Schrifft habe mich bemühet, die meisten Lehren, die zu der Zufriedenheit und Beruhigung des Gemüths etwas beytragen können, in einer angenehmen Kürtze, iedoch dabey so deutlich, als nur immer möglich, vorzustellen. Weil dieses eine Wissenschafft, die von den Ungelehrten sowohl, als den Gelehrten, vom Weiblichen Geschlecht sowohl, als von dem Männlichen, und von dem gemeinen Mann sowohl, als von den Höhern, zu fassen und auszuüben, so kan man bey dem Vortrag einer so allgemeinen nützlichen Lehre nicht deutlich genung seyn. Die Lehr-Sätze hab ich iederzeit durch einen tüchtigen Grund befestiget, insonderheit aber mir angelegen seyn lassen, bey einem ieden Capitel Vernunfft und Offenbahrung mit einander zu vereinigen, iedoch auch zugleich von einander abzusondern; Auf diese Weise wird sie auch vor diejenigen brauchbar, die keine Hochachtung vor die Christliche Religion haben, und wenn diese elenden Leute wahrnehmen, daß die Vernunfft bey den Widerwärtigkeiten

des

des Menschlichen Lebens eine gar leidige Trösterin sey, so werden sie vielleicht hierdurch desto eher angetrieben, sich nach denjenigen Tröstungen umzusehen, die von dem GOTT alles Trostes, der sich selbst den Trost Israelis zu nennen pflegt, herfliessen.

§. 2.

Ich habe daher gezeiget, in wie weit ein vernünfftiger Mensch, nach Anleitung der gesunden Vernunfft, bey vielen Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens zu einiger, ein gläubiger Christ aber, nach Anleitung der Glaubens-Gründe, zu einer weit vollständigern Zufriedenheit gelangen kan und soll. In dieser Schrifft findet man Regeln, wie man nicht allein bey mancherley Creutz und Widerwärtigkeiten seiner beunruhigten Seelen, nach der Vernunfft und Schrifft, einen Muth zusprechen, sondern auch, wie man bey allerhand Vorfallenheiten des menschlichen Lebens sein Gemüth in Zufriedenheit und Ruhe erhalten soll, damit es weder bey den angenehmen noch widrigen Empfindungen in eine allzu hefftige und unruhige Bewegung gesetzt werde. Bey Ausarbeitung dieses Tractats habe mich keiner eintzigen Schrifft bedienet, sondern diese Wahrheiten durch eigenes Nachsinnen erfunden.

§. 3.

Ich kan mit Bestand der Wahrheit versichern, daß ich vor einigen Jahren, bevor ich mich an die Ausarbeitung dieses Tractats gemacht,

macht, einen guten Theil dergleichen moralischer Schrifften, die von Heyden und Christen, von Teutschen und Ausländern, von alten und neuen Autoribus abgefasset gewesen, nach ihrem Verdienst und meiner Willkühr theils mit Aufmercksamkeit durchgelesen, theils auch mit flüchtigen Augen durchgelauffen; Ich habe allenthalben manches gute und erbauliche darinnen angetroffen, und ist keine davon so schlecht gewesen, die nicht mancherley nützliche Regeln und Anmerckungen in sich gehalten. Soll ich aber ein aufrichtiges Bekäntniß abstatten, so muß ich von den Schrifften dieser Gattung folgendes Urtheil anfügen: Einige haben nicht allein als Heyden geschrieben, sondern auch einige Heydnische und irrige Lehren zum Grunde gelegt, sie bemühen sich, eine solche Gemüths-Ruhe zu erwecken, die nur Heyden anständig ist, sie wollen die Seelen nicht so wohl ruhig, als vielmehr unempfindlich machen, und einen Menschen in Stein und Klotz verwandeln. Manche von ihnen lehren eine Zufriedenheit, bey der es zweifelhafft, ob man sie den Lastern oder Tugenden beyzehlen soll, sie verfallen auf eine Leichtsinnigkeit, sie sind zur Wollust geneigt, und wollen auch wollüstigen Lesern gefallen, sie vermischen einige gute Sätze allzusehr mit solchen, die den blossen äusserlichen Sinnen schmeicheln.

§. 4.

Viele von den Gottes-Gelehrten haben sich angelegen seyn lassen, aus den Quellen Göttlichen

chen Worts die Leser bey mancherley Widerwärtigkeiten zu trösten, iedoch bey ihrem Vortrag alle Schlüsse der gesunden Vernunfft, die doch ebenfalls für eine gute Gabe des allweisen und liebreichen Schöpffers zu erkennen, fast gäntzlich aus den Augen gesetzt, sie ziehen nicht aus den Göttlichen Wahrheiten der Offenbahrung die gehörigen Folgerungen, sie zeigen die Krafft und den Nachdruck, der darinnen verborgen liegt, nicht sattsam an, und verbinden auch ihre Sätze nicht so, wie es seyn solte; Unterschiedene Autores haben Vernunfft und Offenbahrung mit einander vereiniget, iedoch ihren Unterscheid, und wie beyde nach ihren eigenen Würckungen als abgesondert anzusehen, nicht angewiesen. Andere haben ihre Schrifften von der Gemüths-Ruhe allzu weitläufftig abgefast, sie sind allzu special gegangen, sie überschütten ihre Leser mit zu vielen Anmerckungen, noch andere hingegen ertheilen solche Regeln, die allzugemein sind, oder schreiben zu dunckel, oder zu gelehrt; sie haben sich nicht so wohl vorgesetzt, alle ihre Leser deutlich zu unterrichten, als vielmehr einigen, die sich als Zuhörer bey ihnen einfinden möchten, um baare Bezahlung bey einem mündlichen Vortrag eine deutlichere Erklärung zu geben, oder erfordern solche Leser, die geschickt sind durch eigenes Nachsinnen die besondern Folgerungen und Schlüsse ihrer Lehr-Sätze heraus zu ziehen, einige werffen alles unter einander, oder verbinden mit dieser Moralischen Abhandlung die gantze Tugend und Sitten-Lehre, u. s. w.

§. 5 In

§. 5.

In diesem Tractat, der aus XXX. Capiteln bestehet, werden folgende Materien abgehandelt: als von der Zufriedenheit, und einigen andern damit verwandten Eigenschafften des Gemüths oder Tugenden, und wie die Glückseligkeit des menschlichen Lebens darinnen bestehe; von den Mitteln die Zufriedenheit zu erlangen, und die Unruhe zu verhüten; von dem einem Abwege der Zufriedenheit, nehmlich der Unzufriedenheit und Ungedult, und von dem andern Abwege der Zufriedenheit, nemlich von der Sorglosigkeit und Unempfindlichkeit; von der Unvollkommenheit unserer Zufriedenheit und Gemüths-Ruhe, von der Einrichtung unserer Gedancken, von der Einrichtung unserer Reden, von dem Umgang mit allerhand Leuten, von der Einrichtung unserer Handelungen, von den Wissenschafften und Gelehrsamkeit, von den Tugenden, von den Fehlern und Fällen, von der Mäßigung unsers Verlangens, von demjenigen, was wir vor gut halten, von der Einrichtung der Hoffnung, von der Berufs-Arbeit, von dem Zeit-Vertreib und Ergötzlichkeiten, von der anschauenden Erkäntnis des Guten, von der nöthigen Zubereitung gegen allerhand mögliche und künfftige Ubel, von Empfindung der gegenwärtigen Unglücks-Fälle, vom Trost in Armuth, vom Trost bey Feindschafften und Verfolgungen, von dem Trost bey denen uns entzogenen wohl-verdienten Ehren-Bezeigungen,

gen, vom Trost bey allerhand Land-Plagen, Krieg, Theurung, Pestilentz, vom Trost bey dem Absterben der von uns hoch-geschätzten Angehörigen, oder anderer guten Freunde, vom Trost bey mancherley Fehlern und Gebrechen des Leibes, vom Trost bey Kranckheiten, vom Trost bey Gefangenschafften, von der Klugheit sich der Erinnerung der vergangenen Ubel zu entschlagen, von der Liebe gegen das andere Geschlecht, von Besorgung des Haus-Wesens überhaupt, und vom Tode.

Das XXII. Capitel.

Von den Natur-mäßigen Geschichten der von sich selbst wilde wachsenden Bäume und Sträucher in Teutschland, Leipzig, bey des sel. Brauns Erben, 1732. in Fol. 3. Alph.

§. 1.

Dieser Tractat ist eine Fortsetzung von des sel. Herrn von Carlowitz Sylvi Cultura Oeconomica. Gleichwie dieser Cavalier sich durch Ausarbeitung dieses Tractats, einen unsterblichen Nahmen gemacht, und gantz Teutschland bey diesen Geld- und Holtz-klemmen Zeiten seine Verdienste hierinnen um desto mehr erkennen muß, weil er unter den Teutschen der erste gewesen, der diese Materie, von welcher man in den andern Haus-Wirthschaffts-Forst- und Jagt-Büchern nur hier und dar etwas

etwas eintzeln antrifft, vollständig und systematisch abgehandelt, also hab ich geglaubt, dem gemeinen Wesen einen Gefallen zu erzeigen, wann ich in dieser Schrifft diejenigen Materien, die von ihm gantz und gar nicht berühret worden, weiter ausführete, dasjenige, was er allzu kurtz gesagt, etwas weitläufftiger erklährete, und auch eines und das andere, wo er aus menschlicher Schwachheit geirret, verbesserte.

§. 2.

Des Herrn von Carlowitz Tractat ist bey meiner Schrifft gantz unentbehrlich, indem ich mich fast in allen Capiteln auf seinen bezogen, ich habe mir hierbey, so viel als möglich, angelegen seyn lassen, das fabelhaffte Wesen und die Irrthümer, die sich entweder noch vom Plinio herschreiben, oder von dem gemeinen Pöbel herrühren, auszumustern.

§. 3.

Nachdem die Engländer vor andern Nationen sehr scharffsinnig, und die wenigsten von uns Teutschen die Englischen Bücher in ihrer Mutter-Sprache lesen können, so hab ich eines und das andere bey diesem Tractat aus den Englischen Schrifften des Evelins und Butty Langleys entlehnet, inmaßen sie von der wilden Baum-Zucht, nach Anleitung ihrer Erfahrung, die sie durch eigene Versuche erlangt, überaus wohl geschrieben; Des Evelins Sylva, or discourse of forest trees, hat in England so viel Liebhaber gefunden, daß es in kurtzer Zeit fünff mahl nach

einander aufgelegt worden, und des Butty Langley sure method' of in proving estutes by plantation of occks elms, &c. so Anno 1728. heraus gekommen, ist der gantzen Ritterschafft zu Groß-Britannien zur Untersuchung übergeben worden, um sie zum Anbau des wilden Holtzes hierdurch aufzumuntern. Ausser diesen Scribenten wüste ich unter allen Europäischen Haus-Wirthen keinen eintzigen, der von dieser Materie so gründlich und so vollständig gehandelt; Meines Erachtens wird man es auch vor keine überflüßige Bemühung ansehen, daß ich einige Sätze, an deren Wahrheit und Richtigkeit gar viel gelegen, mit der Erfahrung dieser beyden Engländer bestärcket, obschon der Herr von Carlowitz bereits ihrer Erwehnung gethan. An der Wahrheit derjenigen Sätze ist destoweniger zu zweiffeln, welche unterschiedene Autores zu unterschiedenen Zeiten, in unterschiedenen Ländern, aus eigener Erfahrung vor richtig befunden.

§. 4.

Ausser diesen Englischen Autoribus habe zugleich von alten und neuen so viel botanische Bücher nachgeschlagen, als zu meiner Absicht vor dienlich erachtet, und unterschiedenes, was zu ihrer natürlichen Historie, und zu dem Nutzen, den sie in der Haus-Wirthschafft bey mancherley Künsten und Profeßionen, und auch zugleich in der Medicin leisten, mit angeführet; Aus andern Forst- und Haushaltungs-Schrifften

habe

habe nichts entlehnet, ausser, daß ich aus des Herrn von Göchhausen und von Flemmings Schrifften, einige von meinen Sätzen befestiget und bestärcket.

§. 5.

Uber dasjenige, was ich aus einigen botanischen und Physicalischen Schrifften, die von mir iederzeit getreulich angeführet worden, ausgezogen, hab ich bey allen Capiteln, und wohl bey allen Gewächsen, die ich beschrieben, von dem Meinigen vieles hinzu gefügt, da ich nicht allein diejenigen Observationes erzehlet, die ich auf meinen in Ober-Sachsen und andere angränzende Länder von mir angestellten Reisen, bey denen von mir in Augenschein genommenen Gewächsen, gemacht, sondern auch dasjenige, so ich als ungegründet und falsch befunden, mit angeführet, und andere widerlegt. Nichtweniger hab ich manche mir vernünfftig und practicabel anscheinende Vorschläge gethan, und dadurch Gelegenheit gegeben, der Sache weiter nachzudencken.

§. 6.

Die in diesem Werck vorkommenden Capitel handeln folgende Materien ab: Das erste die besondere Vorsorge GOttes vor die Menschen und Thiere, die man aus der Betrachtung der Wälder erkennen kan; das andere die Hauswirthlichen Anmerckungen, die in Obacht zu nehmen, wann die Wälder sollen in Anschlag gebracht werden, oder schon gebracht sind, und

was also auf Seiten Käuffers und Verkäuffers, Pachters und Verpachters dabey zu bedencken; das dritte die natürlichen und Hauswirthlichen Anmerckungen der Wälder überhaupt, und wilden Bäume insonderheit; das vierdte die Blätter, Stämme und Wurtzeln der Bäume; das fünffte die unterschiedlichen Anmerckungen des Holtzes, in Ansehung dessen Eigenschafften und Würckungen; das sechste allerhand Wercke, so aus Holtze verfertiget werden, und unterschiedene Holtz-Künste; das siebende mancherley Anmerckungen, die bey den Gebäuden, welche man in dem Wasser und ausser dem Wasser aufrichten will, sowohl in Ansehung des Holtzes, als auch der besorglichen Feuers-Brünste und anderer Umstände in Obacht zu nehmen. Das achte einige Anstalten, wodurch die Feuers-Brünste durch Göttliche Hülffe theils verhütet, theils gedämpffet werden können. Das neundte die mancherley vortheilhafften Erfindungen, dadurch das Holtz ersparet werden kan; das zehende die mancherley Hindernisse, die sich dem Säen und Pflantzen des wilden Holtzes in Weg legen, und auf was vor Weise sie, wo nicht gröstentheils, doch ziemlicher maßen wegzuräumen; das eilffte, einige von dem Herrn von Carlowitz unberührte Ursachen des Holtz-Mangels, die unterschiedenen Methoden das wilde Holtz zu vermehren, und wie allerhand Versuche sowohl bey den einheimischen, als ausländischen Bäumen anzustellen. Das zwölffte die

die mancherley ausländischen Gewächse, welche in den nächst verflossenen Jahren bey uns in Teutschland zur Blüthe, Frucht, und sonst zu guten Wachsthum gekommen sind; das dreyzehende die mancherley auswärtigen Anmerckungen, die bey dem Verkauff des Holtzes in Obacht zu nehmen, das vierzehende die mancherley Kranckheiten und Zufälle der wilden Bäume, das funffzehende das Ungeziefer der Bäume; das sechzehende den Moos der Bäume, das siebenzehende den Baum-Mistel, das achtzehende die Schwämme, das neunzehende die Erd- und Wald-Brände und Absterben der Wälder, das zwantzigste den Kühn-Ruß, das ein und zwantzigste die Kohlen, das zwey und zwantzigste das Pech-Sieden, das drey und zwantzigste die Asche und Pot-Asche, das vier und zwantzigste den Hartz der Bäume, das fünff und zwantzigste die Stein-Kohlen, das sechs und zwantzigste die unter-irrdischen und versteinerten Arten des Holtzes, das sieben und zwantzigste den Torff, das acht und zwantzigste den Wald-Calender, oder dasjenige, was ein Forst-Mann auf dem Lande, bey den Waldungen und wilden Bäumen, durch alle Monathe zu besorgen und in Obacht zu nehmen hat; endlich ertheile ich in den folgenden Capiteln Nachricht, wo nicht von allen, doch von den meisten in Teutschland von sich selbst wachsenden Bäumen und Sträuchern, als Eichen, Buchen, Bircken, Erlen, Faul-Baum, Esch-Bäumen, Ahorn-

Bäumen, Linden, Rüstern, Pappel-Bäumen, Weiden, Tannen, Fichten, Küfern, Taxus-Bäumen, Wacholdern, Lerchen-Bäumen, Ceder-Bäumen, Cypressen-Bäumen und vielen andern mehr.

Das XXIII. Capitel.

Von der Vernunfft und Schrifft-mäßigen Betrachtung des Todes, 8. Berlin, bey Johann Andreas Rüdigern, 1732. 1. Alph. 11. Bogen.

§. 1.

Diese Schrifft ist in zwey Theile abgetheilet, in dem ersten handle ich die Pflichten ab, die ein vernünfftiger Mensch, insonderheit aber ein gläubiger Christ, vor und bey seinem eigenen Tode zu beobachten hat, in dem andern aber die Pflichten, denen ein vernünfftiger Mensch, insonderheit aber ein gläubiger Christ vor, bey und nach dem Tode seines Nächsten Folge leisten soll. Ich habe mich hierbey bemühet, die allerwichtigsten Materien mit einander zu vereinigen, und dasjenige, was in viel hundert Schrifften zerstreuet, in einen kurtzen Begriff zu bringen. Bey den meisten Capiteln sind meine eigene Gedancken mit den fremden vereinigt, eines und das andere hab ich aus dem Theologischen Bedencken des sel. Speners entlehnet, weil ich gefunden, daß er, als ein grosser Theologus, von einigen schweren und dun-

ckelen

ckelen Materien, als von Erscheinung der Geister, von Ominibus, u. s. w. mit grosser Behutsamkeit und Weisheit gelehret, und den Lesern sichere Vorschrifften ertheilet, wie sie sich bey dergleichen Fällen, die sich hin und wieder durch Göttliche Zulassung ereignen, verhalten sollen.

§. 2.

Damit die Lehr-Sätze nicht gar zu trocken scheinen möchten, und einige eckele Leser desto eher bey Appetit erhalten würden, so habe ich hier und dar einige denckwürdige Geschichte aus des sel. Gerbers Historie der Wiedergebohrnen in Sachsen, und andern Schrifften, wie auch einige Alterthümer und Poesien, wie ich solche allbereits vor vielen Jahren zu meiner Erbauung aufgesetzt, mit angeführet, nicht weniger einiger Tractate Erwehnung gethan, in welchen von einer und der andern Materie weiter nachgelesen werden kan; Ich habe keinen Satz behauptet, den ich nicht mit Gründen der Welt-Weisheit und Theologie unterstützt hätte.

§. 3.

In dem ersten Theile findet man folgende Materien abgehandelt, als die Pflichten, sein Leben zu erhalten, und sich, so viel als möglich, wider den Tod zu verwahren, die Betrachtungen des Todes überhaupt, das rechtmäßige Verlangen nach dem Tode, die Furcht vor dem Tode überhaupt, die Furcht vor dem Tode in Ansehung besonderer denselben betreffenden Umstände, die Zubereitung auf den Tod überhaupt,

einige allgemeine besondere Pflichten und Regeln der Klugheit, so die Vorstellungen des Todes lehren, die Sünden nach dem Tode, die Testamentlichen Verordnungen, die mancherley Anzeigungen des Todes, die Reden der Sterblichen vor und bey ihrem Tode, die Pflichten der Sterbenden, die sie überhaupt auf ihrem Sterbe-Bette gegen sich und die andern zu beobachten haben, den Todes-Kampff, die Freude und Großmuth in dem Tode, die Entzückungen und Gesichter, die einige auf ihrem Sterbe-Bette, von Engeln oder sonst vom ewigen Leben haben, die Erscheinungen der Todten, die Vorschrifft wegen des Leichen-Putzes und der Trauer, die Verordnungen wegen des Leichen-Begängnisses, die Beerdigung, der Eckel der Ungläubigen vor den Himmel und ewigen Seligkeit, die allzu schwache Begierde, so auch einige Wiedergebohrne nach dem ewigen Leben bey sich empfinden, die vollkommene Glückseligkeit der Einwohner des Himmlischen Jerusalems.

§. 4.

Der andere Theil hingegen ertheilet von folgenden Stücken Nachricht; als von den Pflichten gegen des andern Tod überhaupt, von dem Besuch, den man den Sterbenden abstattet, von den Todes-Anzeigungen bey des andern Absterben, von Beobachtung der Reden der Sterbenden, von den Pflichten gegen die Sterbenden überhaupt, von Beurtheilungen der Erscheinungen, die einige auf ihrem Sterbe-Bette haben,

von

von Erscheinung abgeschiedener Seelen oder Geister, von den Liebes-Diensten gegen die Verstorbenen überhaupt, und von der Verehrung ihres Gedächtnisses insonderheit, von Betraurung der Todten, von dem Leichen-Putz und Leichen-Procesionen, von den Leichen-Predigten und Parentationen, von der Beerdigung, von den Kirch-Höfen und Gräbern insonderheit.

§. 5.

Uber diese von mir in den vorhergehenden angeführte Schrifften, welche unter Göttlichem Schutz gedruckt worden, hab ich noch zwey zum Reich der Gewächse gehörige Tractate ausgearbeitet, welche zum Druck parat liegen, der eine führet den Titel einer **Physicalisch-Oeconomischen Untersuchung, auf was vor Art im Reich der Gewächse die schweren, undeutlichen und ungewissen Benennungen nach und nach abzuschaffen, und solche zu Beförderung der Ehre GOttes, und dem Nutzen der Gelehrten und Ungelehrten leichter, deutlicher und Vernunfft-mäßiger einzurichten**, es bestehet derselbe aus VIII. Capiteln: in dem I. Capitel handele ich von der Unordnung, Ungewißheit und Schwürigkeit der Benennungen in dem Reich der Gewächse, und was überhaupt dabey zu verbessern; in dem II. von der Ausrottung der ungeschickten und in der Natur ungegründeten Benennungen, in dem III. von der Einrichtung und Verbesserung der Benennungen in dem Reich der Gewächse, nach ihren unter-

unterschiedenen Geschlechtern und Gattungen; in dem IV. von der Erkäntniß der Gewächse und ihrer Benennung nach den Blättern; im V. von den unterschiedenen Wegen zur Natur-mäßigen Benennung zu gelangen; im VI. von Einrichtung und Verbesserung der Teutschen Namen und Gewächse, so entweder in Teutschland einheimisch sind, oder doch darinnen gezogen werden können; im VII. von Benennung der Baum-Früchte und des Obsts im VIII. von einigen Einwürffen, so wider die Verbesserung der Namen in dem Reiche der Gewächse dürfften gemacht werden, und deren Beantwortung.

§. 6.

Der andere Physicalisch-Oeconomische Tractat giebt Unterricht von dem Nutzen der Gewächse, den sie nicht allein in der Medicin und Chirurgie, sondern auch in der Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst bey den mancherley Künsten, Handwercken und Profeßionen, dem Schmeltzen und Veränderungen der Metallen, dem Manufactur-Wesen, und überhaupt in dem gantzen menschlichen Leben leisten, nebst angefügten Anmerckungen, wie das Cameral-Interesse und die Einkünffte eines Landes dadurch zu vermehren, auch was bey den Hortis medicis und bey der Botanic überhaupt hin und wieder in Teutschland noch anzuordnen und zu verbessern sey; Dieser Tractat fasset folgende XI. Capitel in sich; das I. Capitel ertheilet Nachricht von mancherley abergläubischen Dingen und Gau-

ckel-Possen, so mit den Gewächsen vorgenommen werden, und wie man in dem gemeinen Wesen vor deren Vertilgung besorget seyn soll; das II. von dem Nutzen unserer Teutschen und einheimischen Gewächse in der Artzney-Kunst, und von derselben Vorzug vor den ausländischen; das III. von mancherley Olitäten und Parfums-Balsamen, und andern dergleichen Compositionen, die entweder zur Galanterie oder Gesundheit gereichen, und aus unsern Teutschen Gewächsen zubereitet werden könten. Das IV. von Ausrottung mancherley in dem gemeinen Wesen, Menschen und Vieh schädlicher Kräuter und Gewächse; das V. von Anrichtung lebendiger Zäune; das VI. von mancherley noch nicht allenthalben bekannten Haus-wirthlichen Nutzen, so aus den Kräutern, Blumen und andern Gewächsen zu ziehen; das VII. von mancherley Versuchen, so bey dem Feld-Bau, und auch sonst mit den Gewächsen anzustellen, und wie noch eines und das andere neue hierbey zu entdecken, auch sonst zu verbessern sey; das VIII. von der Zubereitung mancherley Farben aus den Gewächsen; das IX. von dem Nutzen der Kräuter und Blumen bey den Handwercken, Künsten und Profeßionen; das X. von Pflantzung mancherley fremder Kräuter und Gewächse, das XI. von den Hortis medicis und den Lehrern der Botanic.

§. 7.

Ferner bin nach Anleitung wichtiger Gründe bewogen worden, einen Theologisch-Juristischen

Tra-

Tractat, von dem Betrug, der bey vielen Ehen vorgenommen wird, und grösten Theils auch zum Druck fertig, der gelehrten Welt zur Untersuchung zu übergeben; Ich lege darinnen des Herrn D. Krausens, Professoris zu Wittenberg, gelehrte Dissertation, de dolosis persvasionibus circa sponsalia, nicht weniger die ebenfalls gelehrt ausgearbeitete Dissertation des Herrn D. Abraham Kästners, de matrimonio per copulam carnalem & sacerdotalem consummato per dolum adhibitum, annullando, die beyde in das Teutsche übersetzt, zum Grunde, und füge denenselben allenthalben Theologische, Philosophische und Juristische Anmerckungen mit bey, nebst einigen Responsis, die bey dergleichen Fällen gesprochen worden.

Das XXIV. Capitel.

Von denenjenigen Schrifften, die ich ietzund unter der Feder habe.

§. 1.

Nachdem ich aus gewissen Gründen veranlaßt worden, insonderheit zu meiner eigenen Erbauung, Erkäntniß und Vergnügung, gewissen Materien nachzudencken, und versichert bin, daß ich die Zeit, die mir nach andern nützlichen Geschäfften übrig gelassen wird, bey Ausarbeitung folgender Schrifften, nicht unnützlich anlege, so vermuthe ich auch, daß es einigen von denen, welche bisanher meine schlechten Schrifften

gütigst

gütigst aufgenommen, nicht zuwider seyn möchte, wann ich ihnen hiervon Nachricht ertheile, ob mir schon im übrigen nicht unbekannt, daß mißgünstige und feindselige Gemüther daher Gelegenheit nehmen könten, mir solches vor eine Prahlerey anzurechnen, oder sonst mancherley Glossen hierüber zu machen. Die Schrifften aber, zu denen ich theils ziemliche Materialia eingesammlet, theils auch schon beynahe zur Helffte ausgearbeitet, bestehen in folgenden:

§. 2.

I. **Theologische Hand-Bibliotheck eines Christlichen** *Politici.* Hierinnen sammle ich Nachrichten ein von mancherley alten und neuen Theologischen Büchern, die in der Teutschen, Lateinischen und andern Sprache, theils und insonderheit von den Evangelisch-Lutherischen, theils aber auch von den Evangelisch-Reformirten abgefasset, und in Teutschland bekannt worden. Ich füge von einer ieden Schrifft die Urtheile mit an, und zwar nicht, wie sie aus den Journalen oder sonst ausgeschrieben, sondern wie ich sie nach meiner eigenen Beurtheilung gegründet finde; Insonderheit aber werde mir angelegen seyn lassen, diejenigen Schrifften und Materien vollständig abzuhandeln, die in die Rechts-Lehre mit einschlagen, und bey denen die Herren Theologi und Juristen, in Ansehung derer Grentzen, die sie ihnen bestimmen, und deren Entscheidung, mit einander im Streit sind.

§. 3.

§. 3.

II. **Bibliotheck der erschrecklichen und erfreulichen Ewigkeit.** Hierinnen werde ich nicht allein diejenigen Schrifften, die von den jüngsten Dingen, als von Verschmähung der Welt, von dem Tode, von der Ewigkeit, der Auferstehung der Todten, dem Jüngsten Gerichte, dem Zustand der Auserwehlten im ewigen Leben, von der Hölle und dergleichen Materien handeln, nach meiner eigenen Beurtheilung recensiren, sondern auch die unterschiedene Auslegung mancherley hierher gehöriger Sprüche Heil. Schrifft mitnehmen, und die Streitigkeiten, die in Ansehung dieser jüngsten Dinge, theils in unser Evangelisch-Lutherischen Kirche, theils auch unter denen, die ausser derselben sind, erreget werden, zugleich anführen. Ich werde mich hierbey bemühen, alles zu prüfen, die Irrigen zu widerlegen, die Gewissens-Wahrheiten mit neuen Gründen befestigen, vor den gefährlichen Meynungen treulich warnen, und mich dabey, so viel nur immer möglich, der Kürtze befleißigen.

§. 4.

III. **Schau-Platz der Göttlichen Regierung der Welt, oder vollständiger Beweiß, daß die Wege des HErrn eitel Güte und Wahrheit sind;** Meines Erachtens ist die Anzahl derjenigen Schrifften, die von der Göttlichen Vorsorge und Providenz handeln in Ansehung der andern, die von den andern Theologischen Materien abgefasset, in unsrer Evangelisch-Luthe-

Lutherischen Kirche, wie einige von unsern gelehrten Theologis es auch selbst zugestehen, über die Masse schwach und geringe. Manche von einigen so genannten Theatris Providentiæ, die von gewissen Theologis geschrieben worden, sind nichts anders, als eine Sammlung alter und neuer, richtiger und unrichtiger Historien; wenn man aber ihre Lehr-Sätze ansiehet, die sie in den Eingangs-Discoursen anführen, so findet man nichts als einige gemeine und bekannte Sätze. Was die Erkäntniß der Weisheit GOttes anbetrifft, die er bey dem Bau des Welt-Gebäudes, und bey den lebendigen und Leb-losen Geschöpffen erwiesen, so ist nicht zu leugnen, daß dieses Stück, insonderheit in den neuern Zeiten, von einigen Engeländern, Frantzosen und Teutschen, ziemlich vollständig ausgeführet worden; was aber die Wege der Regierung GOttes, die er bey den Menschen-Kindern, um deren willen doch alles erschaffen worden, angehet, so ist meiner wenigen Beurtheilung nach, dem mühsamen Nachsinnen anderer noch gar viel übrig gelassen. Ich bin um desto eher aufgemuntert worden, zu Verherrlichung des gütigen und allweisen Regierers, unter Verleihung seines Beystandes, ein vollständiges Werck hiervon zu schreiben, weil GOtt mich selbst auf meiner Wallfahrt bisweilen solche Wege geführet, auch theils in gegenwärtigen noch führet, in welche ich mich Anfangs gar nicht schicken können, die meine Vernunfft überstiegen, und mir sehr wunderbahr vorge-

kommen, inzwischen habe ich doch allezeit bey dem Ausgange gefunden, daß auch diese Wege des HErrn eitel Güte und Wahrheit gewesen, lebe auch noch des Vertrauens zu meinem himmlischen Vater, daß er mich beständig so leiten und führen werde, daß ich nicht allein dereinsten vor seinem Throne, sondern auch noch in der Zeit, bey meinem Ende entweder sagen, oder doch gedencken werde, der HErr hat alles wohl gemacht. Bey meinem Vortrage werde nicht so wohl auf die Exempel, als vielmehr auf die Lehr-Sätze sehen, iedoch auch meine Sätze hin und wieder mit Exempeln bestätigen, und zwar mit solchen, die vor andern ausgesucht, sehr denckwürdig, mit genungsamen Zeugnissen befestiget, und also höchst glaubwürdig, bey den Lehr-Sätzen werde ich allenthalben die Leitungen der Züge der Natur und Vernunfft, der Gnade und des Heiligen Geistes von einander unterscheiden, und die unterschiedenen Arten der Göttlichen Vorsorge und Regierung, als der allgemeinen, der besondern, der ausserordentlichen und wunderbahren, von einander absondern.

§. 4.

IV. Physicalischer und Theologischer Tractat von denen Himmeln, oder von dem Wohn-Haus des Himmlischen Vaters, und dessen Wohnungen. Es ist zwar an dem, daß kein Auge gesehen, kein Ohr gehöret, und in keines Menschen Hertz kommen ist, was GOtt bereitet hat denen, die ihn lieben; es ist aber

auch

auch nicht weniger gewiß, daß wir vornehmlich und insonderheit, nach Anleitung der Heiligen Schrifft, theils aus derselben klaren und deutlichen Sätzen, und richtigen hieraus gezogenen Schlüssen und Folgerungen, theils aber auch nach den Regeln der gesunden Vernunfft, aus der natürlichen Theologie, von denen Eigenschafften GOttes, aus der Lehre von dem Wesen der Seele, deren mancherley Eigenschafften und Würckungen, ingleichen aus der Natur-Wissenschafft, aus der Lehre die das Welt-Gebäude angehet, von der Beschaffenheit der grossen Cörper der Welt, deren Veränderungen und Einwohnern, durch gehöriges Nachsinnen, noch mancherley, theils gewisse, theils doch gar wahrscheinliche Sätze heraus bringen, und sie in gehöriger Ordnung mit einander verbinden können, die man nach einem solchen Vortrag noch nicht allenthalben antrifft; Wie die Vernunfft und Offenbahrung bey andern Lehren einander die Hände bieten müssen, also ist die Lehre der Welt-Weisheit und natürliche Erkäntniß des Himmels gantz unentbehrlich, wenn man von dem künfftigen Zustand der Einwohner des Himmlischen Jerusalems etwas gründliches schreiben will, insonderheit, wenn man nebst unserm sel. Vater Luthero, und einigen andern alten und neuen Theologis, der so wohl mit der Vernunfft als Offenbahrung übereinstimmenden Wahrheit beypflichtet, daß an dem Jüngsten Tage unsere Erd-Kugel, nebst einigen andern

grossen Welt-Cörpern nicht so wohl vernichtiget, als vielmehr auf das herrlichste verneuret werden wird.

§. 5.

V. **Ein Philosophischer, Theologischer und Juristischer Tractat, von der Göttlichen Zusammenfügung bey dem Ehestande.** Ich werde mich bemühen, nach den Regeln der wahren Welt-Weisheit einen deutlichen und vollständigen Begriff hiervon zu ertheilen, und untersuchen, in wie weit die Irthümer, Verblendungen, Affecten, gezwungene Uberredungen, Betrügereyen, Verkuppelungen, Huren-Schmeicheleyen, Zwang und Gewaltthätigkeiten, Furcht, Zweifel, scrupulöses Gewissen und Wanckelmüthigkeit damit bestehen könne, oder nicht, insonderheit aber, ob eine iede Priesterliche Trauung allezeit eine Göttliche Zusammenfügung ausmache, und ob nicht bey einigen Fällen eine Göttliche Zusammenfügung ohne Priesterliche Trauung geschehen könne; Meine Lehr-Sätze werde ich iederzeit mit den Sätzen unsers sel. Vaters Lutheri und unserer alten Theologorum, die zu seiner Zeit gelebt, befestigen. Hierbey werde mich beziehen auf diejenigen Responsa, die so wohl in Teutschland, als ausser Teutschland, von denen Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten, Theologischen und Juristen-Facultäten, bey diesen Materien nach der Vor-

schrifft des natürlichen und Göttlichen Rechts abgefasset worden. Nicht weniger werde hierbey untersuchen, in wie weit die Römischen und Päbstlichen Gesetze mit der Wahrheit übereinstimmen, oder nicht; Meine Absicht bey dieser Arbeit ist nichts anders, als die Verherrlichung der Ehre GOttes, und die Liebe gegen meinen Nächsten.

§. 6.

Das meiste Unheyl bey denen ehelichen Bündnissen und Verträgen rühret von nichts anders her, als daß es in unserm Teutschland fast in allen Provintzien an solchen Gesetzen fehlet, die davor besorgt wären, wie die unglückseligen Ehen, ehe sie vollzogen worden, und von denen man sich einen übeln Ausgang schon vorher vorstellen kan, vermieden werden könten und solten; Die Römischen und Päbstlichen Rechte sind in diesem Stück, wie in vielen andern, so beschaffen, daß sie die Ungewißheit und Unordnung mehr vermehren, als solcher abhelffen. Bey manchen Fällen sind sie dunckel, und können auf unterschiedene Weise ausgeleget werden, bey den andern Fällen widersprechen sie sich, noch bey andern tragen sie solche Sätze vor, die mit den Wahrheiten unserer Evangelisch-Lutherischen Religion nicht harmoniren, und bey denen meisten Fällen entscheiden sie gar nichts. Man könte und solte aus den Schrifften des seligen Vaters

Lutheri und der andern Theologorum, die zu seiner Zeit mit ihm gelebet, mit ihm gleiche Meynungen geheget, und alles gemeinschafftlich mit ihm überleget, einen Codicem juris matrimonialis zusammen tragen; Ein solches Werck würde weit brauchbarer seyn in Entscheidung der Ehe-Fälle, als das gantze Jus Canonicum, insonderheit, wenn man Anmerckungen beyfügte, darinnen man theils verbesserte, worinnen sie aus menschlicher Schwachheit geirret, theils aber auch decidirte, und nach den Gründen des Göttlichen und natürlichen Rechts entschiede, was sie unerörtert gelassen.

§. 7.

VI. **Ein vollständiges Botanisches Werck, von denen von sich selbst in Teutschland wachsenden wilden Kräutern und Blumen.** Ich werde hierinnen die natürlichen Geschichte der Gewächse von ihrer Wurtzel oder Saamen an, bis sie wieder Saamen tragen, auf das deutlichste beschreiben, des Usus Medici und Chirurgici gar wenig erwehnen, weil alle Kräuter-Bücher damit angefüllet sind, hingegen aber desto weitläufftiger seyn in Anführung des Nutzens, den die Kräuter und Blumen in der Haus-Wirthschafft, bey Färbereyen, Künsten, Handwercken, Manufacturen, und überhaupt in dem menschlichen Leben leisten. Ich werde nicht allein die Materialien zu dieser Schrifft aus

den

den vornehmsten Journalen sammlen, die bis-anhero in Teutschland und in andern Europäischen Ländern herauskommen, sondern auch dasjenige mit anmercken, was mir aus eigener Erfahrung, und durch die von mir angestellten Versuche hiervon bekannt worden.

§. 8.

VII. **Ein *Compendium* der Wirthschaffts-Kunst, darinnen aus allgemeinen und Physicalischen Gründen die Sätze der Oeconomie, wie sie sich auf alle Europäische Länder *appliciren* lassen, vorgetragen;** In besondern Anmerckungen werde ich die unterschiedenen Würckungen mit anführen, die sich nach dem Unterscheid des Climatis hierbey ereignen, und die besondern Cautelen, die nach dem Unterscheid und Witterung der Länder hierbey in Obacht zu nehmen.

§. 9.

VIII. **Ein auf Teutschland gerichtetes vollständiges Werck, von den mancherley Künsten und Handwercken.** Die Herren Gelehrten haben sich bisher um diese höchst-nützliche Materie des Policey-Wesens nicht sonderlich bekümmert, ausser was der Herr Hof-Rath Hönn in seinem Betrugs-Lexico, Herr Adrian Beyer in seinem Handwercks-Lexico, Weigel in seiner Abbildung der Hand-

wercks-Künste, und einige andere hier und da hievon aufgezeichnet. Ich werde von einem ieden Handwercke, so viel als möglich, die natürlichen Geschichte davon vorstellen, iedoch nicht alle Instrumente der Handwercker und Künstler beschreiben, immassen dieses gar bekannte Sachen, woran dem gemeinen Wesen nicht so gar viel gelegen. Meine Haupt-Absicht, worinnen ich mich von meinen Vorgängern absondern werde, wird insonderheit dahin gerichtet seyn, daß ich Vorschläge thue, auf was vor Art aus denen Grund-Sätzen der Mathematic, der Mechanic, und der Chymie bey denen Handwerckern und Künsten hier und dar etwas zu verbessern und zu raffiniren, ingleichen ob, und wie weit die Hindernisse, die in dem Wege stehen, daß wir es bey manchen Profeßionen in unserm Teutschland noch nicht so weit bringen können, als es die Ausländer gebracht, wegzuräumen. Bey dieser Arbeit werde die grossen Lexica, welche in einigen von ihren Artickeln derer hieher gehörigen Stücke Erwehnung thun, nicht ausschreiben, wohl aber ihre Fehler verbessern, und mich in einem und dem andern, was sie als gut und tüchtig vortragen, auf sie beziehen; hierbey auch einiges, was die Policey- und Landes-Gesetze in einem und dem andern noch zu verordnen haben, berühren, das übrige aber, so zu denen Rechts-Sachen gehöret, weglassen, weil der sel. Doctor

Beyer

Beyer dieses allbereits in seinen Schrifften abgehandelt.

§. 10.

IX. **Ein vollständiges, und zu dem allgemeinen Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichtetes *Machinen-Lexicon*.** In diesem Wercke werde eine vollständige Nachricht ertheilen von allen Machinen, die in dem gemeinen Wesen einen unentbehrlichen Nutzen haben, iedoch noch nicht allenthalben bekannt worden. Weil das Werck allzu weitläufftig und kostbar fallen dürffte, wann die Risse von Machinen mit beygefüget würden, so werde dieselben weglassen, mich aber bey einer ieden Machine entweder auf die Schrifften beziehen, allwo sie im Risse zu sehen, oder wo sie im Original würcklich vorhanden, oder in Modellen vorgestellet. Von einer ieden werde eine solche vollständige Beschreibung machen, daß man sich dieselbe mit ihren Theilen, und dem Nutzen den sie leistet, ziemlich deutlich vorstellen kan, bisweilen werde auch einiger Erfindungen Erwehnung thun, die ziemlich weit avanciret, ob sie gleich noch nicht gantz und gar zu Stande gekommen, und in grossen sich appliciren lassen; Endlich auch eine und die andere Haus-wirthliche, Cameral- und Policey-Anmerckung mit anfügen, ob und wie weit dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß derglei-

chen Machinen eingeführet oder abgestellet werden.

§. 11.

Uber dieses Capitel, in welchem die Projecte mancher künfftigen Schrifften angeführet, möchte ich wohl die Worte setzen: Der Mensch denckts, GOtt lenckts; ingleichen den Satz des Senecæ: Vita brevis spem nos vetat inchoare longam, die Kürtze des Lebens verbietet uns unsere Hoffnung auf eine lange Zeit hinaus zu stellen. Dieses alles erkenne ich sehr wohl, und überlasse auch dem HErrn, in dessen Händen mein Leben und Tod, Kranckheit und Gesundheit stehet, ob er meine Lebens-Jahre auf einen so weiten Termin fristen wolle, daß ich diese Schrifften ausarbeiten möchte, oder ob er mir den Feyer-Abend gebieten wolle, bevor noch eine davon völlig zu Ende gebracht, und alsdenn nach meinem Tode die Ausarbeitung davon denen überlassen, die geschickter hierzu, als ich; Nicht weniger beruhet es auf Göttlicher Providenz, welche von diesen Schrifften, wenn sie auch gleich von mir absolviret worden, zum Druck gelangen möchten, oder nicht. Inzwischen werde doch hierbey das meinige thun, und mit derjenigen den Anfang machen, die ich vor andern würdig achte, daß sie zu Stande kommen, und mich alsdenn bey einer weitern Muse, die mir hierzu

hierzu übrig gelassen werden dürffte, auch an die andern machen, sintemahl es auf gewisse Maasse ein Zeit-Verderb, und eine Unordnung ist, wie ich an einem gewissen Ort meiner Vernunfft- und Schrifft-mäßigen Betrachtung des Todes allbereits erinnert, wenn man zu gleicher Zeit und auf einmahl mancherley von einander unterschiedene Arbeiten, die doch Aufschub leiden, auf einmahl unternehmen will.

Inhalt dieser Nachricht:

Oder

Kurtzes Verzeichniß aller des Herrn Land-Cammer-Raths von Rohr bisher würcklich gedruckten und noch zu erwartenden Schrifften, welche hierinnen recensiret worden, worbey, dem geneigten Leser zu Dienst, eines jeden Preiß gesetzet ist.

I. Von der Mathematischen Wissenschafften Beschaffenheit und Nutzen. 8. Halle, bey Johann Gottfried Rengern, 1713. Recension siehe pag. 1. 3. Gr.

II. Unterricht von der Kunst, der Menschen Gemüther zu erforschen. 8. Leipzig, bey Joh. Christian Martini, 1732. Recension siehe pag. 5. 6. Gr.

III. Einleitung zur Klugheit zu leben. 8. Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1730. Recension siehe pag. 9. 12. Gr.

IV. Compendiöse Haushaltungs-Bibliotheck. 8. Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1726. Recension siehe pag. 12. 12. Gr.

V. Vollständig. Haushaltungs-Recht. 4. Leipzig, 1716. 9. Alph. 12. Bogen, verlegts Johann Christian Martini. Recension siehe pag. 15. 2. Thlr. 8. Gr.

2.) Fortsetzung dieses vollständigen Haushaltungs-Rechts. 4. Leipzig, verlegts Johann Christian Martini, 1734. Recension siehe pag. 21. 1. Thlr.

VI. Germani Constantis Moralischer Tractat von der Liebe gegen die Personen andern Geschlechtes. 8. Leipzig, 1717. bey Joh. Christian Martini. Recens. siehe p. 22. 12. Gr.

VII. Einleitung zur Staats-Klugheit. 8. Leipzig, 1718. bey Joh. Christ. Martini. Recens. siehe p. 30. 1. Thlr.

VIII. Introductio in *Jurisprudentiam Romano-Germanicam*. 8. Lips. Impensis *Jo. Christiani Martini*, 1718. Recensio vid. pag. 36. 16. Gr.

IX.

IX. Nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand auserlesenen, zur Wirthschafft gehörigen Contracten, Verträgen, Recessen, Bestallungen, Instructionen, Ordnungen, 2c. 4. Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1719. Recens. siehe pap. 43. 1. Thlr. 8. Gr.

X. Einleitung zur allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst derer Teutschen. 8. Leipzig, bey Joh. Christian Martini, 1720. Recens. siehe p. 46. 14. Gr.

XI. Vollständiges Ober-Sächs. Haus-Wirthschaffts-Buch. 4. Leipzig, bey Joh. Fried. Gleditschens sel. Sohn, 1722. Recens. siehe pag. 49. 2. Thlr.

XII. Vollständiges Ober-Sächsisch. Kirchen-Recht. 4. Leipzig, bey Joh. Christ. Martini, 1723. Recension siehe p. 58. 1. Thlr. 8. Gr.

XIII. Physicalische Bibliotheck. 8. Leipzig, bey Joh. Christian Martini, 1724. Recens. siehe p. 65. 6. Gr.

XIV. Erkäntniß der Glaubens-Lehren, zur Beförderung der zeitl. Glückselig-

seligkeit. 8. Leipzig, bey Johann Christian Martini, 1725. Recens. siehe p. 69. 8. Gr.

XV. Versuch einer erleichterten und zum Gebrauch des menschl. Lebens eingerichteten Vernunfft-Lehre. 8. Leipzig, bey Joh. Fr. Gleditschens sel. Sohn, 1726. Recension siehe pag. 73. 5. Gr.

XVI. Erleichterte und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichtete Tugend-Lehre. 8. Nürnberg, bey Wolffg. Moritz Enters Erben, 1729. Recens. siehe p. 80. 16. Gr.

XVII. Hauswirthliche, auf Teutschland eingerichtete Nachricht von dem Wein-Bau. 8. Leipzig, bey Joh. Fr. Brauns Erben, 1730. Recens. siehe p. 85. 8. Gr.

XVIII. Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen. 8. Berlin, bey Joh. Andr. Rüdigern, 1730. Recens. siehe p. 91. 12. Gr.

XIX. Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren. 8. Berlin, bey Jo. Andr. Rüdigern, 1733. Recens. siehe p. 98. 14. Gr.

XX.

XX. Einleitung zu dem allgemeinen Bürgerlichen Rechte. 8. Nürnberg, bey Wolffg. Moritz Enters sel. Erben, 1731. Recension siehe p. 103. 12. Gr.

XXI. Anweisung zur wahren Gemüths-Ruhe. 8. Leipzig, bey Joh. Sam. Heinsius, 1732. Recension siehe pag. 109. 10. Gr.

XXII. Natur-mäßige Geschichte der von sich selbst wilde wachsenden Bäume und Sträucher in Teutschland. fol. Leipzig, bey Joh. Friedr. Brauns Erben, 1732. Recension siehe p. 114. 16. Gr.

XXIII. Vernunfft- und Schrifft-mäßige Betrachtung des Todes. 8. Berlin, bey Joh. Andr. Rüdigern, 1733. Recens. siehe p. 120. 8. Gr.

S. D. G.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Lw
Rohr

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rohr, Julius Bernhard von,

Julii Bernhard von Rohr Hoch-Fürstl. Sächs. Merseburg. Land-Cammer-Raths und Dohm-Herrns Historische Nachricht Aller Von Ihm bisher in Druck gegebenen Bücher und Schrifften, Und derer, Welche Er noch zu elaboriren gesonnen ist

Leipzig 1735

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Lw 2524
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11267063-5
VD18 14538067-v01